

Monatliche Bilanzstatistik

Allgemeine Richtlinien

I. Wirtschaftssektoren¹

Banken (MFIs)²

Unternehmen ~~und~~

Privatpersonen

(~~einschl.~~ Organisationen ohne Erwerbszweck)

Öffentliche Haushalte

Nichtbanken (Nicht-MFIs)²⁾

Inland

Inland ist das Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1 Inländische Banken (MFIs)

Inländische Banken im Sinn der monatlichen Bilanzstatistik sind Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die Bankgeschäfte nach den Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreiben und unter die Definition der „Monetären Finanzinstitute“ (MFIs) fallen. Als MFIs gelten alle Institute, die vom Publikum Einlagen oder den Einlagen nahe stehende Substitute (z.B. durch Emission von Wertpapieren) entgegennehmen und Kredite (auch in Form des Wertpapierkaufs) auf eigene Rechnung gewähren. Hierzu gehören auch rechtlich selbständige und unselbständige Bausparkassen, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Geldmarktfonds sowie die inländischen Zweigstellen ausländischer Banken, ferner – soweit nicht gesondert aufgeführt – auch die Deutsche Bundesbank. Die MFIs sind in einer Liste verzeichnet, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammengestellt wird und im Internet (<http://www.ecb.europa.eu/int> unter dem Pfad „Statistics > Monetary and financial statistics > Lists of financial institutions > MFI > MFI data access facility“) zur Verfügung steht.

Kreditinstitute, die nicht als MFI gelten, siehe Ziffer 20

2 Inländische Unternehmen ~~und Privatpersonen~~ (~~einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck~~)

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich lediglich um eine Dokumentationshilfe, die den Abgleich der Version 2015-07 mit der Vorgängerversion 2014-01 erleichtern soll.

Die offizielle Version der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute“, Stand Juli 2015 finden Sie unter:
<http://www.bundesbank.de> > Veröffentlichungen > Statistische Sonderveröffentlichungen > Statistische Sonderveröffentlichung 1.

Bei Abweichungen zwischen der Dokumentationshilfe und der offiziellen Version gilt die offizielle Version.

Hinweis: „gelb“ hinterlegte Verweise auf bestimmte Seiten sind - technisch bedingt nicht aktualisiert

¹ Ausführliche Erläuterungen siehe: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2015³. Zur sektoralen Zuordnung von Geschäftspartnern in anderen EU-Mitgliedsländern vgl. das im Internet publizierte „Monetary Financial Institutions and Markets Statistics Sector Manual“ der EZB (<http://www.ecb.int/pub/pdf/other/mfmarketstatisticssectormanual200703en.pdf>).

² In den bankstatistischen Richtlinien werden die Begriffe „Banken“, „Nichtbanken“ und „MFIs“, „Nicht-MFIs“ synonym verwendet.

20 Nichtfinanzielle Unternehmen

Hierzu gehören alle privaten und öffentlichen Unternehmen, die als Marktproduzenten in der Definition des ESVG 2010 Waren und Dienstleistungen nichtfinanzieller Art herstellen und gegen ein Entgelt verkaufen, das in der Regel Überschüsse erbringt oder die Produktionskosten zu wenigstens 50 % deckt. Zu den nichtfinanziellen Unternehmen des privaten Rechts zählen neben den Kapitalgesellschaften, Personenhandelsgesellschaften, Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften auch Wirtschaftsverbände, Industrie- und Handelskammern, Industrie-Stiftungen, Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung, inländische Niederlassungen ausländischer nichtfinanzieller Unternehmen. Zu den öffentlichen Unternehmen gehören zum Beispiel die öffentlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten. Operativ tätige Landesbetriebe, Zweckverbände und Eigenbetriebe der Gemeinden sind hier einzubeziehen, sofern ihr Eigenfinanzierungsgrad 50 % übersteigt, andernfalls sind sie als Extrahaushalte der öffentlichen Hand¹ zuzuordnen. ~~private (einschl. Partnerschaftsgesellschaften) und öffentliche Unternehmen, auch Deutsche Bahn AG, Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS), Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Erdölbevorratungsverband, rechtlich selbständige und unselbständige Betriebe von Gebietskörperschaften, zum Beispiel Eigenbetriebe von Gemeinden, Wohnungs- und Siedlungsgesellschaften, Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, Wirtschaftsverbände, Industrie- und Handelskammern, Industrie-Stiftungen~~

Die nichtfinanziellen Unternehmen werden in den Anlagen der monatlichen Bilanzstatistik auch als „sonstige Unternehmen“ bezeichnet.

21 Finanzielle Unternehmen (ohne inländische Banken (MFIs))

Hier sind alle Unternehmen (mit Ausnahme der MFI) einzubeziehen, die finanzielle Dienstleistungen im Sinne des Abschnitt K. der Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, erbringen. Im Einzelnen gehören hierzu ; ~~ferner Leasingunternehmen, private und öffentliche Versicherungsunternehmen und Altersvorsorgeeinrichtungen (einschl. Pensionskassen, CTA, berufsständische Versorgungswerke und Zusatzversorgungsanstalten für den öffentlichen Dienst), jedoch ohne Sozialversicherungsträger, sowie die sogenannten sonstigen Finanzierungsinstitutionen, wie zum Beispiel Kreditinstitute, die nicht als MFIs gelten, Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG, darunter Factoring- und Finanzierungsleasingunternehmen, Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 KWG, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken im Sinne des § 1 Abs. 3d KWG, „Zentrale Gegenparteien“ im Sinne des § 1 Abs. 31 KWG, Verbriefungszweckgesellschaften, Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften, Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung, Kapitalverwaltungsgesellschaften, offene und geschlossene Investmentfonds, Immobilienfonds, Pfandleihhäuser, Finanzhandelsinstitute², Verbände der Banken und Versicherungsunternehmen, inländische Repräsentanzen ausländischer Kreditinstitute. Investmentaktiengesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften und deren Fonds mit Ausnahme der Geldmarktfonds, Pfandleihgewerbe, Anstalten und Einrichtungen von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern oder von Organisationen ohne Er-~~

¹ siehe Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes (<http://www.bundesbank.de> > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik)

² Finanzhandelsinstitute im Sinne des § 25f Absatz 1 KWG. Es handelt sich um Einrichtungen des meldepflichtigen Instituts, die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen („Trennbankgesetz“ vom 7. August 2013 (BGBl. 12.8.2013, Teil I, Nr. 47, 3090 ff.)) oder eines vergleichbaren supranationalen Rechtsaktes von Kreditinstituten zur Abtrennung risikoreicher Geschäftsbereiche (Einlagen- und Eigengeschäft, das nicht Dienstleistung für andere ist; Kreditvergaben und Garantien an Hedgefonds und ähnliche Einrichtungen) gegründet werden. Siehe auch Statistische Sonderveröffentlichung 2, Bankenstatistik Kundensystematik.

~~werbszweck, die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, sind wie Unternehmen zu behandeln und den Branchen zuzuordnen, in denen sie tätig sind.~~

Soweit in den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik ~~im inländischen Unternehmenssektor~~ die Beziehungen ~~zu einzelnen finanziellen Unternehmen (ohne MFIs) zu Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen~~ gesondert anzugeben sind, ~~können zugehörige Kundensystematik- und ESVG-Schlüssel der folgenden Tabelle entnommen werden: gelten als~~

<u>Bezeichnungen / Positionen</u>	<u>ESVG-Schlüssel</u>	<u>Branchenschlüssel Kundensystematik</u>
<u>Versicherungsgesellschaften</u>	<u>S.128</u>	<u>65A, 65C</u>
<u>Altersvorsorgeeinrichtungen</u>	<u>S.129</u>	<u>65B</u>
<u>Versicherungsunternehmen</u>	<u>S.128, S.129</u>	<u>65A, 65B, 65C</u>
<u>Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)</u>	<u>S.124</u>	<u>64H, 64M</u>
<u>Übrige Finanzierungsinstitutionen</u>	<u>S.125, S.126, S.127</u>	<u>64D, 64E, 64F, 64G, 64J, 64K, 64L, 64N, 660</u>
<u>Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten</u>	<u>S.126</u>	<u>64D, 660</u>
<u>Verbriefungszweckgesellschaften</u>	<u>Teil von S.125</u>	<u>64J</u>
<u>Finanzhandelsinstitute</u>	<u>Teil von S.125</u>	<u>64N</u>
<u>Sonstige Finanzierungsinstitutionen¹</u>	<u>S.124, S.125, S.126, S.127</u>	<u>64D, 64E, 64F, 64G, 64H, 64J, 64K, 64L, 64M, 64N, 660</u>

- ~~— **Versicherungsunternehmen** die in der Kundensystematik² unter Branchenschlüssel 65A-65D und 64C genannten Versicherungsgesellschaften und die unter Branchenschlüssel 65B genannten Altersvorsorgeeinrichtungen Unternehmen (siehe S. 72f. bzw. S. 71),~~
- ~~— **sonstige Finanzierungsinstitutionen** die in der Kundensystematik¹⁾ unter den Branchenschlüsseln 64H und 64M genannten Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) und die unter den Branchenschlüsseln 64D, 64E, 64F, 64G, 64H, 64J, 64K, 64L und 660 genannten Unternehmen Übrigen Finanzierungsinstitutionen (siehe S. 71f. bzw. S. 73).~~

~~Zu den inländischen Unternehmen gehören auch inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmen sowie inländische Repräsentanzen ausländischer Kreditinstitute.~~

Geldmarktfonds siehe Ziffer 1

Unternehmen in der Rechtsform der Einzelfirma siehe Ziffer 324

Sozialversicherungsträger (ohne Zusatzversicherungsanstalten für den öffentlichen Dienst) siehe Ziffer 351

324 Privatpersonen

Dieser Sektor umfasst

¹ d.h. „Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)“ plus „Übrige Finanzierungsinstitutionen“

²- Siehe: Deutsche Bundesbank, Bankensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli-Januar 2015/2013.

- a) wirtschaftlich Selbständige, das sind Einzelkaufleute, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Landwirte, ferner Privatpersonen, deren Einkommen überwiegend aus Vermögen stammt¹,
- b) wirtschaftlich Unselbständige (auch Arbeitslose), das sind Arbeiter, Angestellte, Beamte, Rentner und Pensionäre,
- c) sonstige Privatpersonen (Hausfrauen, Kinder, Schüler, Studenten, in Ausbildung befindliche Personen, Personen ohne Berufsangabe), die auch nicht aufgrund anderer Unterlagen den beiden vorgenannten Gruppen zugeordnet werden können.

Zu den Privatpersonen zählen auch Mehrheiten von natürlichen Personen (z.B. Erbgemeinschaften). Falls nach den Untersektoren a) bis c) gegliedert wird, sind solche Personengemeinschaften nach dem ersten Verfügungsberechtigten einzuordnen, welcher der wirtschaftlich stärkere Partner sein sollte. Wohnungseigentümergeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sind den wirtschaftlich unselbständigen Privatpersonen zuzurechnen.

422 Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)

Hierzu gehören unter anderem Kirchen und karitative Verbände einschl. deren Stiftungen, private Stiftungen (ohne Industrie-Stiftungen), Vereine, die nicht zu den Unternehmensorganisationen zählen, Gewerkschaften, politische Parteien. Auch kirchliche Kindergärten, Schulen, Sozialeinrichtungen und andere kirchliche und karitative Einrichtungen deren Eigenfinanzierungsgrad 50 % nicht übersteigt, sind hier zuzuordnen. In den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik erfolgt der Ausweis dieser Einheiten in der Unterposition: „Einrichtungen von OoE, die Nichtmarktproduzenten sind“.

~~Deren~~ Anstalten und Einrichtungen der Organisationen ohne Erwerbszweck, die als Marktproduzenten (Eigenfinanzierungsgrad > 50 %) tätig sind (z.B. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime Schulen), ~~die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen~~, siehe Ziffer 20

Unternehmensorganisationen siehe Ziffer 20

Lose Personenzusammenschlüsse, die der Erfüllung eines gemeinsamen Zwecks dienen und nicht den Status eines eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereins haben (z.B. Sparclubs, freie Sportgruppen), siehe Ziffer 324

53 Inländische öffentliche Haushalte

530 Gebietskörperschaften

- a) Bund und seine Sondervermögen (z.B. Bundeseisenbahnvermögen, Entschädigungsfonds, Erblastentilgungsfonds, ERP-Sondervermögen, Lastenausgleichsfonds) sowie weitere Extrahaushalte, die dem Bund zugerechnet werden, wie der „Erdölbevorratungsverband Bundes-Pensions-Service für Post- und Telekommunikation (BPS-PT) e.V.“, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein oder die „Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH“. Das Sondervermögen „Ausgleichsfonds Währungsumstellung“ wird in der monatlichen Bilanzstatistik gesondert ausgewiesen, siehe Position HV11/130 „Ausgleichsforderungen ...“.
- b) Länder (einschl. Stadtstaaten) und ihre Sondervermögen sowie weitere Extrahaushalte der Länder; hierher gehören auch Oberfinanzdirektionen und Finanzämter

¹ Siehe hierzu Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2015

c) Gemeinden (einschl. Verbandsgemeinden) und Gemeindeverbände

~~d) Kommunale Zweckverbände (mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)~~

~~Seit Dezember 2014 sind Sondervermögen, Extrahaushalte, öffentliche Stiftungen und Zweckverbände von Bund, Ländern und Gemeinden, die sich als Nichtmarktproduzenten qualifiziert haben, ihren jeweiligen Trägern zuzuordnen und in den Anlagen der monatlichen Bilanzstatistik in der Unterposition „Extrahaushalte“ bei Bund, Länder und Gemeinden auszuweisen.~~

~~Anstalten und Einrichtungen von Gebietskörperschaften (z.B. Krankenhäuser, Schulen), die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, siehe Ziffer 20~~

~~Deutsche Bahn AG, Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS), rechtlich unselbständige Betriebe der Gebietskörperschaften siehe Ziffer 20~~

Zu den Sondervermögen und Extrahaushalten siehe auch: [Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes: <http://www.bundesbank.de> > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik > Rubrik „Aktuelles“ sowie \[Statistische Sonderveröffentlichung 2, Bankenstatistik Kundensystematik, Seite 15 ff.\]\(#\) Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2013, Seiten 20 und 23](#)

531 Sozialversicherung

Gesetzliche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung einschließlich „Sondervermögen (Ausgleichsfonds)“ für die Pflegeversicherung, Unfallversicherung, knappschaftliche Renten- und Krankenversicherung, Altershilfe für Landwirte, Arbeitsförderung. Weiter zählen hierzu der Gesundheitsfonds und der Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit.

~~Seit Dezember 2014 sind Sondervermögen und Extrahaushalte der Sozialversicherung, die sich als Nichtmarktproduzenten qualifiziert haben, ihrem Träger zuzuordnen. In den Anlagen der monatlichen Bilanzstatistik erfolgt der Ausweis als Unterposition „Extrahaushalte“ der Sozialversicherung.~~

~~Zu den Sondervermögen und Extrahaushalten siehe auch: Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes: <http://www.bundesbank.de> > Meldewesen > Bankenstatistik > Kundensystematik > Rubrik „Aktuelles“ sowie [Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2015, Seite 15 ff.](#)~~

~~Anstalten und Einrichtungen von Sozialversicherungsträgern (z.B. Sanatorien und Krankenhäuser), die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, siehe Ziffer 20~~

~~Zusatzversorgungsanstalten für den öffentlichen Dienst siehe Ziffer 210~~

Ausland

Ausländer sind natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Ausland. Zum Ausland zählen somit auch die anderen Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion (EWU).

1 Ausländische Banken

Unter ausländischen Banken sind Institute mit Sitz oder Ort der Leitung im Ausland zu verstehen, die in dem betreffenden Land als Bank gelten. Hierzu zählen auch Zweigstellen inländischer Banken im Ausland (und zwar auch diejenigen des berichtenden Instituts). Zu den ausländischen Banken gehö-

ren auch ausländische Währungsbehörden/Notenbanken einschließlich der Notenbanken der EWU-Mitgliedsländer und der EZB (siehe Verzeichnis **S. 588ff.**); ferner supranationale Banken wie zum Beispiel die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Im Bereich der gesamten Europäischen Union (EU) sind als „Banken“ nur MFIs zu erfassen.

Inländische Zweigstellen ausländischer Banken siehe Abschnitt „Inland“ Ziffer 1

Inländische Repräsentanzen ausländischer Banken siehe Abschnitt „Inland“ Ziffer 210

[Währungsbehörden/ Notenbanken siehe auch „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „I. Anlage A1“, „Ausländische Zentralbanken“](#)

2 Ausländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck, ohne internationale Organisationen)

20 Ausländische nichtfinanzielle Unternehmen

[Zu den ausländischen nichtfinanziellen Unternehmen zählen auch ausländische Niederlassungen inländischer nichtfinanzieller Unternehmen.](#)

~~Zu den ausländischen Unternehmen zählen auch internationale Entwicklungsbanken (mit Ausnahme der Europäischen Investitionsbank¹) sowie ausländische Niederlassungen inländischer Unternehmen. Zu den ausländischen Privatpersonen gehören auch Mitglieder der im Inland stationierten ausländischen Truppen (einschl. des zivilen Gefolges) sowie deren Familienangehörige. Dagegen sind die im Inland wohnenden ausländischen Arbeitnehmer in der Regel als Inländer anzusehen.~~

Inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmen siehe Abschnitt „Inland“ Ziffer 20

21 Ausländische finanzielle Unternehmen

Zu den ausländischen finanziellen Unternehmen zählen auch internationale Entwicklungsbanken (mit Ausnahme der Europäischen Investitionsbank²) sowie ausländische Niederlassungen inländischer finanzieller Unternehmen.

3 Ausländische Privatpersonen

Zu den ausländischen Privatpersonen gehören deutsche Staatsangehörige, die ihren ständigen Wohnsitz in ein fremdes Wirtschaftsgebiet verlegt haben, ~~in im~~ Inland wohnende ausländische Studenten und ausländische Diplomaten; auch Mitglieder der im Inland stationierten ausländischen Truppen (einschl. des zivilen Gefolges) sowie deren Familienangehörige. Dagegen sind die im Inland wohnenden ausländischen Arbeitnehmer in der Regel als Inländer anzusehen.

[siehe auch Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2015, Erläuterungen, Ausländische Sektoren, IV. Ausländische Privatpersonen](#)

¹ Siehe hierzu: „Hinweis: Schlüsselung supranationaler Banken und internationaler Entwicklungsbanken in der Bankenstatistik“, in: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2013, S. 27.

² Siehe hierzu Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, [JanuarJuli 2015, Seite 29](#)

4 Ausländische Organisationen ohne Erwerbszweck

Hierzu zählen auch die Nichtmarktproduzenten ausländischer Organisationen ohne Erwerbszweck, die von diesen kontrolliert und finanziert werden.

[siehe auch Statistische Sonderveröffentlichung 2, Bankenstatistik Kundensystematik, Juli 2015, Erläuterungen, Ausländische Sektoren, V. Ausländische Organisationen ohne Erwerbszweck](#)

53 Ausländische öffentliche Haushalte

Ausländische Regierungen einschl. ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Inland sowie Dienststellen von Stationierungsstreitkräften, sonstige ausländische Gebietskörperschaften.

Ferner gehören hierzu alle internationalen Organisationen (siehe Verzeichnis S. 582f.) mit Ausnahme der supranationalen Banken und internationalen Entwicklungsbanken.

Im Übrigen gilt für die Abgrenzung zwischen den [ausländischen](#) Sektoren ~~„ausländische Banken“~~, ~~„ausländische Unternehmen und Privatpersonen“~~ und ~~„ausländische öffentliche Haushalte“~~ das unter Abschnitt „Inland“ Ziffer 1 bis 53 Gesagte sinngemäß.

Europäische Zentralbank (EZB) siehe Ziffer 1

II. Fristengliederung

Für die Gliederung nach der Fristigkeit ist bei Forderungen und Verbindlichkeiten die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist maßgebend, nicht die Restlaufzeit am Meldestichtag. Als Beginn der vereinbarten Laufzeit gilt die erste Inanspruchnahme, nicht die Zusage.

Für die Gliederung von in Wertpapieren verbrieften Forderungen und Verbindlichkeiten ist die längste Laufzeit laut Emissionsbedingungen maßgebend (jedoch nur insoweit, als Gläubigerkündigungsrechte dem nicht entgegenstehen; siehe unten). Bei der Berechnung der Laufzeit ist auf den Beginn der vertraglichen Laufzeit abzustellen. Diese Fristigkeitszuordnung gilt auch für den Zweiterwerb von Forderungen und Wertpapieren.¹ Vorzeitige Rücknahmen von Schuldverschreibungen eigener Emissionen im Rahmen der Kurs- beziehungsweise Marktpflege sind befristungsunschädlich.

Als Kündigungsfrist ist der Zeitraum vom Tag der Kündigung bis zur Fälligkeit anzusehen. Sofern neben der Kündigungsfrist noch eine Kündigungssperrfrist vereinbart wird, ist diese bei der Einordnung zu berücksichtigen; nach Ablauf der Zeitspanne, die sich aus der Addition von Kündigungssperrfrist und Kündigungsfrist ergibt, ist für die Fristengliederung nur noch die Kündigungsfrist maßgebend.

Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die regelmäßig in Teilbeträgen, das heißt in etwa gleichen Teilbeträgen und Zeitabständen, zu tilgen sind, ist die Zuordnung nicht nach der Befristung der einzelnen Teilbeträge, sondern nach dem Zeitraum zwischen der Entstehung der Forderung oder Verbind-

¹ Wird zum Beispiel ein ursprünglich langfristiges Schuldscheindarlehen oder ein Pfandbrief erworben, dessen Restlaufzeit zum Zeitpunkt des Erwerbs nur noch sehr kurz ist, so ist dieser Vermögensgegenstand vom Erwerber gleichwohl als langfristig auszuweisen.

lichkeit und der Fälligkeit des letzten Teilbetrags vorzunehmen; bei unregelmäßiger Tilgung ist für die Zuordnung die Durchschnittslaufzeit aller Raten maßgebend. Forderungen und Verbindlichkeiten, die durch Zahlung regelmäßiger Raten entstehen (zum Beispiel Einzahlungs-Ratenverträge), sind nach der Durchschnittslaufzeit aller Raten einzuordnen.

Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung (zum Beispiel Roll-over-Vereinbarung, Kreditlinie) begründet wurden, gilt als Befristung nicht die der Rahmenvereinbarung, sondern die für die einzelnen in Anspruch genommenen Beträge jeweils gesondert vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist.

Bei Forderungen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung begründet wurden, die vorsieht, dass entstandene Sollsalden in vorher vereinbarten festen Raten oder prozentual auf den ausgereichten Kreditbetrag bezogenen Raten (variable Rate) monatlich zu tilgen sind, ist für die fristenmäßige Zuordnung die Ursprungslaufzeit approximativ zu ermitteln. Bei einer festen Rückzahlung wird die Laufzeit in Monaten durch Division des Verfügungsrahmens durch die Rate berechnet. Bei einer prozentualen Rate erfolgt die Division des Verfügungsrahmens durch die erste Rate. Dabei kommt es nicht darauf an, wie diese Forderungen abgerufen werden (z.B. telefonisch oder mit „Debitkarten mit Kreditfunktion“).

Ist hinsichtlich der Tilgung keine Vereinbarung getroffen, so sind diese sogenannten revolvingenden Kredite im Laufzeitband bis zu einem Jahr auszuweisen.

„revolvierende Kredite“ siehe „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Forderungen, die durch Verfügungen mit einer Kreditkarte entstehen, sind immer dem Laufzeitband bis zu einem Jahr zuzuordnen.

Als täglich fällig sind nur solche Forderungen und Verbindlichkeiten auszuweisen, über die jederzeit verfügt werden kann; hierzu rechnen auch die sogenannten Tagesgelder und Gelder mit täglicher Kündigung (einschl. der über geschäftsfreie Tage angelegten Gelder mit Fälligkeit oder Kündigungsmöglichkeit am nächsten Geschäftstag).

Buchforderungen sind in der ihrer ursprünglichen Laufzeit entsprechenden Fristenkategorie so lange zu belassen, bis sie entweder getilgt oder aber abgeschrieben sind. So sind fällige, vom Kreditnehmer jedoch noch nicht entrichtete Tilgungsraten nicht aus dem lang- beziehungsweise mittelfristigen in den kurzfristigen Bereich umzubuchen. Zu berücksichtigen sind aber vertragliche Umschuldungsvereinbarungen, das heißt, die betreffenden Forderungen sind ganz oder teilweise aus der Meldung herauszunehmen beziehungsweise in andere Positionen (Wertpapiere, Fristen) umzusetzen.

Tilgungstreckungsdarlehen für Hypothekarkredite sind im langfristigen Laufzeitband zu zeigen, auch wenn sie für sich genommen nur bis 5 Jahre laufen.

Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist weitergeführte Buchverbindlichkeiten sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, den täglich fälligen Verbindlichkeiten – im Fall von Spareinlagen: den Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten – zuzuordnen.

zum Ausweis fälliger Sparbriefe etc. siehe auch Anmerkungen zu Anlage C2

Bei Prolongationen ist bei der Fristenzuordnung generell auf den Zeitraum zwischen dem Tag der Prolongationsabrede und dem darin vereinbarten neuen Fälligkeitstermin abzustellen. Jedoch kann

bei einer einmaligen Prolongation vor Eintritt der Fälligkeit auf einen Wechsel der Laufzeitkategorie verzichtet werden.

Bei Wertpapieren eigener Emissionen wie auch bei Buchverbindlichkeiten können vorzeitige Rückzahlungen in Form sowohl des Gläubigerkündigungsrechts als auch des Schuldnerkündigungsrechts vereinbart werden. Für die fristenmäßige Zuordnung von Verbindlichkeiten ist aber schon im Hinblick auf das generelle Vorsichtsprinzip allein das Gläubigerkündigungsrecht maßgebend; ein Schuldnerkündigungsrecht ist dabei unbeachtlich. Es kommt also nur auf die Frist an, in der der Gläubiger die Rückzahlung der Verbindlichkeit verlangen kann. Im Zweifel ist bei den Forderungen eher auf eine längere und bei den Verbindlichkeiten eher auf eine kürzere Laufzeit abzustellen.

Im Übrigen ist bei der Berechnung der Befristung auf die vertraglichen Vereinbarungen mit den Geschäftspartnern beziehungsweise die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im Zweifel auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 187f.) abzustellen; außerordentliche Kündigungsrechte bleiben unberücksichtigt. Die Anwendung des § 193 BGB (Behandlung von Sonn- und Feiertagen beziehungsweise Samstagen) gibt jedoch nicht Anlass zur Zuordnung zu einer anderen Fristenkategorie.

Befristungsvereinbarungen sind anhand von schriftlichen Aufzeichnungen nachzuweisen.

III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen

Es gelten die Ausweisregelungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) und des Handelsgesetzbuches über den Einzelabschluss soweit nachfolgend keine speziellen Vorschriften getroffen wurden.

Handelsbestand

Die Finanzinstrumente des Handelsbestands sind gemäß ihrer rechtlichen Ausprägung den Positionen der Hauptvordrucke und der Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik zuzuordnen. Zusätzlich sind die dem Handelsbestand zuzurechnenden Bestandteile der jeweiligen Positionen wie auch die Gesamtsumme der Finanzinstrumente des Handelsbestands, die in der Summe der Aktiva und Passiva enthalten sind, als nachrichtliche Angaben zu zeigen.

Buchungsstandsprinzip

Soweit in den bankstatistischen Meldungen Stände zum Monatsende (bzw. Quartals- oder Jahresende) erhoben werden, ist dabei im Allgemeinen der Bestand, der sich aus dem Rechnungswesen („Stand der Bücher“) ergibt, gemeint.

Ausnahmen hierzu bilden jedoch die Positionen ~~HV21-Position HV21/300~~ „Fonds für allgemeine Bankrisiken“, ~~HV21-Position HV21/310~~ „Eigenkapital“ (inkl. dazugehöriger „darunter“-Positionen) sowie ~~HV22-Position HV22/339~~ „Versteuerte Pauschalwertberichtigungen (stille Vorsorgereserven gem. § 340f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB)“ (siehe Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2), II. Passiva (HV21 und HV22)).

Monatsende

Unter dem Monatsende wird der letzte Tag des Monats verstanden (§ 192BGB). Für den Fall, dass der letzte Tag des Monats auf ein Wochenende, einen gesetzlichen Feiertag oder einen allgemeinen Bankfeiertag (z.B. Silvester) fällt, ist der Stand der Bücher am letzten Geschäftstag des Monats zu melden. Gleiches gilt in Bezug auf Angaben zum Quartals- oder Jahresende.

Wertpapiere, Geldmarktpapiere

Als Wertpapiere auszuweisen sind Aktien, Zwischenscheine, Investmentanteile, Optionsscheine, Zins- und Gewinnanteilscheine, börsenfähige Inhaber- und Ordergenuss-Scheine, börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, auch wenn sie auf den Namen umgeschrieben oder vinkuliert sind und unabhängig davon, ob sie in Wertpapierurkunden verbrieft oder als Wertrechte ausgestaltet sind, ferner börsenfähige Orderschuldverschreibungen, soweit sie Teile einer Gesamtemission sind, andere festverzinsliche Inhaberpapiere, soweit sie börsenfähig sind, und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert sind. Hierzu rechnen auch ausländische Titel, die zwar auf den Namen lauten, aber wie Inhaberpapiere gehandelt werden.

Als börsenfähig gelten Wertpapiere, die die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllen; bei Schuldverschreibungen genügt es, dass alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind.

Als börsennotiert gelten Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, außerdem Wertpapiere, die an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden. Wertpapiere, die im Open Market (Freiverkehr) gehandelt werden, gelten nicht als börsennotiert im Sinne dieser Richtlinien.

Als Geldmarktpapiere gelten alle Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere (außer Wechseln) unabhängig von ihrer Bezeichnung, sofern ihre ursprüngliche Laufzeit ein Jahr einschl. nicht überschreitet.

Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%

Hierbei handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB, deren Wert von der Wertentwicklung anderer Wertgegenstände (Basiswerte) wie zum Beispiel Aktien, Indizes, Waren oder Warenkörben abhängt (z.B. „Zertifikate“, aber auch Credit Linked Notes (CLN)), auch „hybride Wertpapiere“ genannt, soweit die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals nicht garantiert ist, sondern die neben dem allgemeinen Emittentenrisiko bestehenden Marktpreisrisiken bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die eine Bank oder der Kunde einer Bank (Pensionsgeber) ihr beziehungsweise ihm gehörende Vermögensgegenstände einer anderen Bank oder einem Kunden (Pensionsnehmer) gegen Zahlung eines Betrages überträgt und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Vermögensgegenstände später gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im Voraus

vereinbarten anderen Betrages an den Pensionsgeber zurückübertragen werden müssen oder können.

Übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein echtes Pensionsgeschäft.

Ist der Pensionsnehmer lediglich berechtigt, die Vermögensgegenstände zu einem vorher bestimmten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein unechtes Pensionsgeschäft.

Im Fall von echten Pensionsgeschäften sind die übertragenen Vermögensgegenstände weiterhin beim Pensionsgeber auszuweisen. Der Pensionsgeber hat in Höhe des für die Übertragung erhaltenen Betrages eine Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer im Hauptvordruck (HV21) unter Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen. Der Pensionsnehmer darf die ihm in Pension gegebenen Vermögensgegenstände nicht ausweisen; er hat in Höhe des für die Übertragung gezahlten Betrages eine Forderung an den Pensionsgeber im Hauptvordruck (HV11) unter Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen.

Im Fall von unechten Pensionsgeschäften sind die Vermögensgegenstände nicht beim Pensionsgeber, sondern beim Pensionsnehmer auszuweisen. Der Pensionsgeber hat den für den Fall der Rückübertragung vereinbarten Betrag im Hauptvordruck (HV21) unter Position 370 „Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften gegenüber ...“ anzugeben.

Termingeschäfte in Devisen und Edelmetallen, Börsentermingeschäfte und ähnliche Geschäfte sowie die Ausgabe eigener Schuldverschreibungen auf abgekürzte Zeit gelten nicht als Pensionsgeschäfte im Sinn dieser Richtlinien. Im letzteren Fall hat der Emittent die abgegebenen Schuldverschreibungen im Hauptvordruck (HV21) unter Position 230 „Verbriefte Verbindlichkeiten“, der Erwerber im Hauptvordruck (HV11) unter Position 080 „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ auszuweisen.

Bei Wertpapier-Leihgeschäften ist der Entleiher – wie im Fall von echten Pensionsgeschäften der Pensionsnehmer – stets zur Rückgabe der Wertpapiere verpflichtet. Wegen der sehr ähnlichen wirtschaftlichen Wirkungsweise werden daher Wertpapier-Leihgeschäfte für Zwecke der Bankenstatistik wie echte Pensionsgeschäfte behandelt, das heißt, die verliehenen Wertpapiere sind weiterhin beim Verleiher (Darlehensgeber) auszuweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leihe gegen Sicherheitsleistung in Geld erfolgt oder ob lediglich ein Entgelt für die Nutzungsüberlassung vereinbart wird. Wertpapier-Leihgeschäfte, bei denen keine Sicherheitsleistung in Geld erfolgt, schlagen sich also weder im Ausweis des Verleihers noch des Entleihers nieder.

Werden die im Rahmen eines echten Pensionsgeschäfts beziehungsweise eines Leihgeschäfts übernommenen Wertpapiere vom Pensionsnehmer beziehungsweise vom Entleiher an einen Dritten weiterveräußert, so hat – um einen Doppelausweis der Wertpapiere bei der Aggregation der MFI-Meldungen eliminieren zu können – der Pensionsnehmer beziehungsweise der Entleiher diesen Vorgang als Leerverkauf auszuweisen, das heißt, die veräußerten Wertpapiere sind sowohl von der betreffenden Aktivposition des Hauptvordrucks Blatt1 (z.B. HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“) als auch von der zugehörigen Position der Anlagen E1 beziehungsweise E2 (z.B. Anlage E1

Zeile 124 Spalten 04 und 05) abzusetzen, obwohl sie dort zuvor nicht eingebucht worden waren; sich dabei eventuell ergebende Negativbestände sind mit einem Minuszeichen zu versehen.

Edelmetall-Leihgeschäfte sind wie Wertpapier-Leihgeschäfte als echte Pensionsgeschäfte auszuweisen.

Kompensationen

Für die Kompensation von Verbindlichkeiten gegenüber einem Kontoinhaber mit Forderungen des berichtenden Instituts an denselben Kontoinhaber darf in der monatlichen Bilanzstatistik von der Vorschrift des § 10 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) sinngemäß Gebrauch gemacht werden. Diese Vorschrift ist jedoch eng auszulegen. So ist die Kompensation zum Beispiel nicht zulässig, wenn

- die Forderungen und Verbindlichkeiten nicht im gleichen Land begründet sind (Verbot „grenzüberschreitender“ Kompensationen);
- es sich bei dem Kontoinhaber um eine BGB-Gesellschaft oder um eine Gemeinschaft – unabhängig von deren zivilrechtlicher Gestaltung – handelt, an denen juristische Personen oder Personengesellschaften beteiligt sind;
- für einen Kontoinhaber Unterkonten wegen Dritter (z.B. Gesellschafter einer Gesellschaft oder rechtlich selbständige Tochter-/Beteiligungsgesellschaften) geführt werden;
- Vereinbarungen über das Cash-Management eines Konzerns dahingehend vorliegen, dass mehrere Konten ein einheitliches Kontokorrent bilden, oder dass die Übertragungen nur zu einem bestimmten Stichtag erfolgen und anschließend rückgängig gemacht werden und die Konzernfirmen weiterhin hinsichtlich der betreffenden Posten Bankforderungen oder -verbindlichkeiten ausweisen.

Kreditorische Kaufpreis-Eingangskonten von Bauträgern dürfen mit Forderungen (Bauträgerkrediten) an dieselben Bauträger verrechnet werden, wenn letztere in entsprechender Höhe als getilgt anzusehen sind. Dies gilt sinngemäß auch für Guthaben auf Sicherheitenerlöskonten und für Guthaben, die aus buchungstechnischen Gründen im Zusammenhang mit der Überwachung von Ratenkrediten entstanden sind.

Gemeinschaftsgeschäfte

Wird ein Kredit von mehreren Banken gemeinschaftlich gewährt (Gemeinschaftskredit, Konsortialkredit), so hat jede beteiligte oder unterbeteiligte Bank nur ihren eigenen Anteil an dem Kredit auszuweisen, soweit sie die Mittel für den Gemeinschaftskredit zur Verfügung gestellt hat. Dies gilt auch für stille Unterbeteiligungen an Krediten (Innenkonsortien). Als „aufgenommene Konsortialkredite“ (Hauptvordruck (HV22) Positionen 211, -223, 224 und 225 sowie Anlagen A1 Spalte 10 bzw. B1 Spalte 08) sind jedoch nur offen gewährte Konsortialkredite zu zeigen; das sind Außenkonsortien sowie Innenkonsortien, bei denen dem Kreditnehmer aus dem Vertragstext oder dem Kundengespräch bekannt ist, dass der ihm gewährte Kredit als Gemeinschaftskredit vergeben worden ist. Übernimmt eine Bank über ihren eigenen Anteil hinaus die Haftung für einen höheren Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag im Hauptvordruck (HV21) unter Position 342 „Verbindlichkeiten aus Bürgschaften ...“ zu vermerken. Wird von einer Bank lediglich die Haftung für den Ausfall eines Teils der Forderung aus dem Gemeinschaftskredit übernommen, so hat das kreditgebende Institut den vollen Kreditbetrag auszuweisen und das haftende Institut seinen Haftungsbetrag unter Position 342 zu vermerken. Gemein-

schaftlich erworbene Wertpapiere oder Beteiligungen sind mit dem eigenen Anteil in den einschlägigen Positionen zu erfassen.

Wird ein Kredit zum Zeitpunkt der Kreditvergabe als Gemeinschaftskredit bzw. Konsortialkredit ausgereicht, so ist dies nicht als Kreditankauf bzw. –verkauf (aus Sicht der ankaufenden bzw. der verkaufenden Bank (MFI)) anzusehen.

Ein Gemeinschaftskredit bzw. Konsortialkredit liegt nicht vor, wenn die meldepflichtige Bank (MFI) einen Kredit gewährt und Teile dieses Kredits zeitlich nachgelagert an Andere verkauft. Der nachgelagerte Kreditverkauf führt bei der verkaufenden und ggf. bei der ankaufenden Bank (MFI) zur Meldung einer Anlage O1 (und ggf. Anlage Q1).

siehe „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XXVII. Anlage O1“, „XXX. Anlage Q1“

Gemeinschaftskonten Gebietsansässiger und Gebietsfremder

Gemeinschaftskonten Gebietsansässiger und Gebietsfremder sind als Gebietsfremdenkonten anzusehen, wenn die Bestände mehrheitlich oder zumindest zu gleichen Anteilen Gebietsfremden zuzurechnen sind.

Weiterleitungskredite, Treuhandkredite, Verwaltungskredite

Weiterleitungskredite

Als Weiterleitungskredite gelten Kredite, die von dem berichtenden Institut aus Mitteln, die ihm von einem Auftraggeber voll zur Verfügung gestellt worden sind, im eigenen Namen und für eigene Rechnung gewährt werden und für die es eine mehr als treuhänderische Haftung übernommen hat. Forderungen und Verbindlichkeiten hieraus sind mit dem vollen Kreditbetrag auszuweisen, auch wenn nur eine partielle Haftung besteht. Als Gläubiger gilt bei hereingenommenen Weiterleitungsgeldern die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet. Als Schuldner gilt bei Weiterleitungskrediten die Stelle, an die das berichtende Institut die Gelder unmittelbar ausreicht, und zwar auch dann, wenn diese Stelle die Mittel ihrerseits an einen Endkreditnehmer weiterleitet.

Treuhandkredite

Als Treuhandkredite gelten Kredite, die im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung gewährt worden sind, wenn sich die Haftung des berichtenden Instituts auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Ausleihungen und die Abführung der Zins- und Tilgungszahlungen an den Auftraggeber beschränkt. Für die als Treuhänder tätige Bank gilt als Gläubiger bei hereingenommenen Treuhandgeldern die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet; als Schuldner gilt bei Treuhandkrediten die Stelle, an die das berichtende Institut die Gelder unmittelbar ausreicht. Banken (Treugeber), die Gelder nicht direkt, sondern indirekt über als Treuhänder tätige andere Banken dem Endkreditnehmer zur Verfügung stellen, haben die betreffenden Gelder nicht als Forderungen an die als Treuhänder tätige Bank, sondern als Forderungen an den jeweiligen Endkreditnehmer auszuweisen. Zugleich haben Banken, wenn sie selbst Endkreditnehmer sind, die Gelder nicht als Verbindlichkeiten gegenüber dem als Treuhänder tätigen Institut, sondern als Verbindlichkeiten gegenüber der auf eigene Rechnung ausreichenden (treuegebenden) Bank zu zeigen.

Verwaltungskredite

Als Verwaltungskredite gelten im fremden Namen und für fremde Rechnung verwaltete Kredite. Hierunter fallen auch Teile von Gemeinschaftskrediten bzw. Konsortialkrediten, für die der Meldepflichtige lediglich das Servicing bzw. die Verwaltung, nicht aber die Haftung übernommen hat (z.B. Übernahme des Einzugs von Zins- und Tilgungsleistungen für den Gesamtkredit vom Kunden und anteilige Weiterleitung an die Konsorten); nicht gemeint sind die eigenen Anteile an den Gemeinschafts- bzw. Konsortialkrediten für die Mittel für den Gemeinschaftskredit zur Verfügung gestellt wurden.

Kredite, die nach dem Zeitpunkt der Kreditausreichung bzw. -vergabe durch einen vom Meldepflichtigen verschiedenen Kreditgeber mindestens einmal veräußert wurden und bei denen das meldepflichtige MFI die Funktion des Servicing übernommen hat, sind zusätzlich in der Position HV12/215 und der Anlage Q1 zu zeigen.

Nicht gemeint sind Kredite, die das meldepflichtige Institut ursprünglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausgereicht, im Nachgang an einen Dritten verkauft und für diese Kredite zu diesem oder zu einem späteren Zeitpunkt das Servicing übernommen hat (siehe hierzu HV12/213 und HV12/214).

wegen Verwaltungskrediten siehe „Gemeinschaftsgeschäfte“, „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“; HV22/420, HV12/215; „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“: „XXVII. Anlage O1“, „XXX. Anlage Q1“

wegen „Kreditverkäufe bzw. -käufe (ohne Verbriefung)“ siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, HV12/213, HV12/214; siehe „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“: siehe „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XXVII. Anlage O1“, „XXX. Anlage Q1“

Verwendungszweck (Kredite nach Kreditarten)

Wenn für Kredite die Untergliederung nach dem Verwendungszweck beziehungsweise nach Kreditarten verlangt wird, gelten folgende Definitionen:

- Konsumentenkredite sind Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.
- Kredite für den Wohnungsbau dienen zur Beschaffung von Wohnraum einschl. Wohnungsbau und Wohnungsmodernisierung.
- Sonstige Kredite sind Kredite, die nicht unter die vorgenannten Kategorien fallen (z.B. Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung).

Grundsätzlich sind auch Überziehungskredite, revolvingende Kredite und Kreditkartenkredite nach dem Verwendungszweck zuzuordnen. Sollte es bei diesen Kreditarten zu Zweifelsfällen bei der Zuordnung kommen, kann die Zuordnung an Hand der nachfolgenden Regeln vorgenommen werden:

- Überziehungskredite, revolvingende Kredite und Kreditkartenkredite von wirtschaftlich unselbständigen und sonstigen Privatpersonen sind als Konsumentenkredite zu zeigen.
- Überziehungskredite, revolvingende Kredite und Kreditkartenkredite von wirtschaftlich Selbständigen sind nach den Regeln der Kundensystematik, II. Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck), 2IV. Privatpersonen, a) Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (einschl. Einzelfirmen), zu behandeln. Im Ergebnis dürfte sich meist eine Zuordnung zur Geschäftssphäre der wirtschaftlich Selbständigen und damit zu den sonstigen Krediten ergeben.
- Überziehungskredite, revolvingende Kredite und Kreditkartenkredite von Organisationen ohne Erwerbszweck sind als sonstige Kredite zu zeigen.

siehe Hypothekarkredite, Ratenkredite, Nichtratenkredite, Debetsalden (auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten)

Hypothekarkredite

Hypothekarkredite sind langfristige Finanzierungen von Immobilien und Schiffen, für die dem berichtenden Institut Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden bestellt, verpfändet oder abgetreten sind und die auf den Wert des beliehenen Grundstücks (Wohngrundstück oder Gewerbeimmobilie) beziehungsweise des beliehenen Schiffes abgestellt sind, das heißt auf dessen dauernde Eigenschaften und den Ertrag, den das Grundstück beziehungsweise das Schiff bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann (Hypothekarkredite/Realkredite). Auch die zusätzlich durch Kommunaldeckung gesicherten Realkredite (so genannte Ib-Hypotheken) sind hier einzubeziehen. Für die Zuordnung zu den Hypothekarkrediten/Realkrediten spielt es keine Rolle, ob die Kredite die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Beleihungsgrenzen überschreiten und ob sie zur Deckung ausgegebener Schuldverschreibungen dienen oder nicht.

Forderungen eines Treugebers an den Endkreditnehmer aus dem Realkreditgeschäft sind ebenfalls hier zu zeigen.

Kredite, die o.g. Definition aufgrund der fehlenden Langfristigkeit (Laufzeit über 5 Jahre) nicht erfüllen, sind nicht als Hypothekarkredit im Sinne der Richtlinien anzusehen.

Zusammen mit den Hypothekarkrediten sind auch Tilgungsstreckungsdarlehen für Hypothekarkredite auszuweisen, auch wenn sie für sich genommen nur bis 5 Jahre laufen.

siehe Ratenkredite, Nichtratenkredite, Debetsalden (auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten), Verwendungszweck

Ratenkredite

Ratenkredite sind Kredite an wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen, die nach einem von vornherein mit dem Kreditnehmer vereinbarten Tilgungsplan mit in der Regel gleichen Teilbeträgen in regelmäßigen Zeitabständen zu tilgen sind, wobei die Kreditkosten häufig im Voraus berechnet und in den Tilgungsplan einbezogen werden. Überwiegend handelt es sich um Kredite mit spezieller Bezeichnung wie „Teilzahlungskredite“, „Bardarlehen“, „Kleinkredite“, „Anschaffungsdarlehen“.

Kredite, die gleichzeitig sowohl die definitorische Abgrenzung nach der Rückzahlungsmodalität Ratenkredite als auch des Verwendungszwecks Kredite für den Wohnungsbau erfüllen, sind nicht als Ratenkredite sondern als Kredite für den Wohnungsbau zu zeigen.

siehe Nichtratenkredite, Debetsalden (auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten), Verwendungszweck (Kredite nach Kreditarten)

Nichtratenkredite

Nichtratenkredite sind Kredite an wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen, die weder Kredite für den Wohnungsbau noch Ratenkredite sind, zum Beispiel

1. in einer Summe rückzahlbare Kredite

2. Inanspruchnahme von eingeräumten Kreditlinien auf laufenden Konten, insbesondere auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten, das heißt Dispositions-, Abruf-, Rahmenkredite, die nach Rückführung jeweils wieder bis zur vereinbarten Höhe in Anspruch genommen werden können, auch wenn für ihre Tilgung eine Mindestrate vereinbart ist

3. nicht vereinbarte Überziehungen beziehungsweise Kreditüberschreitungen auf laufenden Konten, insbesondere auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten.

Kredite, die gleichzeitig sowohl die definitorische Abgrenzung nach der Rückzahlungsmodalität Nicht-ratenkredite als auch des Verwendungszwecks Kredite für den Wohnungsbau erfüllen, sind nicht als Nicht-ratenkredite sondern als Kredite für den Wohnungsbau zu zeigen.

siehe Ratenkredite, Debetsalden (auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten), Verwendungszweck (Kredite nach Kreditarten)

Debitkarten

Hierbei handelt es sich um Karten wie zum Beispiel Bankkunden-Karten (i.S. der Anwahlposition HV22/450), aber auch Karten von Händlern oder Bonussystemen, die mit Zahlungsfunktion ausgestattet sind. Die Zahlungen werden auf dem Girokonto, das gegebenenfalls zusätzlich einen Dispositionskredit bietet, oder einem Kartenkonto des Karteninhabers direkt und ohne nennenswerte Verzögerung belastet.

Für Meldungen im Sinne dieser Richtlinien gelten Karten, die das Zeichen eines Debitkartensystems tragen, als Debitkarten. Diese Karten werden teilweise auch mit sog. „Kreditfunktion“ angeboten. Für diese Kredite ist im Vorhinein festgelegt, dass in festen oder prozentual auf den ausgereichten Kreditbetrag bezogenen Raten (variable Raten) zu tilgen ist.

Zur Fristenzuordnung siehe II. Fristengliederung, der Abschnitt zu „Forderungen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung begründet wurden, ...“

Karten, die sowohl Zeichen von Debit- als auch Kreditkartensystemen tragen, siehe III. Allgemeine Richtlinien, Kreditkarten Bankkunden-Karten siehe Erläuterungen zu „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, Position HV22/450

Kreditkarten

Karten, die über Kreditkartensysteme abgerechnet werden. Wenn eine Karte sowohl Zeichen von Debit- als auch Kreditkartensystemen trägt, gilt diese Karte als Kreditkarte im Sinne dieser Richtlinien.

Kreditkartenkredite

Kreditkartenforderungen werden auf speziellen Kartenkonten gebucht. Die Kreditkartenkredite werden nach „unechten“ und „echten“ Kreditkartenkrediten gegliedert.

Im idealtypischen Fall entsteht der „unechte Kreditkartenkredit“ durch Stundung der Kreditkartenforderungen, die während einer Abrechnungsperiode zusammenkommen. In dieser Phase werden üblicherweise keine Sollzinsen in Rechnung gestellt. Sobald dem Kreditkartenbesitzer die Rechnung zugestellt wird und dieser den Rechnungsbetrag nicht bis zum angegebenen Termin begleicht, sondern der Betrag auf dem

Kreditkartenkonto verbleibt, wird der unechte zum „echten Kreditkartenkredit“. Für diesen wird dann der entsprechende Sollzins erhoben und häufig sind Mindestmonatsraten zu leisten, um echte Kredite damit (zumindest teilweise) zurückzuzahlen. Von dieser idealtypischen Ausgestaltung der Kreditkartenverträge gibt es eine Vielzahl von Abweichungen. Für die Zwecke der bankstatistischen Erhebungen sind alle Transaktionen, die mit einer Karte durchgeführt werden, die für die akzeptierende Stelle als Kreditkarte erkannt wird, als Kreditkartentransaktionen zu melden. Beispielsweise existieren Ausgestaltungsformen, bei denen auf die Stundung der Kreditkartenforderungen verzichtet und unmittelbar Sollzinsen in Rechnung gestellt werden. Für die Einordnung als „echter Kreditkartenkredit“ ist jedoch eine vorangestellte Stundungsphase nicht zwingend erforderlich. Der Geschäftspartner für diese Kreditformen ist das Wirtschaftssubjekt, das dafür haftet, ausstehende Beträge im Einklang mit der vertraglichen Vereinbarung später zurückzuzahlen; dieses ist bei privat genutzten Karten mit dem Karteninhaber identisch, nicht aber bei Geschäftskarten.

Zur Laufzeitzuordnung siehe II. Fristengliederung

Überziehungskredite

Diese werden auf laufenden Konten, bei Privatpersonen auch auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten, eingeräumt. Der vom Kreditnehmer geschuldete Gesamtbetrag ist unabhängig davon zu melden, ob er innerhalb oder außerhalb eines im Vorhinein zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer vereinbarten Limits in Bezug auf die Höhe und/oder die Höchstdauer des Kredits liegt.

Zur Laufzeitzuordnung siehe II. Fristengliederung

Synonym verwendet: Debetsalden

[siehe Debetsalden \(auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten\), Verwendungszweck, Revolvierende Kredite](#)

Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten

Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten sind die in den Nichttratenkrediten an wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen enthaltenen Debetsalden auf Konten von Arbeitern, Angestellten, Beamten, Rentnern und Pensionären, die hauptsächlich aus monatlich bargeldlos eingehenden Löhnen, Gehältern, Renten und Versorgungsbezügen gespeist werden. Hierzu gehören auch Konten von Hausfrauen, Studenten und sonstigen Privatpersonen mit in regelmäßigen Zeitabständen wiederkehrenden bargeldlosen Eingängen (ausgenommen Mieteingänge u.ä.). Nicht gemeint sind Kreditkartenkredite.

[siehe Nichttratenkredite, Überziehungskredite, Verwendungszweck, Revolvierende Kredite](#)

Revolvierende Kredite

Diese liegen vor, wenn **alle** nachfolgenden Eigenschaften erfüllt sind:

1. der Kreditnehmer kann die Mittel bis zu einem im Voraus genehmigten Kreditlimit nutzen oder abheben, ohne den Kreditgeber davon im Voraus in Kenntnis zu setzen;
2. der verfügbare Kreditbetrag kann sich mit Aufnahme und Rückzahlung von Krediten erhöhen beziehungsweise verringern;
3. der Kredit kann wiederholt genutzt werden;
4. es besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Rückzahlung der Mittel.

Die vorgenannten Kriterien treffen im deutschen Bankwesen üblicherweise auf Überziehungskredite zu. Die Begriffe „revolvierende Kredite“ und „Überziehungskredite“ sind somit synonym zu verwenden. Zu unterscheiden von Forderungen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung begründet wurden: siehe II. Fristengliederung
Zur Laufzeitzuordnung siehe II. Fristengliederung

Finanzierungsleasing

Die Leasinggesellschaft beschafft das Wirtschaftsgut im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und überlässt es dann als Leasinggeber dem Leasingnehmer zur Nutzung, wobei dieser vertraglich so eingebunden wird, dass grundsätzlich er (sofern keine Umstände eintreten, die ihn zu einer außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrags berechtigen) über die Laufzeit des Leasingvertrags das Wirtschaftsgut finanziert und amortisiert, und sei es auch nur über eine Abschlagszahlung bei Rückgabe des Leasingguts: der Leasingnehmer, nicht der Leasinggeber, soll das Investitionsrisiko tragen. Dabei entspricht die Vertragsdauer annähernd der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasingobjekts. Während dieser Zeit genießt der Leasingnehmer im Wesentlichen alle mit der Nutzung des Objekts verbundenen Vorteile und übernimmt alle mit dem Besitz verbundenen Risiken. Wirtschaftlich betrachtet ersetzt ein Finanzierungsleasingvertrag eine Finanzierung über einen (Raten-)Kredit.

Factoring

Gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 9 KWG ist unter Factoring der laufende Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen mit oder ohne Rückgriff zu verstehen.

Beim Factoring ohne Rückgriff (dem sog. echten Factoring) übernimmt das „an kaufende Unternehmen“ (Factoring-Unternehmen, -institut, -gesellschaft) mit dem Abschluss des Kaufvertrags vom „ver kaufenden Unternehmen“ (Factoring-Kunde) das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners der verkauften Forderung (Delkrederefunktion). Die angekauften Forderungen sind im bankstatistischen Meldewesen als Buchforderungen an den Sektor des „originären Schuldners“ (Debitor, Endkunde) zu zeigen.

Beim Factoring mit Rückgriff (dem sog. unechten Factoring) behält sich das „an kaufende Unternehmen“ vor, bei Zahlungsunfähigkeit des „originären Schuldners“ die angekaufte Forderung dem „ver kaufenden Unternehmen“ zurückzubelasten. Die angekauften Forderungen sind im bankstatistischen Meldewesen als Buchforderungen an den Sektor des „ver kaufenden Unternehmens“ zu zeigen.

„Forderungsverkäufe und -käufe“ siehe „Erläuterungen zur Anlage O1“

Verbriefung

Eine Transaktion, die

- eine „traditionelle Verbriefung“ im Sinne von § 226 Abs. 2 i.V.m. § 226 Abs. 1 der Solvabilitätsverordnung (SolV) Art. 242 Abs. 10 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 61 bis 67 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) ist, bei der die von der meldepflichtigen Bank in das verbrieft Portfolio übertragenen Risikoausfallpositionen rechtlich auf eine Verbriefungszweckgesellschaft übertragen werden,

beziehungsweise

– eine Verbriefung im Sinne der Bundesbank-Mitteilung Nr. 80032/201409¹ (Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften) ist, die die Veräußerung der zu verbriefenden Kredite an eine **Verbriefungszweckgesellschaft** beinhaltet. Hierbei handelt es sich um eine Transaktion oder ein System, wodurch ein Vermögensgegenstand oder ein Pool von Vermögensgegenständen auf ein Rechtssubjekt übertragen wird, das von dem Originator bzw. von dem Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen (nachfolgend (Rück)Versicherungsunternehmen) getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient und/oder wodurch das Kredit- bzw. Versicherungsrisiko eines Vermögensgegenstands oder eines Pools von Vermögensgegenständen ganz oder teilweise auf Investoren in WertpapiereSchuldverschreibungen, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate übertragen wird, die von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Darüber hinaus sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

a) im Falle des Transfers des Kredit- bzw. Versicherungsrisikos wird der Transfer folgendermaßen verwirklicht:

- entweder durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbriefenden Vermögensgegenstände auf ein Rechtssubjekt, das von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen getrennt ist und das zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Dies erfolgt durch die Übertragung des Eigentums² an den verbrieften Vermögensgegenständen von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen oder durch Unterbeteiligung; oder
- die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen;

und

b) die ausgegebenen WertpapiereSchuldverschreibungen, Verbriefungsfondsanteile, anderen Schuldtitel und/oder Finanzderivate stellen keine Zahlungsverpflichtungen des Originators bzw. des (Rück)Versicherungsunternehmens dar.

Off-balance-true-sale

„Traditionelle“-Verbriefung („True-Sale“), die zu einer Ausbuchung des Kreditportfolios aus der Bilanz der verkaufenden Bank (MFI) (Originator) führt.

On-balance-true-sale

¹

http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Mitteilungen/Meldebestimmungen/2014_04_09_8003.pdf?__blob=publicationFilehttp://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Mitteilungen/Meldebestimmungen/2009_02_04_8002.pdf?__blob=publicationFile siehe auch Dokument „Hinweise und Beispiele zum Ausweis von traditionellen Verbriefungstransaktionen und sonstigen Kreditübertragungen in der monatlichen Bilanzstatistik“ (Endversion), Internetseite der Bundesbank („Service“ > „Meldewesen“ > „Bankenstatistik“ > „Neufassung der EZB-Verordnung“ > „Ausweisvorgaben“ > „sonstige Hinweise“).

² Hierunter ist auch die alleinige Übertragung des „Herausgabeanspruchs“ an den verbrieften Vermögensgegenständen zu verstehen.

„Traditionelle“-Verbriefung („True-Sale“), die nicht zu einer Ausbuchung des Kreditportfolios aus der Bilanz der verkaufenden Bank (MFI) (Originator) führt.¹

siehe „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „Anlagen C1 bis C4“, „Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ – Fristigkeit.

Servicer / Servicing

Ein MFI, das (täglich) die einer Verbriefung oder einer sonstigen Kreditübertragung zugrunde liegenden Kredite dergestalt verwaltet, dass es Kapitalbeträge und Zinsen von den Schuldnern einzieht, die dann an Anleger in dem Verbriefungssystem bzw. die empfangsberechtigte Stelle im Falle sonstiger Kreditübertragungen weitergegeben werden.

Kreditverkauf beziehungsweise Kreditveräußerung

Die wirtschaftliche Übertragung eines Kredits oder Kreditpools von dem Berichtspflichtigen durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung an einen Empfänger, der kein MFI ist.

Kreditkauf beziehungsweise Krediterwerb

Die wirtschaftliche Übertragung eines Kredits oder Kreditpools von einem Übertragenden der kein MFI ist, an den Berichtspflichtigen durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung.

Beträge auf Konto pro Diverse oder ähnlichen Sammelkonten

Bei Sammelkonten, die lediglich aus arbeitstechnischen Gründen geführt werden und auf denen die Beträge üblicherweise nicht länger als zwei Geschäftstage verbleiben, sind alle darin enthaltenen Posten von 500.000 € und darüber den jeweiligen Einzelkonten zuzuordnen. Beträge unter 500.000 € können auf den Sammelkonten belassen und – eventuell saldiert – aus Gründen der Arbeitserleichterung pauschal unter den übrigen Aktiva (HV11/176) beziehungsweise Passiva (HV21/326) ausgewiesen werden.

Geschäfte mit eigenen Häusern im Ausland²

Für bankstatistische Zwecke werden die inländischen Zweigstellen ausländischer Banken sowie die ausländischen Zweigstellen deutscher Banken grundsätzlich wie rechtlich selbständige Unternehmen behandelt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit von Zweigstellen sind jedoch bestimmte Transaktionen, zum Beispiel Treuhandgeschäfte, Pensionsgeschäfte und Leihgeschäfte, zwischen ihnen und ihren eigenen Häusern im Ausland, also zwischen Teilen desselben Unternehmens, im Rechtssinn nicht möglich. Daher verbietet sich auch die Anwendung der betreffenden Ausweisregelungen. Derartigen Geschäften nachgebildete Transaktionen müssen sich je nach dem wirtschaftlichen Gehalt der

¹ Gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung.

² Als eigene Häuser im Ausland gelten

a) bei inländischen Zweigstellen ausländischer Banken: Zentrale und Schwesterfilialen im Ausland,
b) bei inländischen Banken: rechtlich unselbständige Zweigstellen im Ausland.

tatsächlichen Vorgänge beziehungsweise Vermögensänderungen im Ausweis der MFIs niederschlagen, so etwa im Fall echter oder unechter Wertpapier-Pensionsgeschäfte wie Kauf beziehungsweise Verkauf von Wertpapieren.

Betriebskapital in ausländischen Zweigstellen

Betriebskapital, das meldepflichtige Banken (MFIs) ihren ausländischen Zweigstellen zur Verfügung stellen.

siehe Ausführungen zu Positionen HV11/176 und HV12/188

Gruppenangehörige Institute

Das meldepflichtige MFI meldet Geschäftsbeziehungen zu allen eigenen ausländischen Zweigstellen, zu den eigenen inländischen unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen mit Bank-Status (einschließlich der ausländischen Zweigstellen dieser Tochterunternehmen), zu den eigenen ausländischen unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen mit Bank-Status (einschließlich der Zweigstellen dieser Tochterunternehmen außerhalb des Sitzlandes), zur in- oder ausländischen unmittelbaren und mittelbaren Mutter mit Bank-Status (einschließlich der Zweigstellen der Mutter außerhalb des Sitzlandes), zu den anderen inländischen unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen der Mutter (Schwesterunternehmen) mit Bank-Status (einschließlich der ausländischen Zweigstellen dieser Tochterunternehmen) sowie zu den anderen ausländischen unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen der Mutter (Schwesterunternehmen) mit Bank-Status (einschließlich der Zweigstellen dieser Tochterunternehmen außerhalb des Sitzlandes) als gruppenangehörig.

Abhängig vom Sitzland der vorgenannten Institute sind innerhalb der EU nur Banken mit MFI-Status und außerhalb der EU nur Institute, die in dem jeweiligen Sitzland als Bank gelten, als gruppenangehörig auszuweisen.

Ausländische Banken siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“, „Ausland“, „1 Ausländische Banken“

Das meldepflichtige MFI kann gegenüber einigen Gruppenmitgliedern den Status eines Mutterunternehmens und gegenüber anderen Gruppenmitgliedern den Status eines nachgeordneten Unternehmens haben.

Für die Meldung zum Auslandsstatus der Banken (MFIs) wird der Gruppenkreis eingeschränkt (siehe Seite xxx ff.).

siehe Richtlinien zum Auslandsstatus der Banken (MFIs)

Anteilige Zinsen

Anteilige Zinsen und ähnliche das Geschäftsjahr betreffende Beträge, die erst nach dem Bilanzstichtag fällig werden, aber bereits am Bilanzstichtag den Charakter von bankgeschäftlichen Forderungen oder Verbindlichkeiten haben, sind – abweichend von § 11 RechKredV – nicht zusammen mit den jeweiligen Hauptforderungen oder -verbindlichkeiten auszuweisen, sondern in Position HV11/176 „übrige Aktiva“ beziehungsweise in Position HV21/326 „übrige Passiva“. Bei den verbrieften Verbindlichkeiten gilt diese Regelung auch für den Ausweis fälliger Zinsen.

Die für die Jahresbilanz vorgeschriebenen Periodenabgrenzungen dürfen hier nicht in der gleichen Weise verwendet werden, da andernfalls der Ausweis in der Bilanzstatistik verfälscht würde. Wenn zum Beispiel im Dezember anteilige Zinsen dem Wertpapierbestand zugeschlagen und als „Bestand“ in der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik ausgewiesen würden, im Januar aber wieder vom Stand der Bücher (ohne anteilige Zinsen) ausgegangen würde, errechneten sich zu den Monatsenden Dezember und Januar jeweils Zugänge und Abgänge an Wertpapieren, die als Käufe und Verkäufe interpretiert würden, tatsächlich aber nicht auf echten Transaktionen beruhen.

Zinsen für Null-Kupon-Anleihen siehe Richtlinien zu den Positionen HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ sowie HV21/321 „aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen“

Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro

Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird; die sich aus der Umrechnung ergebenden Unterschiedsbeträge sind den Positionen HV11/176 „übrige Aktiva“ ([darunter HV12/187](#)) beziehungsweise HV21/326 „übrige Passiva“ ([darunter HV22/506](#)) zuzuordnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlands, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

Die ESZB-Referenzkurse werden an jedem Arbeitstag über den elektronischen Informationsdienst der Deutschen Bundesbank („WINDI“) bekannt gegeben und auf den Bildschirmen der angeschlossenen Nachrichtenagenturen zur Verfügung gestellt.

Erläuterungen größerer Veränderungen einzelner Positionen

Im Berichtszeitraum eingetretene größere Veränderungen einzelner Positionen in der laufenden Geschäftsentwicklung, die für die betreffende Position im Zeitvergleich einen von typischen Geschäftsvorfällen abweichenden außerordentlichen Umfang annehmen, sowie nennenswerte Veränderungen einzelner Positionen infolge modifizierter Ausweispraxis sind der zuständigen Fachstelle (www.bundesbank.de: „Service > ExtraNet > Kontakt > Kontakt Bankenstatistik“) formlos zu erläutern.

Wegen Veränderungen durch Bewertungskorrekturen siehe Erläuterungen zu den gleichnamigen Ergänzungsvordrucken (S. [87f.](#)).

Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der bankstatistischen Meldepflichten; Sanktionen; Übermittlung von vertraulichen statistischen Daten; Aufbewahrungsfristen für bankstatistisches Schriftgut

Die von allen MFIs in der EWU gleichermaßen zu erfüllenden Mindestanforderungen an ihre bankstatistischen Meldepflichten sind in Anhang IV der Verordnung (EUG) Nr. [107125/201309](#) der EZB vom [2449](#). Dezember 201308 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/201308/332; ABI. EU Nr. L [297 vom 7. November 2013, S. 1-5015 S. 44](#)) beziehungsweise An-

hang III der Verordnung (EU) Nr. [107263/201302](#) der EZB vom [2420. September 2013](#)~~Dezember 2004~~ über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze (Neufassung für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (geändert durch Verordnung (EG) Nr. 290/2009 der Europäischen Zentralbank vom 31. März 2009, (EZB/201309/734; ABI. EU Nr. L [297 vom 7. November 2013, S. 51-7294 S. 75](#)) aufgeführt. Darin wird zwischen Mindestanforderungen für

- die Übermittlung (Pünktlichkeit und Wahrung der Form)
- die Genauigkeit (Korrektheit, Vollständigkeit, Kontinuität)
- die konzeptionelle Erfüllung (Einhaltung von Definitionen)
- die Korrekturen (Beachtung der Korrekturverfahren)

unterschieden.

Zur Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben hat die EZB ein Verfahren mit dem Ziel installiert, einheitliche Maßstäbe hinsichtlich der Einhaltung der gesetzten Meldefristen und der fehlerfreien statistischen Berichterstattung im Gesamtbereich der EWU zu gewährleisten. Danach muss jede EWU-Zentralbank die EZB unter bestimmten Voraussetzungen informieren, wenn ein Institut im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die bankstatistischen Berichtspflichten verletzt hat. Im Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 19. August 2010 über die Nichteinhaltung der statistischen Berichtspflichten (EZB/2010/10)¹ wurden die Grundsätze dargelegt, die bei einem Sanktionsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der EZB, Sanktionen zu verhängen (ABL. EG Nr. L 318 S. 4), befolgt werden.

Im Zusammenhang mit einem Sanktionsverfahren ist die Übermittlung von vertraulichen statistischen Daten an die EZB nach Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABL. EG Nr. L 318, S. 8)² erforderlich. Darüber hinaus kann die EZB aufgrund des vorgenannten Artikels in begründeten Fällen vertrauliche statistische Daten für analytische Zwecke zur Erfüllung der Aufgaben des Eurosystems anfordern. Des Weiteren kann das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) vertrauliche statistische Daten auf Grundlage der Verordnung (EU) 2015/373 an die nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht für die Aufsicht von Finanzinstituten, -märkten und -infrastrukturen oder für die Stabilität des Finanzsystems zuständigen Behörden oder Einrichtungen der Mitgliedsländer und der Union und an den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Maße und Detaillierungsgrad übermitteln. Das ESZB und die weiteren Behörden und Einrichtungen, die vertrauliche statistische Daten erhalten können, sind rechtlich dazu verpflichtet, alle erforderlichen regulatorischen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um den physischen und logischen Schutz der Daten zu gewährleisten.

siehe auch <http://www.bundesbank.de> > Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Rechtliche Grundlagen > Allgemeine Rechtsgrundlagen > „Information für Meldepflichtige über Änderungen im rechtlichen Rahmenwerk zur Erhebung statistischer Daten durch die EZB (aufgrund der Verordnung (EU) 2015/373)“

Nach Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Verordnung EG Nr. 2532/98 können die EZB oder gegebenenfalls die Deutsche Bundesbank im Fall eines „Übertretungsverfahrens“ bis längstens fünf Jahre nach erfolgter Übertretung beziehungsweise nach Einstellung der Übertretung unter anderem die Vorlage von Dokumenten verlangen sowie die Bücher und Unterlagen des Unternehmens prüfen. Demnach wird von den MFIs erwartet, dass sie das betreffende Schriftgut – soweit es nicht

¹ Geändert durch Ratsverordnung (EG) Nr. 951/2009 vom 9. Oktober 2009 (ABL. EG L 269 vom 14. Oktober 2009. S. 1).

² ABL. L 226 vom 28. August 2010, S. 48 und ABL. L 64/6 vom 7. März 2015.

schon unter die fünfjährige Aufbewahrungsfrist nach § 25a Abs. 1 Satz 6, Nr. 2 KWG beziehungsweise die sechs- oder zehnjährige nach § 257 Abs. 4 HGB fällt – im eigenen Interesse fünf Jahre aufbewahren, um etwaigen Auskunftersuchen nachkommen zu können.

Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvor- drucks (HV1 und HV2)¹

I. Aktiva (HV11 und HV12)

Position 010 Kassenbestand

Hier sind gesetzliche Zahlungsmittel einschließlich der ausländischen Banknoten und Münzen sowie Postwertzeichen und Gerichtsgebührenmarken auszuweisen. Ferner sind hier auf D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen EWU-Mitgliedsländer lautenden Zahlungsmittel – soweit diese zum Umtausch in Euro hereingenommen worden sind – einzuordnen. Zu einem höheren Betrag als dem Nennwert erworbene Gedenkmünzen sowie Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, und Barrengold sind in der Position [HV11/176](#) „übrige Aktiva“ zu erfassen.

Position 011 Inländische gesetzliche Zahlungsmittel

In dieser Position sind nur die im Kassenbestand enthaltenen Euro-Bargeldbestände sowie auf D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen EWU-Mitgliedsländer lautenden Zahlungsmittel – soweit diese zum Umtausch in Euro hereingenommen worden sind – zu zeigen.

Position 020 Guthaben bei Zentralnotenbanken

Hier sind nur täglich fällige Guthaben einschließlich der täglich fälligen Fremdwährungsguthaben bei Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer der Bank auszuweisen. Andere Guthaben, zum Beispiel Übernachtguthaben im Rahmen der Einlagefazilität der Deutschen Bundesbank sowie Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Wertpapierpensionsgeschäften und Termineinlagen, sind unter Position [HV11/061](#) „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ zu erfassen.

Bei Zentralnotenbanken in Anspruch genommene Kredite, zum Beispiel Übernachtkredite im Rahmen der Spitzenrefinanzierungfazilität der Deutschen Bundesbank oder andere täglich fällige Darlehen sind nicht von den Guthaben abzusetzen, sondern unter Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ auszuweisen. Ein etwaiger buchungsstandsmäßiger Habensaldo auf dem Bundesbank-Girokonto ist unter Position HV21/326 „übrige Passiva“ auszuweisen.

Als „Niederlassungsländer der Bank“ gelten alle Länder – einschl. des Hauptniederlassungslands –, in denen das Institut Bankgeschäfte betreibt, Dienstleistungen anbietet oder aus anderen Gründen präsent ist, und zwar unbeschadet der Form (Niederlassung, Zweigstelle, Repräsentanz), in der es im jeweiligen Land tätig wird.

¹ Für Bausparkassen siehe auch „Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik“ (S. [89ff.](#)).

Position 040 Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar...

Hier sind Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen wurden und zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer zugelassen sind und deren ursprüngliche Laufzeit ein Jahr einschließlich nicht überschreitet. Schuldtitel öffentlicher Stellen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind je nach ihrer Laufzeit unter Position [HV11/081](#) „Geldmarktpapiere“ beziehungsweise [HV11/082](#) „Anleihen und Schuldverschreibungen“ auszuweisen, sofern sie börsenfähig sind, andernfalls unter Position [HV11/071](#) „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“.

Öffentliche Stellen im Sinne dieser Vorschrift sind öffentliche Haushalte einschl. ihrer Sondervermögen sowie weitere Extrahaushalte, die dem öffentlichen Bereich zuzuordnen sind.

„Niederlassungsländer“ siehe Position [HV11/020](#) „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

Position 041 Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar bei der Deutschen Bundesbank

Hier sind im Bestand befindliche Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen auszuweisen, die bei der Deutschen Bundesbank refinanzierungsfähig sind.

Die von Bund und Ländern sowie ihren Sondervermögen und Extrahaushalten in Umlauf gebrachten Schuldtitel sind stets „refinanzierbar“ bei der Deutschen Bundesbank.

Schuldtitel, die sowohl bei der Deutschen Bundesbank als auch bei anderen Zentralnotenbanken refinanzierbar sind, sind nur hier einzuordnen.

Position 042 Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern

Hier sind Schuldtitel öffentlicher Stellen auszuweisen, die nicht bei der Deutschen Bundesbank, jedoch bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern refinanzierbar sind.

„Niederlassungsländer“ siehe Position [HV11/020](#) „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

Position 048 Auf D-Mark lautende Zahlungsmittel

Hier ist der Bestand der in den Positionen [HV11/010](#) „Kassenbestand“ und [HV12/011](#) „Inländische gesetzliche Zahlungsmittel“ enthaltenen auf D-Mark lautenden Banknoten und Münzen – soweit diese zum Umtausch in Euro hereingenommen worden sind – auszuweisen. Die Angabe ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur in der Meldung für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

Position 050 Wechsel, refinanzierbar ...

In dieser Position sind die im Bestand befindlichen zentralnotenbankfähigen Wechsel, ausgenommen Inkassowechsel, auszuweisen.

Den Kunden nicht abgerechnete Wechsel, Solawechsel und eigene Ziehungen, die beim berichtenden Institut hinterlegt sind (Depot- oder Kautionswechsel), sind nicht als Wechsel zu erfassen. Die durch diese Wechsel unterlegten Kredite sind je nach Schuldner unter Position [HV11/061](#) „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position [HV11/071](#) „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen. Dies gilt auch für nicht abgerechnete Wechsel aus dem Teilzahlungsgeschäft.

Rückwechsel dürfen im Bestand nicht enthalten sein, sondern sind je nach Schuldner in Position [HV11/061](#) beziehungsweise [HV11/071](#) aufzunehmen. Der Bestand an eigenen Akzepten ist nicht auszuweisen.

Eigener Bestand an eigenen Akzepten und Solawechseln siehe die gleichnamige nachrichtliche Position HV22/239

Position 052 Wechsel, refinanzierbar bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern

Hier sind Wechsel auszuweisen, die nicht bei der Deutschen Bundesbank, jedoch bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern refinanzierbar sind.

„Niederlassungsländer“ siehe Position [HV11/020](#) „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

Position 060 Forderungen an Banken (MFIs)

In dieser Position sind alle Arten von Forderungen aus Bankgeschäften an in- und ausländische Banken einschl. der von Banken akzeptierten Wechsel auszuweisen, soweit es sich nicht um Wechsel im Sinn der Position [HV11/050](#) „Wechsel, refinanzierbar ...“ oder um börsenfähige Schuldverschreibungen im Sinn der Position [HV11/080](#) „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ handelt.

Position 061 Buchforderungen an Banken (MFIs)

Zu den Buchforderungen an Banken gehören auch

Forderungen aus echten Pensionsgeschäften,

- Namensschuldverschreibungen sowie nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, sowie nicht börsenfähige Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapiere, nicht börsenfähige Inhabergeldmarktpapiere und nicht börsenfähige „Zertifikate“,
- Namensgenuss-Scheine, nicht börsenfähige Inhabergenuss-Scheine und andere nicht in Wertpapieren verbriefte rückzahlbare Genussrechte,
- Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Übernachtguthaben, Termineinlagen und Wertpapierpensionsgeschäften sowie nicht täglich fällige Guthaben und Fremdwährungsguthaben bei Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer des berichtenden Instituts,
- Soll-Salden aus für Banken geführten Verrechnungskonten (Konten, die ausschließlich der Abrechnung des gegenseitigen Austauschs von Schecks, Wechseln und Überweisungen und der laufenden Abwicklung ähnlicher Zahlungsvorgänge zwischen Banken dienen und kurzfristig ausgeglichen werden) und aus Effektingeschäften,
- im Wege des Factorings beziehungsweise der Forfaitierung angekaufte Forderungen,
- Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen („Bauspar-Vorratsverträge“).

Forderungen aus Schuld- oder Teilschuldscheingeschäften sind je nach Schuldner in dieser Position oder in Position [HV11/071](#) „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen.

Institute mit Bausparabteilung haben hierunter auch ihre Forderungen an die rechtlich unselbständige Bausparabteilung, rechtlich unselbständige Bausparkassen ihre Forderungen an das eigene Haus auszuweisen.

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Forderungen an eigene Häuser im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 30) einzubeziehen (Ausnahme: den ausländischen Zweigstellen inländischer Banken zur Verfügung gestelltes Betriebskapital siehe [Position-HV11/176](#) „übrige Aktiva“ ([bzw. darunter-Position HV12/188](#))). In der Meldung für das Gesamtinstitut sind die Beziehungen zwischen der inländischen Zentrale und den ausländischen Filialen zu konsolidieren.

Weiterleitungskredite sind hier auszuweisen, wenn sie vom berichtenden Institut nicht direkt an den Endkreditnehmer (Nichtbank), sondern an eine zwischengeschaltete Bank gegeben werden, die diese Mittel im eigenen Namen ausreicht.

Rückgabeforderungen aus gewährten Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen.

„Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“, „Weiterleitungskredite“ und „Gemeinschaftsgeschäfte“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Lieferansprüche aus Edelmetallkonten siehe [Position HV11/176](#) „übrige Aktiva“

„Zertifikate“ siehe Erläuterungen zu [Position HV21/231](#) „Begebene Schuldverschreibungen“

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 93f.

„Niederlassungsländer“ siehe [Position HV11/020](#) „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

Ausländische „Namenstitel“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 062 Wechsel, die von Banken eingereicht wurden (soweit nicht in Position 050 erfasst)

Von den à forfait eingereichten Wechseln sind diejenigen hier auszuweisen, die von Banken akzeptiert worden sind, soweit sie nicht zu den zentralnotenbankfähigen Wechseln ([Position HV11/050](#)) gehören.

Für nicht abgerechnete Wechsel, Rückwechsel und den Bestand an eigenen Akzepten gelten die Richtlinien zu [Position HV11/050](#) „Wechsel, refinanzierbar ...“ entsprechend.

Position 070 Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

In dieser Position sind alle Arten von Vermögensgegenständen einschl. der von Nichtbanken eingereichten Wechsel auszuweisen, die Forderungen an in- und ausländische Nichtbanken darstellen, soweit es sich nicht um Wechsel im Sinne der [Position HV11/050](#) „Wechsel, refinanzierbar ...“ oder um börsenfähige Schuldverschreibungen im Sinn der [Position HV11/080](#) „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ handelt.

Position 071 Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Zu den Buchforderungen an Nichtbanken gehören auch Namensschuldverschreibungen sowie nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und „Zertifikate“, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, sowie nicht börsenfähige Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapiere und nicht börsenfähige Inhabergeldmarktpapiere

re, Namensgenuss-Scheine, nicht börsenfähige Inhabergenuss-Scheine und andere nicht in Wertpapieren verbriefte rückzahlbare Genussrechte. Ferner gehören hierzu Forderungen aus echten Pensionsgeschäften, angekaufte Forderungen (auch im Wege des Factoring^s oder der Forfaitierung), Forderungen aus dem eigenen Warengeschäft, Forderungen aus Rückschecks und Rückwechseln sowie Kredite, die durch nicht abgerechnete Wechsel unterlegt worden sind (siehe Richtlinien zu Position [HV11/171](#) „Schecks, ...“ sowie zu Position [HV11/050](#) „Wechsel, refinanzierbar ...“). Forderungen aus Schuld- oder Teilschuldscheingeschäften sind je nach Schuldner in dieser Position oder in Position [HV11/061](#) „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ auszuweisen.

Forderungen aus dem Finanzierungsleasing sind hier gleichfalls auszuweisen.

Es darf nur die Summe der in Anspruch genommenen Kredite und nicht die Summe der Kreditzusagen eingesetzt werden.

Weiterleitungskredite (siehe „Allgemeine Richtlinien“), die vom berichtenden Institut nicht direkt an den Endkreditnehmer (Nichtbank), sondern an eine zwischengeschaltete Bank gegeben werden, die diese Mittel im eigenen Namen ausreicht, sind nicht hier zu erfassen, sondern in Position [HV11/061](#) „Buchforderungen an Banken (MFIs)“.

Rückgabeforderungen aus gewährten Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen.

„Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“ und „Gemeinschaftsgeschäfte“ und „Finanzierungsleasing“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, [„III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“](#)

Lieferansprüche aus Edelmetallkonten siehe Position [HV11/176](#) „übrige Aktiva“

„Zertifikate“ siehe Erläuterungen zu Position [HV21/231](#) „Begebene Schuldverschreibungen“

Position 072 Wechsel, die von Nichtbanken eingereicht wurden (soweit nicht in Position 050 erfasst)

Von den à forfait eingereichten Wechseln sind diejenigen hier auszuweisen, die von Nichtbanken akzeptiert worden sind, soweit sie nicht zu den zentralnotenbankfähigen Wechseln (Position [HV11/050](#)) gehören.

Für nicht abgerechnete Wechsel, Rückwechsel und den Bestand an eigenen Akzepten gelten die Richtlinien zu Position [HV11/050](#) „Wechsel, refinanzierbar ...“ entsprechend.

Position 079 Schuldverschreibungen der EZB

Position 080 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Wertpapiere siehe „Allgemeine Richtlinien“, [„III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“](#)

Position 081 Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 040 erfasst)

Hier sind auch börsenfähige Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere Geldmarktpapiere (Commercial Paper, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbriefte Rechte) auszuweisen, soweit es sich nicht um Emissionen öffentlicher Stellen handelt, die zur Position [HV11/040](#) „Schatzwechsel, ...“ gehören. Einzubeziehen (und in Position [HV12/079](#) gesondert anzugeben) sind auch die Schuldverschreibungen der EZB. Gestrippte Schuldverschreibungen, und zwar sowohl „Anleihen ex“ (Kapital-Strips) als auch Zins-Strips, gelten nur dann als Geldmarktpapiere, wenn die ursprüngliche Laufzeit der betreffenden „Anleihe cum“ ein Jahr einschl. nicht überschreitet.

Bestände an von eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 30) emittierten und bei diesen passivierten Geldmarktpapieren sind in der Meldung für den inländischen Teil der Bank hier auszuweisen und in Zeile 134 der Anlage E1 Wertpapiere zu übernehmen.

Zum Begriff „Geldmarktpapiere“ siehe „Allgemeine Richtlinien“ [„III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“](#)

Position 082 Anleihen und Schuldverschreibungen

Als Anleihen und Schuldverschreibungen sind die folgenden Rechte, wenn sie börsenfähig sind, auszuweisen: festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Kassenobligationen sowie Schuldbuchforderungen. Vor Fälligkeit hereingenommene sowie getrennt handelbare Zinsscheine sind ebenfalls hier aufzunehmen. Zum Bestand gehören auch die zur Besicherung von Offenmarkt- und Übernachtkrediten an die Deutsche Bundesbank verpfändeten Wertpapiere. Auch Anleihen und Schuldverschreibungen mit nicht terminierter Endfälligkeit („ewige Renten“) sind hier auszuweisen.

Zu den Anleihen und Schuldverschreibungen zählen zum Beispiel Anleihen des Bundes (einschl. der zweijährigen Bundesschatzanweisungen („Schätze“)), der Länder (auch deren mit Kupons versehene oder als Null-Kupon-Anleihen ausgestaltete „Schatzanweisungen“), ihrer Sondervermögen und Extrahaushalte, der Gemeinden, Industrieobligationen, Bankschuldverschreibungen; zu Letzteren siehe Richtlinien zu Anlage E1 Wertpapiere, unter dem Stichwort „Emissionen von inländischen Banken (MFIs)“, S. 74.

Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung sowie Schuldbuchforderungen, die zu den Ausgleichsforderungen gehören, sind nicht hier, sondern unter Position [HV11/130](#) „Ausgleichsforderungen ...“ auszuweisen.

Als festverzinslich gelten auch Null-Kupon-Anleihen, Anleihen und Schuldverschreibungen, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, zum Beispiel an einen Interbankzinssatz oder an einen Euro-Geldmarktsatz, gebunden ist, sowie Schuldverschreibungen, die einen anteiligen Anspruch auf Erlöse aus einem gepoolten Forderungsvermögen verbriefen („Asset Backed Securities“).

Bestände an von eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 30) emittierten und bei diesen passivierten Schuldverschreibungen sind in der Meldung für den inländischen Teil der Bank hier auszuweisen und in Zeile 134 der Anlage E1 Wertpapiere zu übernehmen.

In dieser Position sind ferner auch börsenfähige „Zertifikate“ (strukturierte Anleihen, Partizipationscheine, Index-Zertifikate und dergleichen; siehe Erläuterungen zu Position [HV21/231](#) „Begebene Schuldverschreibungen“) auszuweisen, soweit es sich dabei um Schuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt.

Namensschuldverschreibungen, Sparbriefe und Ähnliches (soweit nicht börsenfähige Inhaberpapiere) siehe Position [HV11/061](#) „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position [HV11/071](#) „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Anteilige Zinsen siehe „Allgemeine Richtlinien“ [„III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“](#)

Position 083 Eigene Schuldverschreibungen

Hier sind zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Schuldverschreibungen (einschl. Inhabergeldmarktpapiere) eigener Emissionen auszuweisen; der Bestand an nicht börsenfähigen

higen eigenen Schuldverschreibungen ist von den Passivpositionen HV21/231 „begebene Schuldverschreibungen“, HV21/232 „begebene Geldmarktpapiere“ beziehungsweise HV21/280 im Falle von nachrangigen Verbindlichkeiten mit ihrem passivierten Wert abzusetzen.

Bestände an von eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 30) emittierten und bei diesen passivierten Schuldverschreibungen sind in der Meldung für den inländischen Teil der Bank nicht hier, sondern in Position HV11/081 „Geldmarktpapiere“ beziehungsweise HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ auszuweisen und in Zeile 134 der Anlage E1 Wertpapiere zu übernehmen.

Position 084 Variabel verzinsliche Anleihen

Hier ist der Bestand der in Position HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ enthaltenen Wertpapiere mit einem veränderlichen Zinssatz auszuweisen; dazu gehören auch „Floater mit Festsatzkomponente“ und ähnliche Schuldverschreibungen, deren Zinssatz nicht im Voraus für die gesamte Laufzeit beziffert ist. Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Wertpapiere sind zusätzlich in Position HV12/086 „Fremdwährungsanleihen“ zu erfassen. Schuldverschreibungen mit einem über die gesamte Laufzeit festen Zins beziehungsweise einer Verzinsung, die einer von vornherein festgelegten Zinsstaffel (ratiertliche Anleihe, Stufenzinsanleihe) folgt, gelten als festverzinslich und sind weder in dieser Position noch in Anlage F1 Zeile 101 zu erfassen.

Position 085 Null-Kupon-Anleihen

Hier ist der Bestand der in Position HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ enthaltenen Wertpapiere auszuweisen, deren Zinsen nicht laufend, sondern erst zum Zeitpunkt der Einlösung gezahlt werden, das heißt Abzinsungs- und Aufzinsungsanleihen. Auf Fremdwährung lautende Null-Kupon-Anleihen sind zusätzlich in Position HV12/086 „Fremdwährungsanleihen“ zu erfassen. Anzugeben ist der Buchwert (Anschaffungswert zuzüglich aufgelaufener Zinsen).

Diese Position ist den normalen, das heißt von vornherein als Null-Kupon-Anleihen ausgestalteten Titeln vorbehalten. Daher sind gestrippte Schuldverschreibungen, und zwar sowohl Kapital-Strips als auch Zins-Strips, ungeachtet ihres wirtschaftlichen Charakters als Null-Kupon-Anleihen hier nicht auszugliedern.

Position 086 Fremdwährungsanleihen

Als Fremdwährungsanleihen gelten Anleihen, die nicht auf Euro, ECU, D-Mark oder die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen EWU-Mitgliedsländer lauten. Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Anleihen (Position HV12/084) und Null-Kupon-Anleihen (Position HV12/085) sind hier zusätzlich zu erfassen.

Position 090 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Hier sind Aktien auszuweisen, soweit sie nicht unter den Positionen HV11/100 „Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ oder HV11/110 „Anteile an verbundenen Unternehmen“ auszuweisen sind, ferner Zwischenscheine, Bezugsrechte, Investmentanteile einschl. Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds, wertpapiermäßig verbriefte Optionsscheine, Gewinnanteilscheine, als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete börsenfähige Genuss-Scheine sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert sind. Vor Fälligkeit hereingenommene Gewinnanteilscheine sind ebenfalls hier aufzunehmen.

Der Bestand an zurückgekauften Optionsscheinen eigener Emissionen ist von der Passivposition HV21/234 „Sonstige verbrieftete Verbindlichkeiten“ abzusetzen.

Eigene Aktien siehe Position [HV11/160](#) „Eigene Aktien oder Anteile“

Position 100 Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften

Hierher gehören auch nicht in Wertpapieren verbrieftete Anteilsrechte (GmbH-Anteile, Beteiligungen als persönlich haftender Gesellschafter an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Anteile als Kommanditist, Beteiligungen als stiller Gesellschafter), die als bilanzielles Eigenkapital berücksichtigt werden.

Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten, gelten im Zweifel als Beteiligungen.

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen siehe Position [HV11/110](#) „Anteile an verbundenen Unternehmen“

Position 101 Nennbetrag der Beteiligungen an inländischen Banken (MFIs) (einschl. Geschäftsguthaben bei Kreditgenossenschaften) und der Anteile an verbundenen inländischen Banken (MFIs)

Hier sind die in den Positionen [HV11/100](#) und [HV11/110](#) zum Bilanzwert ausgewiesenen Beteiligungen beziehungsweise Anteile an verbundenen inländischen Banken in einer Summe zum Nennbetrag einzusetzen ([zu plausibilisieren mit E2.110/07](#)). Bei nennwertlosen Aktien (Stückaktien) ist der rechnerische Nennwert ([zu berechnen als](#) Emissionskapital geteilt durch Stückzahl der emittierten Aktien) zu verwenden.

Position 110 Anteile an verbundenen Unternehmen

Hier sind Aktien und nicht in Wertpapieren verbrieftete Anteile an verbundenen Unternehmen auszuweisen, auch wenn es sich um Beteiligungen handelt.

Position 120 Treuhandvermögen

Hier sind Vermögensgegenstände auszuweisen, die das berichtende Institut im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung hält. Die Beträge in den Positionen [HV11/120](#) und HV21/240 müssen übereinstimmen, und zwar sowohl in der Meldung für das Gesamtinstitut als auch in den Meldungen für den inländischen Teil des Instituts und für die ausländischen Zweigstellen.

Position 121 Treuhandkredite

Zum Ausweis von Treuhandkrediten siehe „Allgemeine Richtlinien“, [„III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“](#)

Im fremden Namen und für fremde Rechnung verwaltete Kredite siehe Position HV22/420 „Verwaltungskredite“

Position 122 Treuhänderisch gehaltene Wertpapiere

Hier sind im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung gehaltene Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie börsenfähige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere auszuweisen. Nicht börsenfähige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere gehören in Position [HV11/123](#) „sonstiges Treuhandvermögen“. Im Rahmen des Depotge-

schäfts für die Kundschaft verwahrte Wertpapiere gelten nicht als treuhänderisch gehaltene Wertpapiere im Sinn dieser Richtlinien.

Position 123 Sonstiges Treuhandvermögen

Hierzu gehören zum Beispiel treuhänderisch gehaltene Beteiligungen, Grundstücke und Gebäude.

Position 130 Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (einschl. Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen)

In dieser Position sind Ausgleichsforderungen gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung auszuweisen. Hierzu zählen auch Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung, die aus der Umwandlung gegen ihn gerichteter Ausgleichsforderungen entstanden sind, unabhängig davon, ob das berichtende Institut die Schuldverschreibungen aus dem Umtausch eigener Ausgleichsforderungen oder als Erwerber von einem anderen Institut oder einem Außenhandelsbetrieb erlangt hat.

Position 131 Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen

Hier sind die in Position [HV11/130](#) enthaltenen Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen gesondert anzugeben.

Position 140 Sachanlagen

Hierzu gehören Grundstücke und Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Anlagevermögen handelt. Immaterielle Anlagewerte sowie Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, zum Beispiel die zur Verhütung von Verlusten im Kreditgeschäft erworbenen und nicht länger als fünf Jahre im Bestand des berichtenden Instituts befindlichen Immobilien, sind nicht hier, sondern in Position [HV11/176](#) „übrige Aktiva“ zu erfassen.

Position 150 Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital

Position 160 Eigene Aktien oder Anteile

Hier sind auch eigene American Depository Receipts (ADRs) auszuweisen.

Position 161 Nennbetrag der eigenen Aktien oder Anteile

Bei nennwertlosen Aktien (Stückaktien) ist der rechnerische Nennwert ([zu berechnen als](#) Emissionskapital geteilt durch Stückzahl der emittierten Aktien) zu verwenden.

Position 170 Sonstige Aktiva

Hier sind nur diejenigen Aktiva einzusetzen, die einer anderen Position nicht oder noch nicht zugeordnet werden können. Im Einzelnen siehe Positionen [HV11/171](#) bis [HV11/176](#).

Position 171 Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere

In dieser Position sind Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Gewinnanteilscheine, Inkassowechsel und sonstige Inkassopapiere (z.B. Reiseschecks, Quittungen, Lastschriftaufträge) auszuweisen, soweit sie innerhalb von 30 Tagen ab Einreichung zur Vorlage bestimmt und dem Einreicher bereits gutgeschrieben worden sind. Dies gilt auch dann, wenn sie unter dem Vorbehalt des Eingangs gutgeschrieben worden sind.

Fällige Stücke aus Nostrobeständen gehören nicht hierher, sondern sind bis zum Einzug beziehungsweise bis zur Einlösung in ihrer bisherigen Position zu belassen.

Schecks und Wechsel, die dem Einreicher erst nach Eingang des Gegenwerts gutzuschreiben sind, dürfen nicht aktiviert werden. Ebenso sind auf das eigene Institut gezogene, dem Aussteller noch nicht belastete Schecks nicht aufzunehmen. Rückschecks sowie protestierte Inkassowechsel, die dem Einreicher gutgeschrieben worden waren, dürfen im Bestand nicht enthalten sein; sie sind je nach Schuldner unter Position [HV11/061](#) „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position [HV11/071](#) „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ zu erfassen.

Als fällig sind Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine hier auszuweisen, wenn sie zum Meldestichtag bei Vorlage von einer Zahlstelle eingelöst worden wären oder wenn sie am ersten auf den Meldestichtag folgenden Geschäftstag einlösbar sind. Verlorene oder gekündigte, aber noch nicht einlösbare Stücke sowie hereingenommene, noch nicht fällige Zins- und Dividendenscheine sind unter Position [HV11/082](#) „Anleihen und Schuldverschreibungen“ oder Position [HV11/090](#) „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ aufzunehmen.

Zinsscheine von Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind nicht auszuweisen.

Position 172 Leasinggegenstände

In dieser Position sind Gegenstände aufzuführen, über die das berichtende Institut als Leasinggeber Leasingverträge abgeschlossen hat, soweit es sich nicht um Finanzierungsleasing handelt, das in Position [HV11/071](#) „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ ausgewiesen wird. Gegenstände, über die das Institut Leasingverträge abzuschließen beabsichtigt, sind nicht hier, sondern in Position [HV11/176](#) „übrige Aktiva“ auszuweisen.

Position 173 Rechnungsabgrenzungsposten für Sparbriefe und ähnliche Abzinsungspapiere

Hier sind eventuelle Ausgleichsposten für ausgegebene abgezinste Sparbriefe und ähnliche Abzinsungspapiere anzugeben, wenn diese zum Nennwert passiviert sind. Dabei können die für den jeweils letzten Jahresabschluss ermittelten Beträge zuzüglich der seitdem für neu ausgegebene Titel gebildeten Ausgleichsposten eingesetzt werden. Zulässig ist auch ein Ansatz der Titel mit dem Ausgabebetrag zuzüglich der zwischenzeitlich aufgelaufenen Zinsen.

Position 174 Aktivsaldo der schwebenden Verrechnungen

Der Saldo der schwebenden Verrechnungen ist hier auszuweisen, wenn die Aktivposten unter den schwebenden Verrechnungen die Passivposten übersteigen.

Unter schwebenden Verrechnungen sind die Gegenposten solcher bargeldlosen Zahlungsvorgänge innerhalb des Inlandsteils einer Bank zu verstehen, von denen nach dem Stand der Bücher am Ausweisstichtag erst entweder nur die Belastung oder nur die Gutschrift auf den Konten der beteiligten

Kunden beziehungsweise Korrespondenzbanken gebucht werden konnte. Dies betrifft insbesondere die innerhalb von Filialinstituten unterwegs befindlichen Posten (bei Überweisungen, die dem Konto des Kunden bei einer Niederlassung des berichtenden Instituts bereits belastet, dem Konto des Empfängers bei einer anderen Niederlassung aber noch nicht gutgeschrieben sind: Passivposten; bei Schecks und Lastschriften, die dem Konto des Einreichers bereits gutgeschrieben, dem Konto des Bezogenen oder Zahlungsverpflichteten aber noch nicht belastet sind: Aktivposten). Hierzu gehören auch die Gegenposten von Überweisungen sowie von Schecks und Lastschriften, die von Dritten – in der Regel Korrespondenzbanken – eingegangen und auf deren Konto bei dem berichtenden Institut gebucht worden sind, aber den Konten der Empfänger beziehungsweise Bezogenen oder Zahlungsverpflichteten bei demselben Institut oder bei derselben Niederlassung noch nicht gutgeschrieben beziehungsweise belastet werden konnten.

Salden auf Verrechnungskonten mit anderen Banken: soweit debitorisch siehe Position [HV11/061](#) „Buchforderungen an Banken (MFIs)“, soweit kreditorisch siehe Position [HV21/210](#) „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“

Position 175 Aktivsaldo der Aufwands- und Ertragskonten

Hier ist der Saldo aller Aufwands- und Ertragsbuchungen anzugeben, wenn die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Der Saldo des laufenden Jahrs ist mit einem gegebenenfalls vorhandenen Saldo des vorangegangenen Geschäftsjahrs zusammenzufassen. Ein Gewinnvortrag und eine Gewinn-Vorabauschüttung (vorweggenommene Gewinnverteilung) sind in diesen Saldo einzubeziehen.

Position 176 Übrige Aktiva

Hierzu gehören

1. immaterielle Anlagewerte, zum Beispiel entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte und grundsätzlich auch EDV-Software,
2. im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss berechnete und gebuchte anteilige Zinsen für Aktivpositionen mit Ausnahme der Zinsen für Null-Kupon-Anleihen (in Positionen [HV12/178](#) ~~und~~, [HV12/183](#) ~~und~~ [HV12/198](#) bzw. für negative Zinsen für Kredite und Wertpapiere in [HV12/189](#) und [HV12/190](#)) gesondert auszuweisen),
3. zu einem höheren Betrag als dem Nennwert erworbene Gedenkmünzen, Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, Barrengold, Lieferansprüche aus Edelmetallkonten,
4. nicht in Wertpapieren verbriefte Genussrechte, die nicht rückzahlbar sind,
5. nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte aus Optionsgeschäften (gezahlte Optionspreise) sowie Sicherheitsleistungen und Ausgleichszahlungen für noch nicht abgewickelte Terminmarktpositionen (Einschüsse, gezahlte „initial margins“ und „variation margins“) (in Position [HV12/177](#) gesondert auszuweisen),
6. ausländischen Zweigstellen zur Verfügung gestelltes Betriebskapital (gilt nur für Institute mit rechtlich unselbständigen Zweigstellen im Ausland) ([in Position HV12/188 gesondert auszuweisen](#)),
7. der Warenbestand der Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben,

8. zur Verhütung von Verlusten im Kreditgeschäft erworbene Grundstücke und Gebäude, wenn sie sich nicht länger als fünf Jahre im Bestand des berichtenden Instituts befinden,
9. Aufwendungen für die Währungsumstellung auf den Euro (Bilanzierungshilfe gemäß Art. 44 EGHGB)
10. Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands (in Position [HV12/186](#) gesondert auszuweisen)
11. Währungsausgleichsposten (in Position [HV12/187](#) gesondert auszuweisen),
12. Rechnungsabgrenzungsposten (soweit nicht unter Position [HV11/173](#) gezeigt) (in Position [HV12/184](#) gesondert auszuweisen),
13. Steuererstattungsansprüche (in Position [HV12/185](#) gesondert auszuweisen)
14. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
15. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
16. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
17. Geschäfts- oder Firmenwert
18. geleistete Anzahlungen
19. Aktiver Vermögensbetrag aus der Vermögensverrechnung

sowie eventuelle weitere Aktiva, die einer anderen Position nicht zugeordnet werden können.

Position 177 Nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte aus Optionsgeschäften (gezahlte Optionspreise) sowie Sicherheitsleistungen und Ausgleichszahlungen für noch nicht abgewickelte Terminmarktpositionen (Einschüsse, gezahlte „initial margins“ und „variation margins“)

In dieser Position sind gezahlte Prämien für Optionen, die nicht dem Handelsbestand zuzurechnen sind, sowie Margins für alle noch nicht abgewickelten derivativen Finanzinstrumente zu zeigen.

Position 178 Aufgelaufene Zinsen auf Kredite

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen Zinsen für Kredite zu zeigen; entsprechende negative Zinsen sind nicht hier sondern in Position HV12/189 zu zeigen.

Position 179 Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ mit Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) und „Servicer“ ist

In dieser Position ist der Gesamtbetrag der Buchwerte der Forderungen zu zeigen, mit denen ABS (einschl. des Teilsegmentes der Asset Backed Commercial Paper (ABCP)) unterlegt sind und die von dem meldenden Institut sowohl verkauft als auch als „Servicer“ verwaltet werden. Es fließen ausschließlich Transaktionen ein, die auf einen tatsächlichen Forderungsverkauf (True Sale) zurückzuführen sind. Synthetische Transaktionen, bei denen lediglich das Kreditrisiko an andere Marktteilnehmer abgegeben wird, bleiben unberücksichtigt.

„Traditionelle Verbriefungen mit Bilanzabgang“, „Servicer“, „Off-balance-true-sale“ siehe „Allgemeine Richtlinien“ [„III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“](#)

Position 180 Summe der Aktiva

Position 181 Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ zu Grunde liegen, bei denen das meldende Institut aber nicht der Forderungsverkäufer („Originator“) ist, sondern lediglich das „Servicing“ wahrnimmt

In dieser Position ist der Gesamtbetrag der Buchwerte der Forderungen zu zeigen, mit denen ABS (einschl. des Teilsegmentes der Asset Backed Commercial Paper (ABCP)) unterlegt sind und die von dem meldenden Institut als „Servicer“ verwaltet werden.

„Traditionelle Verbriefungen“, „Servicing“ bzw. „Servicer“ siehe „Allgemeine Richtlinien“ [„III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“](#)

Position 182 Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ ohne Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) ist

„Traditionelle Verbriefungen ohne Bilanzabgang“, „On-balance-true-sale“ siehe „Allgemeine Richtlinien“ [„III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“](#)

Position 183 Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten anteiligen Zinsen für [auf der Aktivseite ausgewiesene](#) Wertpapiere zu zeigen; [entsprechende negative Zinsen sind nicht hier sondern in Position HV12/190 zu zeigen.](#)

Position 184 Rechnungsabgrenzungsposten (soweit nicht unter HV11/173 ausgewiesen)

Position 185 Steuererstattungsansprüche

In dieser Position sind neben den aktiven latenten Steuern gemäß § 274 HGB auch sonstige Steuererstattungsansprüche aus (im Vorgriff auf den Steuerfestsetzungstermin) geleisteten Abschlagszahlungen an die Steuerbehörden zu erfassen. Zahlungen an das Finanzamt, die als Aufwand erfolgswirksam verbucht werden, sind weiterhin im Saldo der Aufwands- und Ertragskonten (HV11/175 bzw. HV21/325) und nicht in dieser Position zu berücksichtigen.

Position 186 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die derivativen Finanzinstrumente des Handels**bestands** mit einem positiven Wert im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV sowie gezahlte Optionsprämien für

Optionen des Handelsbestands anzugeben, soweit sie nicht in anderen Positionen (wie z.B. wertpapiermäßig verbrieft Optionsscheine in Position [HV11/090](#)) auszuweisen sind.

Die Ausführungen zur Behandlung anteiliger Zinsen sind auch für Finanzinstrumente des Handelsbestands maßgeblich. Demnach erfolgt die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nach § 340e Abs. 3 HGB für Zwecke der BISTA in Abweichung von § 11 RechKredV ohne Berücksichtigung der aufgelaufenen Zinsen auf Basis des sog. „clean prices“. Entsprechend sind in dieser Position die derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands ohne anteilige Zinsen zu melden. Die anteiligen Zinsen sind gesondert in der Position [HV12/198](#) zu melden. Falls die Buchungssysteme eine getrennte Erfassung der anteiligen Zinsen nicht vorsehen, ist der Wert des Derivates einschließlich anteiliger Zinsen in dieser Position zu melden. Um einen Doppelausweis zu vermeiden, sind in diesen Fällen die anteiligen Zinsen aber nicht mehr gesondert in Position [HV12/198](#) zu zeigen.

siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; „anteilige Zinsen“; siehe Position [HV12/198](#)

Position 187 Währungsausgleichsposten

Hier sind die Unterschiedsbeträge zu zeigen, die sich am Meldestichtag aus der Umrechnung von auf Fremdwährung lautenden Aktivposten in Euro ergeben.

Fremdwährungsumrechnung zum Meldestichtag, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro“

Position 188 Betriebskapital in ausländischen Zweigstellen

(gilt nur für Institute mit rechtlich unselbständigen Zweigstellen im Ausland)

siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; siehe Ausführungen zu Position [HV11/176](#)

Position 189 Aufgelaufene negative Zinsen auf Kredite

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen negativen Zinsen für Kredite zu zeigen. Ausgewiesene Beträge sind mit positivem Vorzeichen zu melden.

Aufgelaufene Zinsen auf Kredite siehe Position [HV12/178](#)

Position 190 Aufgelaufene negative Zinsen auf Wertpapiere

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen negativen Zinsen für auf der Aktivseite ausgewiesene Wertpapiere zu zeigen. Ausgewiesene Beträge sind mit positivem Vorzeichen zu melden.

Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere siehe Position [HV12/183](#)

Position 191 Belastungen auf Konten von Nichtbanken (ohne Barverkehr) im Berichtsmonat

~~Hier ist der Gesamtbetrag der Belastungen aus Giroüberweisungen, Lastschriftverfahren und Scheckverrechnungen der Nichtbankenkundschaft anzugeben. Alle anderen unbar abgewickelten Geschäftsvorfälle, die nicht zum eigentlichen Zahlungsverkehr gehören, zum Beispiel Belastungen aus Käufen von Wertpapieren, Sorten und Devisen, Übertragungen zwischen Konten desselben Kunden, Belastungen von Zinsen, Gebühren und Provisionen, dürfen nicht einbezogen werden.~~

Positionen 192 bis 195 Im Berichtsmonat zu Protest gegebene Wechsel und nicht eingelöste Schecks (Vorlegungsvermerk)

Hier sind nur diejenigen Wechsel zu erfassen, die von dem berichtenden Institut selbst zu Protest gegeben wurden. Dies gilt auch für Inkassowechsel. Nicht eingelöste Schecks sind von dem Institut aufzunehmen, bei dem der Scheck mangels Zahlung protestiert wurde oder das selbst als bezogene Bank den Vorlegungsvermerk gemäß Art. 40 Nr. 2 Scheckgesetz auf den Scheck setzt. Dies gilt auch für Schecks, deren Nichteinlösung gemäß Art. 40 Nr. 3 Scheckgesetz durch Vermerk einer Abrechnungsstelle festgestellt wurde.

Position 196 Handelsbestand

Diese nachrichtliche Angabe entspricht dem Aktivposten 6a. „Handelsbestand“ des Formblatts 1 zur RechKredV.

siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; [siehe Positionen HV22/700 bis HV22/704](#)

Position 197 Derivative Finanzinstrumente, die nicht zum Handelsbestand gehören

Derivate, die nicht zum Handelsbestand gehören, sind mit einem für den Meldepflichtigen verfügbaren (dem Markt- bzw. beizulegenden Zeitwert vergleichbaren) Wertansatz, der sich aus den Unterlagen ergibt - möglichst ohne anteilige Zinsen - zu erfassen. Alle positiven Werte sind in Position HV12/197, alle negativen Werte in Position HV22/511 zu zeigen. Eine Saldierung erfolgt nicht. In Position HV12/197 ausgewiesene Beträge sind mit einem positiven Vorzeichen zu melden.

Position 198 Aufgelaufene Zinsen auf derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

siehe Ausführungen zu [Position HV12/186](#)

Position 213 Bestand an verwalteten („Servicing“) Krediten (ohne Verbriefungen), die die meldepflichtige Bank (MFI) mit Bilanzabgang verkauft hat und bei denen es sich nicht um eine „traditionelle Verbriefung“ handelt

In dieser Position sind die Forderungsbestände zu zeigen, die in der Anlage Q1 unter der Kennzifferausprägung 1 der Zeile 905 subsumiert werden. Es fließen alle Kennzifferausprägungen der Zeile 906 ein.

siehe „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XXVII. Anlage Q1“, „XXX. Anlage Q1“

Position 214 Bestand an verwalteten („Servicing“) Krediten (ohne Verbriefungen), die die meldepflichtige Bank (MFI) ohne Bilanzabgang verkauft hat und bei denen es sich nicht um eine „traditionelle Verbriefung“ handelt

In dieser Position sind die Forderungsbestände zu zeigen, die in der Anlage Q1 unter der Kennzifferausprägung 2 der Zeile 905 subsumiert werden. Es fließen alle Kennzifferausprägungen der Zeile 906 ein.

siehe „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XXVII. Anlage O1“, „XXX. Anlage Q1“

Position 215 Bestand an verwalteten („Servicing“) Krediten (ohne Verbriefungen), bei denen die meldepflichtige Bank (MFI) die Dienstleistungsfunktion des Servicing wahrnimmt, ohne der Forderungsverkäufer zu sein

In dieser Position sind die Forderungsbestände zu zeigen, die in der Anlage Q1 unter der Kennzifferausprägung 3 der Zeile 905 subsumiert werden. Es fließen alle Kennzifferausprägungen der Zeile 906 ein.

siehe „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XXVII. Anlage O1“, „XXX. Anlage Q1“; Verwaltungskredite siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, Abschnitt „Weiterleitungskredite, Treuhandkredite, Verwaltungskredite“

Positionen 700 bis 704 Handelsbestand

Hier sind die in den Aktiv-Positionen HV11/040, HV11/060, HV11/070, HV11/080 und HV11/090 enthaltenen Handelsbestandsanteile gesondert auszuweisen.

siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; siehe Position HV12/196

Positionen 760 und 770 Buchungsstand vor Abzug der gebildeten Einzelwertberichtigungen (EWB)

Hier sind die in den Aktiv-Positionen HV11/060 und HV11/070 enthaltenen Buchungsstände vor Abzug der gebildeten Einzelwertberichtigungen (EWB) gesondert auszuweisen.

II. Passiva (HV21 und HV22)

Position 210 Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)¹

In dieser Position sind alle Arten von Verbindlichkeiten aus Bankgeschäften gegenüber in- und ausländischen Banken und Zentralnotenbanken auszuweisen, sofern es sich nicht um verbrieftete Verbindlichkeiten (Position [HV21/230](#)) oder um nachrangige Verbindlichkeiten (Position [HV21/280](#)) handelt. Hierher gehören auch

¹ Für Bausparkassen: einschl. Bauspareinlagen von Banken; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien ...“ (S. [89ff.](#)).

- Verbindlichkeiten aus Sparbriefen (soweit nicht Inhaberpapiere) und ähnlichen Namens-Sparschuldverschreibungen, anderen Namensschuldverschreibungen sowie Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnlichen Namens-Gewinnschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind und Namensgeldmarktpapieren,
- Haben-Salden aus für Banken geführten Verrechnungskonten (Konten, die ausschließlich der Abrechnung des gegenseitigen Austauschs von Schecks, Wechseln und Überweisungen und der laufenden Abwicklung ähnlicher Zahlungsvorgänge zwischen Banken dienen und kurzfristig ausgeglichen werden) und aus Effektengeschäften,
- Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften,
- Verbindlichkeiten gegenüber der Deutschen Bundesbank aus Offenmarktkrediten und aus Übernachtskrediten im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität,
- Verbindlichkeiten gegenüber der EZB, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Verwaltung des Eigenkapitals und der Währungsreserven der EZB,
- Aufgenommene Konsortialkredite (in Position [HV22/211](#) gesondert anzugeben).

Banken mit Bausparabteilung haben hierunter auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber der rechtlich unselbständigen Bausparabteilung, rechtlich unselbständige Bausparkassen ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem eigenen Haus auszuweisen.

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote [1](#) auf S. [30](#)) mit Ausnahme des empfangenen Betriebskapitals einzubeziehen. In der Meldung für das Gesamtinstitut sind die Beziehungen zwischen der inländischen Zentrale und den ausländischen Filialen zu konsolidieren.

Soweit das berichtende Institut die ihm von anderen Banken für Verwaltungskredite zur Verfügung gestellten Mittel am Meldestichtag noch nicht weitergeleitet hat, sind sie hier auszuweisen. Dies gilt auch für eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Meldestichtag noch nicht an die berechnete Bank abgeführt sind.

Weiterleitungskredite sind hier und nicht in Position [HV21/222](#) „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen, wenn das berichtende Institut die Mittel, zum Beispiel aus öffentlichen Kreditprogrammen, von einer zwischengeschalteten anderen Bank erhalten hat.

Rückgabeverpflichtungen aus aufgenommenen Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen.

Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

„Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“ und „Weiterleitungskredite“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Verbindlichkeiten aus sogenannten Treuhandzahlungen siehe Position [HV21/222](#) „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten siehe Position [HV21/326](#) „übrige Passiva“

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. [93f.](#)

Position 211 Aufgenommene Konsortialkredite ([HV21/210](#))

Hier sind die vom meldenden Institut bei anderen Banken aufgenommenen Konsortialkredite auszuweisen.

Position 219 Namensschuldverschreibungen

Hier sind die in Position [HV21/210](#) enthaltenen, an Banken abgegebenen nicht standardisierten und nicht kleingestückelten Namensschuldverschreibungen gesondert auszuweisen. Nicht einzubeziehen sind die von der berichtenden Bank zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen.

Verbindlichkeiten aus Sparbriefen, Namens-Sparschuldverschreibungen und anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen sind nicht hier, sondern in Anlage A2, Spalte 07 gesondert anzugeben.

Position 220 Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)¹

Hier sind alle Arten von Verbindlichkeiten gegenüber in- und ausländischen Nichtbanken auszuweisen, sofern es sich nicht um verbrieftete Verbindlichkeiten (Position [HV21/230](#)) oder um nachrangige Verbindlichkeiten (Position [HV21/280](#)) handelt. [Hierzu gehören auch aufgenommene Konsortialkredite \(in Position HV22/223 gesondert anzugeben\).](#)

Position 221 Spareinlagen¹⁾

Als Spareinlagen sind nur solche unbefristeten Gelder auszuweisen, die den Erfordernissen des § 21 Abs. 4 RechKredV entsprechen; § 39 Abs. 6 RechKredV ist anzuwenden. Hierzu gehören auch Altersvorsorgebeiträge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) einschl. der gutgeschriebenen staatlichen Zulagen.

Die im Rahmen des Gewinn- oder Prämiensparens einem Sammelkonto gutgeschriebenen, nicht für die Auslosung bestimmten Sparbeiträge dürfen als Spareinlagen ausgewiesen werden, wenn vereinbart ist, dass die Sparbeiträge später einem Sparkonto gutgeschrieben werden.

Position 222 Andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Hierzu gehören auch Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapieren, Sparbriefen (soweit nicht Inhaberpapiere) und ähnlichen Namens-Sparschuldverschreibungen, anderen Namensschuldverschreibungen sowie Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnlichen Namens-Gewinnschuldverschreibungen, Sperrguthaben und Abrechnungsguthaben der Anschlussfirmen im Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft, soweit der Ausweis nicht unter Position [HV21/210](#) „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ vorzunehmen ist, sowie „Anweisungen im Umlauf“. Kreditkartenkonten (echte und unechte Kreditkarten, auch Prepaid-Kreditkarten), die durch Einzahlung bzw. Überzahlung des Kunden ein Guthaben aufweisen, sind hier ebenfalls auszuweisen.

¹ Für Bausparkassen: einschl. Bauspareinlagen von Nichtbanken; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien ...“ (S. [91ff.](#)).

Verbindlichkeiten, die einer Bank dadurch entstehen, dass ihr von einer anderen Bank Beträge zugunsten eines namentlich genannten Kunden mit der Maßgabe überwiesen werden, sie diesem erst auszuführen, nachdem er bestimmte Auflagen erfüllt hat (sog. Treuhandzahlungen), sind hier auszuweisen, auch wenn die Verfügungsbeschränkung noch besteht. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn nach dem Vertrag mit der die Treuhandzahlung überweisenden Bank nicht der Kunde, sondern die empfangende Bank der Schuldner ist.

Weiterleitungsgelder sind hier auszuweisen, wenn das berichtende Institut die Mittel, zum Beispiel aus öffentlichen Kreditprogrammen, direkt von der betreffenden Nichtbank erhalten hat; hat es sie von einer zwischengeschalteten anderen Bank entgegengenommen, so sind sie in Position [HV21/210](#) „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ zu erfassen.

Soweit das berichtende Institut die ihm von Nichtbanken für Verwaltungskredite zur Verfügung gestellten Mittel am Meldestichtag noch nicht weitergeleitet hat, sind sie hier auszuweisen. Dies gilt auch für eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Meldestichtag noch nicht an den Berechtigten abgeführt sind.

Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

Rückgabeverpflichtungen aus aufgenommenen Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen.

„Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“, „Weiterleitungskredite“, „Treuhandkredite“ und „Verwaltungskredite“ siehe „Allgemeine Richtlinien“ [„III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“](#)

Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten siehe Position [HV21/326](#) „übrige Passiva“

Position 223 Aufgenommene Konsortialkredite (HV21/220)

Hier sind die vom meldenden Institut bei anderen Nichtbanken (Nicht-MFIs) (Position HV21/220) aufgenommenen Konsortialkredite auszuweisen.

Position 224 Aufgenommene Konsortialkredite (HV21/280)

Hier sind die vom meldenden Institut aufgenommenen Konsortialkredite auszuweisen, die in Position HV21/280 enthalten sind.

Position 225 Aufgenommene Konsortialkredite (HV21/330)

Hier sind die vom meldenden Institut aufgenommenen Konsortialkredite auszuweisen, die in Position HV21/330 enthalten sind.

siehe auch „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“: „II. Passiva (HV21 und HV22)“, Positionen HV22/211, HV22/223, HV22/224

Position 229 Namensschuldverschreibungen

Hier sind die in Position [HV21/222](#) enthaltenen an Nichtbanken abgegebenen nicht standardisierten und nicht kleingestückelten Namensschuldverschreibungen gesondert auszuweisen. Nicht einzube-

ziehen sind die von dem berichtenden Institut zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen.

Verbindlichkeiten aus Sparbriefen, Namens-Sparschuldverschreibungen und anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen sind nicht hier, sondern in Anlage C2, Spalten 01 bis 03 gesondert anzugeben.

Position 230 Verbriefte Verbindlichkeiten

Als verbrieft sind Verbindlichkeiten sind Schuldverschreibungen und diejenigen Verbindlichkeiten auszuweisen, für die nicht auf den Namen lautende übertragbare Urkunden ausgestellt sind, und zwar unabhängig davon, ob sie börsenfähig sind oder nicht. Nachrangige verbrieft sind Verbindlichkeiten sind nicht hier, sondern in Position [HV21/280](#) „Nachrangige Verbindlichkeiten“ auszuweisen. Zurückgekauft nicht börsenfähige verbrieft sind Verbindlichkeiten eigener Emissionen sind mit ihrem passivierten Wert abzusetzen. Im Falle von zurückgekauften Null-Kupon-Anleihen ist es gegebenenfalls erforderlich, zur Ausbuchung dieser Papiere auch die Position [HV21/321](#) „aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen“ heranzuziehen.

Wertpapiere siehe „Allgemeine Richtlinien“ [„III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“](#)

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. [93f.](#)

Position 231 Begebene Schuldverschreibungen

Hier sind auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen sowie Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, unabhängig von ihrer Börsenfähigkeit auszuweisen, und zwar auch Emissionen auf Jungscheinbasis.

Null-Kupon-Anleihen sind hier mit ihrem Emissionswert bei Auflegung, das heißt ohne Berücksichtigung von Zinsen sowie Kursauf- oder -abschlägen, auszuweisen (wegen der jährlich zuwachsenden Zinsen sowie der Differenz zwischen einem späteren Verkaufspreis und dem Emissionswert bei Auflegung siehe Position [HV21/321](#) „aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen“).

Soweit Banken ihre eigenen Emissionen strippbar ausgestalten, sind diese auch nach erfolgtem Striping weiterhin in dieser Position zu zeigen.

Bei Instituten, die einen unabhängigen Treuhänder haben, gehören hierher auch Verbindlichkeiten aus dem Verkauf von Inhaberschuldverschreibungen, für die dem Erwerber vom Treuhänder unterschriebene Stücke oder Papiere, die die später zu liefernden Stücke vertreten (Interimsscheine, girsammelfähige Globalurkunden), noch nicht geliefert sind. Dem Treuhänder zurückgegebene Stücke dürfen nicht mehr ausgewiesen werden.

Ferner sind hier Schuldverschreibungen auszuweisen, die dem Emittenten ein Wahlrecht zwischen der Rückzahlung eines im Voraus festgelegten Betrages und zum Beispiel der Rückzahlung eines indexbezogenen Betrages oder der Rückzahlung eines sich aus dem Kurs einer bestimmten Aktie beziehungsweise eines Aktienkorbs ergebenden Abrechnungsbetrags oder der Übertragung bestimmter Aktien mit oder ohne zuzüglicher Zahlung eines Ausgleichsbetrags einräumen (strukturierte Anleihen, Partizipationsscheine, Index-Zertifikate und dergleichen).

Schuldverschreibungen, die vor dem in den Emissionsbedingungen angegebenen Laufzeitbeginn verkauft wurden („vorverkaufte Schuldverschreibungen“), sind hier nur dann auszuweisen, wenn sie

innerhalb eines den banküblichen Rahmen von circa vier bis sechs Wochen nicht überschreitenden Zeitraums veräußert worden sind; andernfalls ist ihr Gegenwert bis zum Beginn der vertraglichen Laufzeit der Schuldverschreibungen den Verbindlichkeiten (Position [HV21/210](#) oder [HV21/222](#)) zuzuordnen.

Verbindlichkeiten aus verlost, gekündigten oder wegen Zeitablaufs fälligen, aber noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind weiterhin hier auszuweisen und in der Anlage F entsprechend der jeweiligen Ursprungslaufzeit der Titel einzuordnen.

Namenschuldverschreibungen, Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen siehe – je nach Gläubiger – Position [HV21/210](#) „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position [HV21/222](#) „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“; Umrechnung von Fremdwährungsanleihen siehe „Allgemeine Richtlinien“ [„III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“](#)

Position 232 Begebene Geldmarktpapiere

Zu vermerken sind nur Geldmarktpapiere, die in Form von Inhaberpapieren oder Orderpapieren, die Teile einer Gesamtemission sind, begeben wurden, unabhängig von ihrer Börsenfähigkeit. Dazu zählen Commercial Paper, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbriefte Rechte mit einer ursprünglichen Laufzeit von bis zu einem Jahr einschl.

Zum Begriff „Geldmarktpapiere“ siehe „Allgemeine Richtlinien“ [„III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“](#)

Position 233 Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf

Hier sind die im Umlauf befindlichen noch nicht eingelösten eigenen Akzepte und Solawechsel (auch solche aus Warengeschäften) aufzuführen. Als eigene Akzepte sind nur Akzepte zu vermerken, die vom berichtenden Institut zu seiner eigenen Refinanzierung ausgestellt worden sind und bei denen es erster Zahlungspflichtiger („Bezogener“) ist. Als eigene Refinanzierung gilt auch die Aushändigung eigener Akzepte an Akzeptkreditnehmer. Der eigene Bestand sowie verpfändete eigene Akzepte und eigene Solawechsel gelten nicht als im Umlauf befindlich (siehe Position [HV22/239](#)).

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch die Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten gegenüber eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote [1](#) auf S. [30](#)) auszuweisen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. [93f](#).

Position 234 Sonstige verbrieftete Verbindlichkeiten

Hier sind auch die von dem berichtenden Institut begebenen wertpapiermäßig verbrieften Optionsscheine, die keine Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB sind, auszuweisen; dies sind zum Beispiel Optionsscheine, die ursprünglich zusammen mit einer Optionsanleihe begeben wurden, mittlerweile aber von dieser getrennt gehandelt werden.

Position 239 Nachrichtlich: Eigener Bestand an eigenen Akzepten und Solawechseln

Hier sind die verpfändeten und die im eigenen Bestand befindlichen noch nicht eingelösten eigenen Akzepte und Solawechsel (auch solche aus Warengeschäften) auszuweisen.

Position 240 Treuhandverbindlichkeiten

Hier sind Verbindlichkeiten auszuweisen, die das berichtende Institut im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung eingegangen ist. Die Beträge in den Positionen [HV21/240](#) und [HV11/120](#) müssen übereinstimmen, und zwar sowohl in der Meldung für das Gesamtinstitut als auch in den Meldungen für den inländischen Teil des Instituts und für die ausländischen Zweigstellen.

Position 241 Treuhandkredite

Zum Ausweis von Treuhandkrediten siehe „Allgemeine Richtlinien“ [„III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“](#)

Zur Weiterleitung hereingenommene Gelder, mit deren Weiterleitung für das berichtende Institut eine mehr als treuhänderische Haftung verbunden ist, siehe „Allgemeine Richtlinien“ und – je nach Gläubiger – Position [HV21/210](#) „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position [HV21/222](#) „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Verbindlichkeiten aus sogenannten Treuhandzahlungen siehe Position [HV21/222](#) „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Position 242 Treuhänderisch begebene Wertpapiere

Hierzu zählen auch die im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung begebenen Schuldverschreibungen, wenn sich die Haftung des berichtenden Instituts gegenüber den Gläubigern auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Gegenwerte und die Abführung der empfangenen Zins- und Tilgungszahlungen beschränkt.

Position 243 Sonstige Treuhandverbindlichkeiten

Position 250 Wertberichtigungen

Abweichend von den handelsrechtlichen Ausweisivorschriften sind hier stets die un versteuerten Pauschalwertberichtigungen sowie die Einzelwertberichtigungen für Länderrisiken auszuweisen. Andere Wertberichtigungen sind von den betreffenden Aktivposten abzusetzen.

Auf Rückgriffsforderungen gebildete Wertberichtigungen siehe Position [H21/260](#) „Rückstellungen“

Versteuerte Pauschalwertberichtigungen (stille Vorsorgereserven gemäß § 340f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB) siehe Position [HV21/326](#) „übrige Passiva“

Position 260 Rückstellungen

Unter dieser Position sind auch Wertberichtigungen auf Rückgriffsforderungen aus den Positionen [HV21/341](#) bis [HV21/343](#) auszuweisen. Das Gleiche gilt für Wertberichtigungen auf nicht aktivierte Vermögenswerte, die in Pension gegeben worden und für die Verbindlichkeiten im Fall der Rücknahme unter Position [HV21/370](#) ausgewiesen sind. Abweichend von § 24 RechKredV sind die Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (Position [HV21/341](#)) nicht um Wertberichtigungen zu kürzen.

Hierher gehören auch am Ende eines Sparvertrags fällige Bonusverbindlichkeiten aus noch laufenden Sparverträgen, auch wenn die vorzeitige Verfügbarkeit der erbrachten Sparleistungen nach den Vertragsbedingungen ausgeschlossen ist.

Position 280 Nachrangige Verbindlichkeiten

Hier sind alle – verbrieften und unverbrieften – Verbindlichkeiten auszuweisen, die im Fall der Liquidation oder der Insolvenz erst nach den Forderungen der anderen Gläubiger erfüllt werden dürfen. Zu-

rückgekaufte eigene nicht börsenfähige nachrangige Titel sind mit ihrem passivierten Wert abzusetzen.

Verbindlichkeiten aus verlost, gekündigten oder wegen Zeitablaufs fälligen, aber noch nicht eingelöst nachrangigen Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind weiterhin hier auszuweisen.

Position 281 Nachrangig begebene börsenfähige Schuldverschreibungen

Position 282 Nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen

siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“; „II. Passiva (HV21 und HV22)“, darunter HV22/284

Position 284 Nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen; darunter: auf Euro lautend

siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“; „II. Passiva (HV21 und HV22)“, Position HV22/282

Position 285 Nachrangig begebene Namensschuldverschreibungen; darunter: auf Euro lautend

siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“; „II. Passiva (HV21 und HV22)“, Position HV22/327

Position 290 Genussrechtskapital

Hier ist Genussrechts- oder vergleichbares Kapital mit Eigenkapitalcharakter auszuweisen, sobald es dem berichtenden Institut zugeflossen ist, und zwar unabhängig davon, ob dieses Kapital in Wertpapieren oder in anderer Form verbrieft oder ob es als unverbrieftes Recht ausgestaltet sindist.

Kapital ohne Eigenkapitalcharakter ist nicht hier auszuweisen, sondern je nach seiner Ausgestaltung der Position HV21/230 „Verbrieft Verbindlichkeiten“ beziehungsweise den Positionen HV21/210 bzw. HV21/220 oder – falls es sich um nicht in Wertpapieren verbrieftes Kapital handelt, das nicht rückzahlbar ist – der Position HV21/326 „übrige Passiva“ zuzuordnen.

Verbindlichkeiten aus verlost, gekündigten oder wegen Zeitablaufs fälligen, aber noch nicht eingelöst verbrieften Kapitals eigener Emissionen sind weiterhin hier auszuweisen.
Zurückgekaufte eigene Kapitalanteile sind abzusetzen.

Position 300 Fonds für allgemeine Bankrisiken

In dieser Position ist der in der zuletzt festgestellten Bilanz ausgewiesene Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340-g HGB anzugeben. Analog zur Vorgehensweise bei Vorwegzuführungen zum bilanziellen Eigenkapital sind Zuführungen zu dieser Position bis zur Feststellung des Jahresabschlusses nicht hier, sondern in Position HV21/326 "Übrige Passiva" zu berücksichtigen.

Position 301 Beträge gemäß § 340e Abs. 4 HGB

Hier sind die in dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen zweckgebunden Beträge im Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB anzugeben, die auf den Sonderposten gemäß § 340e Abs. 4 HGB entfallen.

Position 302 Sonstige zweckgebundene Beträge

Hier sind die in dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen sonstigen zweckgebunden Beträge im Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB anzugeben. Beträge sind dann als zweckgebunden anzusehen, wenn deren Auflösung nur zur Erfüllung eines bestimmten vordefinierten Zweckes erfolgen darf.

Position 310 Eigenkapital

Auszuweisen ist grundsätzlich das Eigenkapital nach der letzten festgestellten Jahresbilanz einschl. des in ihr ausgewiesenen Reingewinns, soweit seine Zuführung zum Eigenkapital beschlossen worden ist. Eine während des Geschäftsjahrs vorgenommene Erhöhung (mit Ausnahme der nicht als haftendes Eigenkapital anerkannten Vorwegzuführungen zu den Rücklagen aus erwirtschafteten Überschüssen) oder Verminderung ist bei den Eigenkapitalzahlen stets sofort zu berücksichtigen.

Hier ist auch ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag – mit einem Minuszeichen versehen – zu zeigen.

Position 311 Gezeichnetes Kapital

Hier sind, ungeachtet ihrer genauen Bezeichnung im Einzelfall, alle Beträge auszuweisen, die entsprechend der Rechtsform der Bank als von den Gesellschaftern (auch stille Gesellschafter) oder anderen Eigentümern gezeichnete Eigenkapitalbeträge gelten; auch Dotationskapital sowie Geschäftsguthaben (auch der zum Bilanzstichtag ausscheidenden Mitglieder) sind in diesen Posten einzubeziehen. Inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier das ihnen von der ausländischen Zentrale zur Verfügung gestellte Betriebskapital sowie die ihnen zur Verstärkung der eigenen Mittel belassenen Betriebsüberschüsse zu zeigen.

Bei Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften sind Privatkonten, variable Eigenkapitalkonten und ähnliche Konten der Inhaber beziehungsweise Gesellschafter nur dann in diese Position aufzunehmen, wenn sie Eigenkapitalcharakter haben, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Konten einen negativen Saldo aufweisen. Bei Genossenschaften sind die auf die Geschäftsanteile tatsächlich eingezahlten Geschäftsguthaben einzusetzen.

Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital siehe die gleichnamige Position HV11/150

Zur Behandlung von Einlagen stiller Gesellschafter siehe Ausführungen zu Position HV21/290

Position 312 Rücklagen

Hier sind Kapital- und Gewinnrücklagen und auch die Sicherheitsrücklagen der Sparkassen sowie die Ergebnisrücklagen der Kreditgenossenschaften auszuweisen.

Vorwegzuführungen zu den Rücklagen aus erwirtschafteten Überschüssen siehe Position [HV21/326](#) „übrige Passiva“

Position 313 Ausgewiesener Verlust

In dieser Position ist der in der letzten Jahresbilanz festgestellte Reinverlust (einschl. Verlustvortrag) auszuweisen. Solange der Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr noch nicht festgestellt ist, ist hier der in einem gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 KWG aufgestellten Jahresabschluss ermittelte Bilanzverlust einzusetzen. Ausgewiesene Beträge sind mit einem positiven Vorzeichen zu melden.

Position 320 Sonstige Passiva

Hier sind nur diejenigen Passiva auszuweisen, die einer anderen Position nicht oder noch nicht zugeordnet werden können. Im Einzelnen siehe Positionen [HV21/321](#) bis [HV21/326](#).

Position 321 Aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen

Hier sind die jährlich zugewachsenen Zinsen für Null-Kupon-Anleihen (Abzinsungs- und Aufzinsungspapiere) sowie die Differenz zwischen einem späteren Verkaufspreis von Null-Kupon-Anleihen und ihrem Emissionswert bei Auflegung anzugeben.

Position 322 Passivposition aus der Refinanzierung von Leasingforderungen

Banken, die selbst das Leasinggeschäft betreiben, haben die im Interesse einer periodengerechten Verteilung der Erlöse aus dem Verkauf künftiger Leasingforderungen gebildeten Abgrenzungsposten hier gesondert auszuweisen.

Position 323 Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten

Position 324 Passivsaldo der schwebenden Verrechnungen

Der Saldo der schwebenden Verrechnungen (zum Begriff siehe Position [HV11/174](#)) ist hier auszuweisen, wenn die Passivposten unter den schwebenden Verrechnungen die Aktivposten übersteigen.

Salden auf Verrechnungskonten mit anderen Banken: soweit debitorisch siehe Position [HV11/061](#) „Buchforderungen an Banken (MFIs)“, soweit kreditorisch siehe Position [HV21/210](#) „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“

Position 325 Passivsaldo der Aufwands- und Ertragskonten

Hier ist der Saldo aller Aufwands- und Ertragsbuchungen anzugeben, wenn die Erträge die Aufwendungen übersteigen. Der Saldo des laufenden Jahres ist mit einem gegebenenfalls vorhandenen Saldo des vorangegangenen Geschäftsjahres zusammenzufassen. Ein Gewinnvortrag und eine Gewinnvorabauschüttung (vorweggenommene Gewinnverteilung) sind in diesen Saldo einzubeziehen.

Position 326 Übrige Passiva

Hierzu gehören

1. versteuerte Pauschalwertberichtigungen (stille Vorsorgereserven gemäß § 340f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB),
2. im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss berechnete und gebuchte anteilige Zinsen für Passivpositionen sowie andere Rechnungsabgrenzungsposten (in Position [HV22/338](#) gesondert auszuweisen),
3. aufgelaufene Zinsen auf Verbindlichkeiten (in Position [HV22/336](#) bzw. für negative Zinsen auf [Verbindlichkeiten in Position HV22/507](#) gesondert auszuweisen),
4. aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere (in Position [HV22/337](#) bzw. für negative Zinsen auf [Wertpapiere in Position HV22/508](#) gesondert auszuweisen),
5. Aufzinsungsbeträge für Sparbriefe und ähnliche Aufzinsungspapiere (ohne Null-Kupon-Anleihen, siehe Position [HV21/321](#)),
6. Verbindlichkeiten aus fälligen, noch nicht eingelösten Zinsscheinen,
7. Gegenwerte verkaufter Reiseschecks,
8. erhaltene Optionspreise (Optionsrechte ohne Wertpapiercharakter), soweit die Option noch ausgeübt werden kann, ferner erhaltene „initial margins“ und „variation margins“ aus noch nicht abgewickelten Finanzterminkontrakten,
9. ein etwaiger buchungsstandsmäßiger Habensaldo auf dem Bundesbank-Girokonto,
10. in der Meldung der Bausparkassen: im „Fonds zur baupartechnischen Absicherung“ angesammelte Beträge,
11. die auf den Börsenverrechnungskonten der kartenausgebenden Banken passivierten Geldkarten-Aufladungsgegenwerte (in Position [HV22/329](#) und ggf. in [HV22/501](#) gesondert auszuweisen)
12. Netzgeld-Aufladungsgegenwerte (in Position [HV22/502](#) gesondert auszuweisen)
13. Verbindlichkeiten, die nicht aus dem Hauptgeschäft der MFIs – das heißt aus dem Bankgeschäft – stammen, soweit sie nicht auf einem bei der berichtenden Bank geführten Personenkonto gebucht werden, zum Beispiel Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, noch nicht abgeführte Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge, noch nicht eingelöste Dividenden und andere Gewinnanteile,
14. Nettobeträge, die bei der zukünftigen Abwicklung von Wertpapiergeschäften zu zahlen sind. Gedacht ist an nicht valutagerecht, sondern bereits vor dem Erfüllungstag auf internen Konten gebuchte Verbindlichkeiten aus schwebenden Wertpapier-Kassageschäften,
15. Verbindlichkeiten aus unwiderruflich bestätigten Akkreditiven mit über den Zeitpunkt der Vorlage der Dokumente hinaus aufgeschobener Zahlung („deferred payment credits“),
16. Sonderposten aus der Währungsumstellung auf den Euro (gemäß Art. 43 EGHGB)

- 17. Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands (in Position [HV22/505](#) gesondert auszuweisen)
 - 18. Währungsausgleichsposten (in Position [HV22/506](#) gesondert auszuweisen),
 - 19. Vorwegzuführungen zu den Rücklagen aus erwirtschafteten Überschüssen,
 - 20. Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten
 - 21. Passive latente Steuern i.S. § 274 HGB
- sowie eventuelle weitere Passiva, die einer anderen Position (noch) nicht zugeordnet werden können.

Position 327 Nachrangig begebene Namensschuldverschreibungen

Hier sind die in Position [HV21/280](#) enthaltenen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen mit Nachrangabrede gesondert anzugeben, zum Beispiel entsprechend ausgestaltete Vermögensbriefe des Genossenschaftssektors sowie Sparkassenbriefe. Der hier ausgewiesene Betrag ist sektoral/fristenmäßig Anlage A2, Spalte 07, beziehungsweise Anlage C2, Spalten 01 bis 03, zuzuordnen.

siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“; „II. Passiva (HV21 und HV22)“; darunter-Position [HV22/285](#)

Position 329 Geldkarten-Aufladungsgegenwerte

Hier ist der in Position [HV21/326](#) „übrige Passiva“ enthaltene Saldo aus den auf den Börsenverrechnungskonten der kartenausgebenden Banken passivierten Geldkarten-Aufladungsgegenwerten und den mit diesen Karten getätigten Umsätzen gesondert anzugeben.

siehe Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2); II. Passiva (HV21 und HV22); darunter-Position [HV22/501](#)

Position 330 Summe der Passiva

Position 335 Erhaltene Optionspreise (Optionsrechte ohne Wertpapiercharakter), soweit die Option noch ausgeübt werden kann, ferner erhaltene „initial margins“ und „variation margins“ aus noch nicht abgewickelten Finanzterminkontrakten

In dieser Position sind erhaltene Prämien für Optionen, die nicht dem Handelsbestand zuzurechnen sind, sowie Margins für alle noch nicht abgewickelten derivativen Finanzinstrumente zu zeigen.

Position 336 Aufgelaufene Zinsen auf Verbindlichkeiten

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen Zinsen für Verbindlichkeiten zu zeigen; entsprechende negative Zinsen sind nicht hier sondern in Position [HV22/507](#) zu zeigen.

Position 337 Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen Zinsen für auf der Passivseite ausgewiesene Wertpapiere zu zeigen; entsprechende negative Zinsen sind nicht hier sondern in Position HV22/508 zu zeigen.

Position 338 Rechnungsabgrenzungsposten

Position 339 Versteuerte Pauschalwertberichtigungen (stille Vorsorgereserven gemäß § 340f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB)

Hier sind nur die Vorsorgereserven gemäß § 340 f HGB entsprechend der letzten festgestellten Jahresbilanz auszuweisen (vgl. Erläuterungen zu ~~HV21~~-Position ~~HV21~~/300 „Fonds für allgemeine Bankrisiken“). Bis zur Feststellung erfolgt ein Ausweis lediglich in ~~HV21~~-Position ~~HV21~~/326 „Übrige Passiva“.

Position 340 Eventualverbindlichkeiten

Position 341 Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (einschl. eigener Ziehungen)

Hier sind nur Indossamentsverbindlichkeiten und andere wechselrechtliche Eventualverbindlichkeiten aus abgerechneten und weiterverkauften Wechseln (einschl. eigener Ziehungen) zu vermerken. Verbindlichkeiten aus umlaufenden eigenen Akzepten, Eventualverbindlichkeiten aus Schatzwechseln und aus an die Deutsche Bundesbank verpfändeten Wechseln sind nicht einzubeziehen.

Abweichend von § 24 RechKredV sind die Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln nicht um Wertberichtigungen zu kürzen.

Als Zeitpunkt, von dem an Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln nicht mehr auszuweisen sind, gilt der Verfalltag (falls Samstag, Sonn- oder Feiertag: der folgende Geschäftstag).

Eigene Akzente und Solawechsel im Umlauf siehe die gleichnamige Position ~~HV21~~/233

Position 342 Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen

Hier sind auch Erfüllungsgarantien für Termingeschäfte, Optionsrechte und Finanz-Swaps, ferner Ausbietungs- und andere Garantieverpflichtungen, Verpflichtungen aus Kreditderivaten wie Credit Default Swaps und Total Return Swaps im Anlagebuch, verpflichtende Patronatserklärungen sowie unwiderrufliche Kreditbriefe einschl. der dazugehörigen Nebenkosten zu vermerken, ferner Akkreditiveröffnungen und -bestätigungen. Die Verbindlichkeiten sind in voller Höhe (z.B. bei Rahmenczusagen oder Höchstbetragsvereinbarungen) beziehungsweise mit dem valutierenden Betrag der Hauptschuld (zum Beispiel wenn regelmäßig zu tilgende Darlehensverbindlichkeiten verbürgt sind) zu vermerken, soweit für sie keine zweckgebundenen Deckungsguthaben vorhanden sind beziehungsweise solange sie nicht wegen sicherer oder drohender Inanspruchnahme ganz oder teilweise unter Position ~~HV21~~/260 „Rückstellungen“ auszuweisen sind.

Akkreditivverpflichtungen nach Vorlage der akkreditivgerechten Dokumente siehe – je nach Gläubiger – Position ~~HV21~~/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position ~~HV21~~/222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Position 343 Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Die Beträge sind mit dem Buchwert der bestellten Sicherheiten zu vermerken. Hierzu gehören Sicherungsabtretungen, Sicherungsübereignungen und Kautionen für fremde Verbindlichkeiten sowie Hafungen aus der Bestellung von Pfandrechten an beweglichen Sachen und Rechten wie auch aus Grundpfandrechten für fremde Verbindlichkeiten. Besteht außerdem eine Verbindlichkeit aus einer Bürgschaft oder aus einem Gewährleistungsvertrag, so ist nur diese zu vermerken, und zwar unter Position [HV21/342](#) „Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen“.

Position 345 Aufgelaufene Zinsen auf derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen Zinsen auf derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands zu zeigen.

siehe Ausführungen in den „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“; „II. Passiva (HV21 und HV22)“, Position HV22/505

Position 350 Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel

Hier sind angekaufte, vor dem Verfalltag vom Wechselbestand abgebuchte Wechsel, die zum Einzug versandt worden sind, auszuweisen.

Inkassowechsel siehe Position HV11/171 „Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere“

Position 360 Geschäftsvolumen

Das Geschäftsvolumen ergibt sich aus der Erweiterung der Bilanzsumme (Position 330) um die Positionen [HV21/341](#) „Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (einschl. eigener Ziehungen)“ und [HV21/350](#) „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel“.

Position 370 Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften

(Positionen [HV21/371](#)–[HV21/373](#))

Zum Ausweis von Pensionsgeschäften siehe „Allgemeine Richtlinien“, [„III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“](#)

Wegen Untergliederung „inländische Banken (MFIs)“, „inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ und „Ausländer“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, [„I. Wirtschaftssektoren“](#)

Position 380 Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen

Hier sind Verbindlichkeiten aus der Übernahme einer Garantie für die Platzierung oder Übernahme von Finanzinstrumenten gegenüber Emittenten zu vermerken, die während eines vereinbarten Zeitraums Finanzinstrumente revolving am Geldmarkt begeben. Es sind nur Garantien zu erfassen, durch die sich die Bank verpflichtet, Finanzinstrumente zu übernehmen (sog. Backup-Linien) oder einen entsprechenden Kredit zu gewähren (sog. Standby-Linien), wenn die Finanzinstrumente am Markt nicht platziert werden können. Im Regelfall handelt es sich um Verpflichtungen aus sogenannten Fazilitäten wie Revolving Underwriting Facilities (RUFs) und Note Issuance Facilities (NIFs).

Die Verbindlichkeiten sind gekürzt um die in Anspruch genommenen Beträge zu vermerken. Wird eine Garantie von mehreren Banken gemeinschaftlich gewährt, so hat jedes beteiligte Institut nur seinen eigenen Anteil an dem Kredit zu vermerken. Übernahmeverpflichtungen im üblichen Konsortialgeschäft sind nicht einzubeziehen.

Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen für Aktien, Immobilienfondsanteile und andere Kapitalmarktpapiere siehe Position [HV21/390](#) „Unwiderrufliche Kreditzusagen“

Position 390 Unwiderrufliche Kreditzusagen

Hier sind alle unwiderruflichen Verpflichtungen unabhängig von ihrer Laufzeit und einer etwaigen Besicherung oder Garantie zu vermerken, die Anlass zu einem Kreditrisiko geben können; dazu gehören insbesondere förmlich abgegebene Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen und Garantien und Akzpte bereitzustellen, ferner Verpflichtungen, per Termin Einlagen verbindlich zu leisten (sog. Forward Forward Deposits), sowie Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen für Aktien, Immobilienfondsanteile und andere Kapitalmarktpapiere. Der Abschluss eines Bausparvertrags gilt nicht als unwiderrufliche Kreditzusage. Die Verpflichtungen sind gekürzt um die in Anspruch genommenen Beträge zu vermerken.

Befristete Kreditzusagen sind dann als unwiderrufliche Zusagen zu qualifizieren, wenn sie nicht mit einer förmlichen fristlosen und vorbehaltlosen Kündigungsmöglichkeit verbunden sind.

Die Vermerkspflicht entfällt bei „bis auf Weiteres“-Kreditzusagen.

siehe „[Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik](#)“, „XXVI. Anlage L1“

Position 400 Verbindlichkeiten gegen Sicherheitsleistung

(Positionen [HV22/401](#) und [HV22/402](#))

Hier sind die Beträge aus den Positionen [HV21/210](#) und [HV21/222](#) auszuweisen, die Geldaufnahme gegen Sicherheitsleistung darstellen; dazu gehören zum Beispiel die Aufnahme von Offenmarktkrediten bei der Deutschen Bundesbank sowie die Geldaufnahme aus echten Pensionsgeschäften (mit dem für die Übertragung erhaltenen Betrag anzusetzen).

Deckungsstockgesicherte Verbindlichkeiten der Realkreditinstitute und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten sowie zweckgebundene Geldaufnahmen gegen Sicherheitsleistung im Zusammenhang mit Weiterleitungskrediten sind hier nicht zu erfassen.

Position 410 Zins- und Währungsswaps

(Positionen [HV22/411](#)–[HV22/413](#))

Hier sind die Kapitalbeträge von Finanzswaps auszuweisen, deren Zinsverbindlichkeiten und/oder Währungsbeträge getauscht worden sind. Unter Zinsswaps sind Geschäfte auszuweisen, bei denen variable gegen feste Zinsverpflichtungen oder unterschiedlich basierte variable Zinsverpflichtungen gegeneinander getauscht werden. Zu den Währungsswaps gehören alle Geschäfte, bei denen die Währung des Kapitalbetrags und der zugehörigen Zinsen getauscht wird, ohne dass sich die Berechnungsformel der Zinsen ändert. Unter Zins-/Währungsswaps wird eine Kombination der beiden vorgenannten Arten von Swapgeschäften verstanden. Auch sogenannte Forward Swaps sind hier aufzu-

nehmen. Swapgeschäfte, die zum Zweck der Kurssicherung am Devisenmarkt getätigt werden, sind nicht zu erfassen.

Auch treuhänderisch ausgestaltete Geschäfte sowie Geschäfte, bei denen das Kreditrisiko etwa durch „non recourse“-Vereinbarungen ausgeschlossen wurde, sind hier zu zeigen.

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben auch die mit eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 30) getätigten Zins- und Währungsswaps einzubeziehen. In der Meldung für das Gesamtinstitut sind Zins- und Währungsswaps der Zweigstellen im Ausland mit den im Inland gelegenen Teilen des Instituts nicht anzugeben.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 93f.

Position 420 Verwaltungskredite

Zum Begriff Verwaltungskredite siehe „Allgemeine Richtlinien“ „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“: „I. Aktiva (HV11 und HV12)“, Position HV12/215; siehe „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XXX. Anlage Q1“

„Im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung verwaltete Kredite“ siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“: „I. Aktiva (HV11 und HV12)“ bzw. „II. Passiva (HV21 und HV22)“, Position HV11/121 und HV21/241 Treuhandkredite

Position 431 Altersvorsorgevermögen nach dem AVmG

Hier sind sowohl Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge der Sparer) als auch gutgeschriebene staatliche Zulagen zu zeigen.

Position 432 Nachrangig begebene Schuldverschreibungen mit Laufzeit bis 2 Jahre einschl.

Hier sind die in Position HV21/280 enthaltenen nachrangig begebenen Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis 2 Jahre einschließlich auszuweisen. Zurückgekaufte nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen sind mit ihrem passivierten Wert abzusetzen.

Position 441 Unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich

Hier sind in Position HV21/280 enthaltene unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich auszuweisen.

Position 442 darunter: Unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken im Inland und in anderen Ländern der EWU mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich

Hier sind die in Position HV22/441 enthaltenen unverbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken im Inland und in anderen Ländern der EWU mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich auszuweisen.

Position 450 Zahl der im Umlauf befindlichen Bankkunden-Karten

Hier sind sämtliche im Umlauf befindlichen Bankkunden-Karten mit Zahlungsfunktion auszuweisen.

Zu den meldepflichtigen Karten zählen auch vorübergehend gesperrte Karten und Karten, bei denen die technisch vorhandene Zahlungsverkehrsfunktion nicht genutzt wird. Doppelzahlungen von Karten aufgrund eines regelmäßigen Austauschs von Karten (z.B. wegen eines Routineaustauschs bzw. technischer Mängel) bei einem Karteninhaber sind zu vermeiden.

Nicht zu melden sind u.a. Kreditkarten (hierunter fallen auch unechte Kreditkarten, Prepaid-Kreditkarten und Karten, die über ein Kreditkartensystem abgerechnet werden (können)) und Karten, die nur zur Legitimation dienen, wie z.B. die „HBCI“-Card.

Zur Abgrenzung von Debit- und Kreditkarten, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Position 472 Anzahl der Beschäftigten (nach Vollzeitbeschäftigten)

Durchschnittliche Anzahl der im Referenzjahr (d.h. in dem Kalenderjahr, das dem jeweiligen Meldetermin vorangegangen ist) bei dem meldepflichtigen Institut beschäftigten Mitarbeiter (umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte).

Position 473 Anzahl der Beschäftigten (nach Köpfen)

Durchschnittliche Anzahl der im Referenzjahr (d.h. in dem Kalenderjahr, das dem jeweiligen Meldetermin vorangegangen ist) bei dem meldepflichtigen Institut beschäftigten Mitarbeiter.

Position 480 Handelsbestand

Diese nachrichtliche Angabe entspricht dem Passivposten 3a. „Handelsbestand“ des Formblatts 1 zur RechKredV.

Siehe-siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; siehe Positionen HV22/480, HV22/505, HV22/524 bis HV22/526

Position 501 Geldkarten-Aufladungsgegenwerte; darunter: auf Euro lautend

siehe Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2); II. Passiva: Position HV22/329

Position 502 Netzgeld-Aufladungsgegenwerte

Hier sind die in Position [HV21/326](#) „übrige Passiva“ enthaltenen Netzgeld-Aufladungsgegenwerte und ähnliche Ausprägungsformen elektronischen Geldes gesondert anzugeben, sofern sie nicht in Position [HV22/329](#) enthalten sind. Dabei handelt es sich um vorausbezahlte elektronische Zahlungseinheiten, die vom Benutzer auf dem Computer gespeichert und einmalig oder mehrfach zur „anonymen“ Zahlung verwendet werden.

Position 505 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands

Hier sind die derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands mit einem negativen Wert im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV sowie erhaltene Optionsprämien für Optionen des Handelsbestands anzugeben, soweit sie nicht in anderen Positionen (wie z.B. wertpapiermäßig verbrieft Optionsscheine in Position [HV21/234](#)) auszuweisen sind.

Die Ausführungen zur Behandlung anteiliger Zinsen sind auch für Finanzinstrumente des Handelsbestands maßgeblich. Demnach erfolgt die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nach § 340e Abs. 3 HGB für Zwecke der BISTA in Abweichung von § 11 RechKredV ohne Berücksichtigung der aufgelaufenen Zinsen auf Basis des sog. "clean prices". Entsprechend sind in dieser Position die derivativen Finanzinstrumente des Handelsbestands ohne anteilige Zinsen zu melden. Die anteiligen Zinsen sind gesondert in der Position HV22/345 zu- melden. Falls die Buchungssysteme eine getrennte Erfassung der anteiligen Zinsen nicht vorsehen, ist der Wert des Derivates einschließlich anteiliger Zinsen in dieser Position zu melden. Um einen Doppelausweis zu vermeiden, sind in diesen Fällen die anteiligen Zinsen aber nicht mehr gesondert in Position HV22/345 zu zeigen.

siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; anteilige Zinsen; siehe Position HV22/345; siehe Position HV22/480

Position 506 Währungsausgleichsposten

Hier sind die Unterschiedsbeträge zu zeigen, die sich am Meldestichtag aus der Umrechnung von auf Fremdwährung lautenden Passivposten in Euro ergeben.

Fremdwährungsumrechnung zum Meldestichtag, siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; „Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro“

Position 507 Aufgelaufene negative Zinsen auf Verbindlichkeiten

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen negativen Zinsen für Verbindlichkeiten zu zeigen. Ausgewiesene Beträge sind mit positivem Vorzeichen zu melden.

Aufgelaufene Zinsen auf Verbindlichkeiten siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“; „II. Passiva“, Position HV22/336

Position 508 Aufgelaufene negative Zinsen auf Wertpapiere

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen negativen Zinsen für auf der Passivseite ausgewiesene Wertpapiere zu zeigen. Ausgewiesene Beträge sind mit positivem Vorzeichen zu melden.

Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“; „II. Passiva“, Position HV22/337

Position 511 Derivative Finanzinstrumente, die nicht zum Handelsbestand gehören

Derivate, die nicht zum Handelsbestand gehören, sind mit einem für den Meldepflichtigen verfügbaren (dem Markt- bzw. beizulegenden Zeitwert vergleichbaren) Wertansatz, der sich aus den Unterlagen ergibt - möglichst ohne anteilige Zinsen - zu erfassen. Alle positiven Werte sind in Position HV12/197, alle negativen Werte in Position HV22/511 zu zeigen. Eine Saldierung erfolgt nicht. In Position HV22/511 ausgewiesene Beträge sind mit einem positiven Vorzeichen zu melden.

Positionen 524 bis 526

Handelsbestand

Hier sind die in den Passiv-Positionen [HV21/210](#), [HV21/220](#) und [HV21/230](#) enthaltenen Handelsbestandsanteile gesondert auszuweisen.

Siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, [siehe Position HV22/480 und HV22/505](#)

Positionen 624 bis 625 Handelsbestand bewertet zum Erfüllungsbetrag

Kreditinstitute haben die Finanzinstrumente des Handelsbestands zum „beizulegenden Zeitwert“ zu bewerten (§ 340e HGB i.V.m. § 35 RechKredV, i.V.m. der Gesetzesbegründung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes). Hier sollen die betroffenen Finanzinstrumente zusätzlich zu ihrem Erfüllungsbetrag (gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB) ausgewiesen werden.

Positionen 700 bis 703 Handelsbestand

~~Hier sind die in den Aktiv-Positionen 060, 070, 080 und 090 enthaltenen Handelsbestandsanteile gesondert auszuweisen.~~

~~Siehe Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen~~

Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik

Anlagen A1 bis A3

I. Anlage A1¹

Forderungen an Banken (MFIs)

Schuldner

„Banken (MFIs)“, „inländische“, „ausländische“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, [„I. Wirtschaftssektoren“](#).

Bei Weiterleitungskrediten (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Schuldner diejenige Stelle, die den Kredit dem berichtenden Institut unmittelbar schuldet, und zwar auch dann, wenn diese Stelle die Mittel ihrerseits an einen Endkreditnehmer weiterleitet.

Die sogenannten „Kommunaldarlehen“ sind nicht ohne Weiteres global den „Gemeinden und Gemeindeverbänden“, sondern dem jeweiligen Kreditnehmer zuzuordnen. So sind zum Beispiel „Kommunaldarlehen“ an öffentlich-rechtliche Banken unter Zeile 110 auszuweisen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. [93f.](#)

¹ Für Bausparkassen Meldeschema „A1-BAUSP“; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S. [89ff.](#)).

Zuständige Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank Angeschlossenene Sparkassen/Kreditgenossenschaften (Zeile 113)

Hier sind die Beziehungen abzubilden, die innerhalb eines Liquiditätsverbunds im Sinne der Liquiditätsverordnung (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 LiqV i.V.-m. den entsprechenden Erläuterungen zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 Grundsatz II) bestehen. Das heißt, die Begriffe „zuständig“ beziehungsweise „angeschlossen“ sind in diesem Sinne zu interpretieren:

- von Sparkassen und Kreditgenossenschaften: ihre Forderungen an die zuständige Landesbank beziehungsweise Genossenschaftliche Zentralbank
- von Landesbanken und Genossenschaftlichen Zentralbanken: ihre Forderungen an angeschlossene Sparkassen beziehungsweise Kreditgenossenschaften.

Forderungen der Landesbanken und Genossenschaftlichen Zentralbanken an ihre Spitzeninstitute sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubeziehen

Ausländische Zentralbanken

Hier sind Geschäftsbeziehungen zu den Zentralnotenbanken auszuweisen, deren Hauptfunktion darin besteht,

- Zahlungsmittel auszugeben,

- den inneren und den äußeren Wert der Landeswährung aufrechtzuerhalten und

- die internationalen Währungsreserven des Landes ganz oder teilweise zu halten.

In den Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU) sind die jeweiligen nationalen Zentralbanken (einschl. der EZB) gemeint.

Einzubeziehen sind auch primär vom Staat geschaffene zentrale geldschöpfende Einrichtungen (z. B. Devisenverrechnungsstellen oder Stellen, die Zahlungsmittel ausgeben), die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen und gegenüber dem Zentralstaat Entscheidungsfreiheit besitzen. Wenn diese Tätigkeiten entweder vom Zentralstaat oder von der Zentralbank ausgeübt werden, besteht keine separate institutionelle Einheit.

Nicht einzubeziehen sind Internationale Organisationen, die aufgrund ihrer Tätigkeit als supranationale Banken von der EZB und von EUROSTAT einer zentralen Währungsbehörde gleichgestellt werden, wie z.B. die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), der Internationale Währungsfonds (IWF) oder die Europäische Investitionsbank (EIB).

siehe Erläuterungen zu Anlage A2, „Ausländische Zentralbanken“; Weitergefasste definitorische Abgrenzung im Auslandsstatus der Banken (MFIs), „Vordruck Auslandsaktiva“, „Forderungen an Zentralnotenbanken / Währungsbehörden“

Fristigkeit

siehe „Allgemeine Richtlinien“, „II. Fristengliederung“

Buchforderungen (Spalten 01 bis 05)

Hier sind die ~~im Hauptvordruck (HV11)~~ unter Position HV11/061 ausgewiesenen Forderungen an Banken nach Schuldnern und Fristigkeiten aufzugliedern. Dazu gehören auch die Forderungen an die

Deutsche Bundesbank aus Übernachtguthaben, Termineinlagen und Wertpapierpensionsgeschäften, die in Zeile 114, ~~Spalten 01 beziehungsweise 02~~ einzutragen sind. In Zeile 115 sind die Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften, das heißt Kreditgewährung, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert ist, zu zeigen.

Täglich fällige Guthaben bei der Deutschen Bundesbank gemäß ~~Hauptvordruck (HV11)~~, Position HV11/020, sind in Zeile 114, Spalte 09 (Bausparkassen Spalte 10) auszuweisen

Forderungen an Bausparkassen aus eigenen Bausparverträgen („Vorratsverträge“) sind in Zeile 111, Spalte 03 zu zeigen

Wechselkredite (Spalten 06 und 07)

In Spalte 06 sind die Wechseldiskontkredite an Banken (MFIs) zu erfassen. Die Zuordnung der Wechselkredite zu den Kreditnehmern ist nach den Einreichern, denen die Wechsel abgerechnet worden sind (Einreicherobligo), vorzunehmen; ausgenommen sind Kredite aufgrund von à forfait angekauften Wechseln (hier gilt als Kreditnehmer der Bezogene, bei à forfait angekauften Solawechseln der Aussteller).

In Spalte 07 sind die Wechsel im Bestand zu erfassen, deren Bezogener (bei Solawechseln: deren Aussteller) eine Bank ist. Die sektorale Zuordnung der Wechsel im Bestand ist nach den Bezogenen vorzunehmen.

Treuhandkredite (Spalte 08)

Hier sind die ~~im Hauptvordruck (HV11)~~ unter Position HV11/121 ausgewiesenen Beträge, soweit sie Banken betreffen, nach Schuldnern (Kreditnehmern) zu gliedern.

Guthaben bei Zentralnotenbanken (Spalte 09)

Hier sind die ~~im Hauptvordruck (HV11)~~ unter Position HV11/020 ausgewiesenen täglich fälligen Guthaben einschl. der täglich fälligen Fremdwährungsguthaben danach zu untergliedern, ob sie bei der Deutschen Bundesbank (Zeile 114) oder bei ausländischen Zentralnotenbanken (Zeile 120) gehalten werden.

Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Übernachtguthaben, Termineinlagen und Wertpapierpensionsgeschäften sind in Zeile 114, ~~Spalte 01 oder 02~~ auszuweisen

Forderungen aus Konsortialkrediten (Spalte 10)

Hier sind die an andere Banken (MFIs) offen gewährten Konsortialkredite zu zeigen; das sind Außenkonsortien sowie Innenkonsortien, wenn dem Kreditnehmer aus dem Vertragstext oder dem Kundengespräch bekannt ist, dass der ihm gewährte Kredit als Gemeinschaftskredit vergeben worden ist (offenes Innenkonsortium). Kredite, bei denen der Kreditnehmer keine Kenntnis über diesen Sachverhalt hat (stille Innenkonsortien), bleiben unberücksichtigt.

Gemeinschaftskredite, Konsortialkredite siehe „~~Gemeinschaftsgeschäfte~~, Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Gemeinschaftsgeschäfte“

II. Anlage A2¹

Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)

Gläubiger

„Banken (MFIs)“, „inländische“, „ausländische“ siehe „Allgemeine Richtlinien“ [„I. Wirtschaftssektoren“](#).

Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Ausweisstichtag besteht.

Bei Weiterleitungsgeldern (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Gläubiger jeweils die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet, nicht die Stelle, von der die Beträge ursprünglich stammen. So sind zum Beispiel Gelder aus Länderhaushalten, wenn sie über eine Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank und Sparkasse/Kreditgenossenschaft an den Kreditnehmer weitergeleitet worden sind, von der Landesbank/Genossenschaftlichen Zentralbank in Anlage C1, Zeile 220, von der Sparkasse/Kreditgenossenschaft in Anlage A2, Zeile 113 einzuordnen. Entsprechend sind aus ERP-Programmen stammende Gelder in Anlage A2, Zeile 111 auszuweisen, wenn das berichtende Institut sie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder einer anderen Bank erhalten hat.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 93f.

Zuständige Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank Angeschlossene Sparkassen/Kreditgenossenschaften (Zeile 113)

Hier sind die Beziehungen abzubilden, die innerhalb eines Liquiditätsverbunds im Sinne der Liquiditätsverordnung (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 LiqV i.V.m. den entsprechenden Erläuterungen zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 Grundsatz II) bestehen. Das heißt, die Begriffe „zuständig“ beziehungsweise „angeschlossen“ sind in diesem Sinne zu interpretieren:

- von Sparkassen und Kreditgenossenschaften: ihre Verbindlichkeiten gegenüber der zuständigen Landesbank beziehungsweise Genossenschaftlichen Zentralbank
- von Landesbanken und Genossenschaftlichen Zentralbanken: ihre Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Sparkassen beziehungsweise Kreditgenossenschaften.

Verbindlichkeiten der Landesbanken und Genossenschaftlichen Zentralbanken gegenüber ihren Spitzeninstituten sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubeziehen

Ausländische Zentralbanken

siehe Erläuterungen zu Anlage A1, [„Ausländische Zentralbanken“](#)

[weitergefasste definitorische Abgrenzung im Auslandsstatus der Banken \(MFIs\), „Vordruck Auslandspassiva“, „Verbindlichkeiten gegenüber Zentralnotenbanken / Währungsbehörden“](#)

¹ Für Bausparkassen Meldeschema „A2-BAUSP“; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S. 89ff.)

Fristigkeit

siehe „Allgemeine Richtlinien“ [„II. Fristengliederung“](#) und unten „Nachrichtliche Angaben“

Verbindlichkeiten (Spalten 01 bis 08)

Hier sind die in Position [HV21/210](#) „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ ~~des Hauptvordrucks (HV21)~~ ausgewiesenen Beträge, darunter auch Verbindlichkeiten aus an Banken abgegebenen Namensschuldverschreibungen, Namensgeldmarktpapieren und Sparbriefen, nach Gläubigern und Fristigkeiten aufzugliedern.

Bei der Deutschen Bundesbank aufgenommene Übernachtkredite sind als täglich fällige Verbindlichkeiten in Zeile 114, Spalte 01 auszuweisen. Verbindlichkeiten gegenüber der Deutschen Bundesbank aus Offenmarktkrediten sind ebenfalls in Zeile 114 zu zeigen.

Verbindlichkeiten gegenüber der EZB, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Verwaltung des Eigenkapitals und der Währungsreserven der EZB, sind in Zeile 121 auszuweisen.

darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos) (Spalten 01 – 05)

Hier sind die Verbindlichkeiten gegenüber Banken aus echten Pensionsgeschäften und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert auszuweisen.

Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen (Spalte 07)

Hier sind die in den Spalten 05 und 12 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Banken aus

- Sparkassenbriefen, Volksbank-Sparbriefen, Raiffeisen-Sparbriefen, Anlagezertifikaten des Genossenschaftssektors,
- Wachstums-Zertifikaten des Genossenschaftssektors (in Form von Termineinlagen), Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnlichen Namens-Gewinnschuldverschreibungen,
- anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen (unabhängig davon, ob die Worte „Spar“ oder „Brief“ in ihrer Bezeichnung vorkommen)

gesondert auszuweisen und nach Gläubigern aufzugliedern.

Fällige Sparbriefe sind hier nicht aufzunehmen; sie sind vom Fälligkeitstag an unter „täglich fällige Verbindlichkeiten“ in Spalte 01 auszuweisen.

In Spalte 05 enthaltene an Kreditinstitute abgegebene nicht standardisierte Namensschuldverschreibungen (jedoch ohne die zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen) sind nicht hier, sondern ~~im Hauptvordruck (HV22) unter in~~ Position [HV22/219](#) anzugeben.

Den Kreditnehmern nicht abgerechnete weitergegebene Wechsel einschl. eigener Ziehungen (Spalte 08)

Hier sind die ~~im Hauptvordruck (HV21)~~ in Position HV21/210 enthaltenen Wechsel auszuweisen, die zur Sicherung von Krediten bei dem berichtenden Institut hinterlegt und zum Zweck der Refinanzierung (Diskont) weitergegeben worden sind.

Wechselverbindlichkeiten (Spalten 09 und 10)

Hier sind die wechselrechtlichen Eventualverbindlichkeiten aus den Einreichern abgerechneten weiterverkauften Wechseln und die Verbindlichkeiten aus umlaufenden eigenen Akzepten und Solawechseln nach Gläubigern aufzugliedern. Auch an Nichtbanken ausgehändigte sowie nach Diskontierung an andere Nichtbanken weitergegebene eigene Akzepte sind als Wechselverbindlichkeiten gegenüber Banken auszuweisen.

Treuhandkredite (Spalte 11)

Hier sind die ~~im Hauptvordruck (HV21) unter-in~~ Position HV21/241 ausgewiesenen Beträge, soweit sie Banken betreffen, nach Gläubigern aufzugliedern.

Gelder für Treuhandkredite, soweit sie am Ausweisstichtag noch nicht weitergeleitet worden sind, sind in Spalte 01 anzugeben.

Nachrangige Verbindlichkeiten (Spalte 12)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV21) unter Position 280 ausgewiesenen nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit sie Banken betreffen und es sich nicht um nachrangig begebene Schuldverschreibungen (Positionen HV22/281 und 282) handelt, nach Gläubigern aufzugliedern. Zu den hier aufzuführenden Verbindlichkeiten zählen auch die in Spalte 07 enthaltenen nachrangig begebenen Namenspapiere.

Nachrichtliche Angaben zu den Verbindlichkeiten gegenüber Banken mit Sitz außerhalb der EWU (Zeilen 200, 300 und 400)

In der Zeile 200 sind reine Kündigungsgelder zu zeigen.

In der Zeile 300 sind die Verbindlichkeiten zu zeigen, die neben einer vereinbarten Laufzeit auch eine Kündigungsfrist aufweisen, wobei die Kündigung noch nicht ausgesprochen wurde. Die Verbindlichkeiten – auch Teilbeträge – sind in der Fristigkeit zu zeigen, die der vereinbarten Laufzeit entspricht.

In der Zeile 400 sind die Verbindlichkeiten zu zeigen, die neben einer vereinbarten Laufzeit auch eine Kündigungsfrist aufweisen, wobei die Kündigungsmöglichkeit ausgeübt wurde. Die Verbindlichkeiten – auch Teilbeträge – sind in der Fristigkeit zu zeigen, die der Kündigungsfrist entspricht.

III. Anlage A3

Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs) – Übertragbare Verbindlichkeiten

Gläubiger

„Banken (MFIs)“, „inländische“, „ausländische“ siehe „Allgemeine Richtlinien“ [„I. Wirtschaftssektoren“](#).

Hier sind die in Spalte 01 der Anlage A2 enthaltenen Guthabensalden auf bei der meldepflichtigen Bank (MFI) geführten Girokonten anderer Banken (MFIs) zu zeigen, die unmittelbar auf Verlangen übertragbar sind, um Zahlungen gegenüber anderen Wirtschaftssubjekten durch üblicherweise genutzte Zahlungsinstrumente wie Überweisungen und Lastschriften, möglicherweise auch durch Kredit- oder Debitkarten, E-Geld-Transaktionen, Schecks oder ähnliche Mittel zu leisten, und zwar ohne nennenswerte Verzögerung, Einschränkung oder Vertragsstrafe. Verbindlichkeiten, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen, sind keine übertragbaren Verbindlichkeiten. Als Verfügungsbeschränkung ist zum Beispiel die Verpflichtung zu sehen, dass Guthaben nur auf ein bestimmtes Referenzkonto überwiesen werden können.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

Anlagen B1 bis B7

IV. Anlage B1¹

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“ [„I. Wirtschaftssektoren“](#). „Zentrale Gegenparteien“ siehe Kundensystematik,² Übrige Finanzierungsinstitutionen (64G), Fußnote [24](#).

Bei Weiterleitungskrediten (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Schuldner diejenige Stelle, die den Kredit dem berichtenden Institut unmittelbar schuldet, und zwar auch dann, wenn diese Stelle die Mittel ihrerseits an einen Endkreditnehmer weiterleitet.

Als Schuldner (Kreditnehmer) gilt auch in den Fällen, in denen ein Dritter sich zu einer Gewährleistung verpflichtet hat (z.B. eine öffentliche Stelle bei sog. 1b-Hypotheken), stets derjenige, der den Kredit in Anspruch genommen hat, und nicht die gewährleistende Stelle.

¹ Für Bausparkassen Meldeschemata „B1-BAUSP“ und „B2-BAUSP“; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S. [89ff.](#))

² Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli [2013/2015](#), S. [72](#).

Die sogenannten „Kommunaldarlehen“ sind nicht ohne Weiteres global den „Gemeinden und Gemeindeverbänden“, sondern dem jeweiligen Kreditnehmer zuzuordnen. So sind zum Beispiel „Kommunaldarlehen“ an Länder unter Zeile 220 der Anlage B1, „Kommunaldarlehen“ an öffentlich-rechtliche Banken in Anlage A1, Zeile 110 auszuweisen.

Fristigkeit

Tilgungsstreckungsdarlehen für Hypothekarkredite mit einer Laufzeit bis fünf Jahre einschließlich sind zusammen mit den langfristigen Hypothekarkrediten den langfristigen Buchforderungen (Spalte 03) zuzuordnen.

siehe „Allgemeine Richtlinien“ [.II. Fristengliederung](#)

Buchforderungen

Hier sind die ~~im Hauptvordruck (HV11)~~ unter Position [HV11/071](#) ausgewiesenen Buchforderungen an Nichtbanken nach Schuldnern und Fristigkeiten aufzugliedern. Dazu zählen auch Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften, das heißt Kreditgewährung, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert ist.

Forderungen an die Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt sind den „sonstigen Unternehmen“ (Zeile 114) zuzuordnen

Wechselkredite (Spalten 05 und 06)

In Spalte 05 sind die Wechseldiskontkredite an Nichtbanken zu erfassen. Die Zuordnung der Wechselkredite zu den Kreditnehmern ist nach den Einreichern, denen die Wechsel abgerechnet worden sind (Einreicherobligo), vorzunehmen; ausgenommen sind Kredite aufgrund von à forfait angekauften Wechseln (hier gilt als Kreditnehmer der Bezogene, bei à forfait angekauften Solawechseln der Aussteller). Am Geldmarkt erworbene Wechsel sind als Wechselkredite an inländische Banken in Anlage A1 auszuweisen.

In Spalte 06 sind die Wechsel im Bestand zu erfassen, deren Bezogener (bei Solawechseln: deren Aussteller) eine Nichtbank ist. Die sektorale Zuordnung der Wechsel im Bestand ist nach den Bezogenen vorzunehmen.

Treuhandkredite (Spalte 07)

Hier sind die ~~im Hauptvordruck (HV11) unter~~ in Position [HV11/121](#) ausgewiesenen Beträge, soweit sie Nichtbanken betreffen, nach Schuldnern (Kreditnehmern) zu gliedern.

Forderungen aus Konsortialkrediten (Spalte 08)

Hier sind die an Nichtbanken (Nicht-MFIs) offen gewährten Konsortialkredite zu zeigen; das sind Außenkonsortien sowie Innenkonsortien, wenn dem Kreditnehmer aus dem Vertragstext oder dem Kundengespräch bekannt ist, dass der ihm gewährte Kredit als Gemeinschaftskredit vergeben worden ist (offenes Innenkonsortium). Kredite, bei denen der Kreditnehmer keine Kenntnis über diesen Sachverhalt hat (stille Innenkonsortien), bleiben unberücksichtigt.

Gemeinschaftskredite, Konsortialkredite siehe „Gemeinschaftsgeschäfte“, „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Gemeinschaftsgeschäfte“

V. Anlage B3

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion

In dieser Anlage, die in ihrem formalen Aufbau im Wesentlichen mit der Anlage B1 übereinstimmt, sind die Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen EWU-Mitgliedsländern gesondert anzugeben und sektoral, ~~für Privatpersonen nach dem Verwendungszweck~~ sowie fristenmäßig aufzugliedern. Die Meldedaten müssen mit den betreffenden Angaben im Auslandsstatus abgestimmt sein.

Forderungen an jegliche internationalen Organisationen (Abschnitt „Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen“, S. 582f.) dürfen – unabhängig von ihrem Sitzland – in diese Anlage nicht einbezogen werden.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

VI. Anlage B4

Forderungen an ~~inländische Privatpersonen~~ und Organisationen ohne Erwerbszweck mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU) nach Kreditarten

Generelle Ausweisvorgabe

Die Forderungen ~~an inländische Privatpersonen~~ sind primär entsprechend dem Verwendungszweck (Konsumentenkredite, Kredite für den Wohnungsbau, sonstige Kredite) auszuweisen.

Abhängig von der Zuordnung zum Verwendungszweck sind die Kredite an inländische wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen zusätzlich aAls Davon- bzw. Darunter-Position zu den Konsumentenkrediten sind Kredite anzugeben, die nach einem von vornherein mit dem Kreditnehmer vereinbarten Tilgungsplan mit in der Regel gleichen Teilbeträgen in regelmäßigen Zeitabständen zu tilgen sind (Ratenkredite) in den Ausprägungsformen Ratenkredite, Nichtratenkredite, Debetsalden (auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten) und Hypothekarkredite zu zeigen. Bei den Krediten an inländische wirtschaftlich selbständige Privatpersonen und an inländische Organisationen ohne Erwerbszweck ist neben der Verwendungszweckzuordnung ggf. zusätzlich ein darunter-Ausweis als Hypothekarkredit erforderlich.

Ausweisvorgaben für Hypothekarkredite, die keine Hypothekarkredite für den Wohnungsbau sind

Kredite an inländische wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen, die in der Kreditnehmerstatistik den Hypothekarkrediten zugeordnet werden, ohne dass es sich dabei um Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke (i.S.v. grundpfandrechtlich besicherten Krediten für den Wohnungsbau) handelt (Anwahlposition V3.200/07 minus V3.200/08 der Kreditnehmerstatistik), sind für Zwecke

der Anlage B4 (als Teilmenge der Verwendungszwecke Konsumenten- oder „sonstige Kredite“) nach dem Kriterium der Rückzahlungsmodalitäten den Raten- oder Nichtratenkrediten zuzuordnen; darüber hinaus sind diese Kredite - im Falle des Ausweises als „sonstige Kredite“ - in den Darunter-Positionen „Hypothekarkredite“ anzugeben.

Kredite an inländische wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, die in der Kreditnehmerstatistik den Hypothekarkrediten zugeordnet werden, ohne dass es sich dabei um Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke (i.S.v. grundpfandrechtlich besicherten Krediten für den Wohnungsbau) handelt (Anwahlposition V4.105/07 minus V4.105/08 der Kreditnehmerstatistik), sind für Zwecke der Anlage B4 den sonstigen Krediten zuzuordnen und zusätzlich in der Darunter-Position „Hypothekarkredite“ (B4.347/03) zu zeigen.

Kredite an inländische Organisationen ohne Erwerbszweck, die in der Kreditnehmerstatistik den Hypothekarkrediten zugeordnet werden, ohne dass es sich dabei um Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke (i.S.v. grundpfandrechtlich besicherten Krediten für den Wohnungsbau) handelt (Anwahlposition V3.300/07 minus V3.300/08 der Kreditnehmerstatistik), sind für Zwecke der Anlage B4 den „übrigen Krediten“ (d.h. nicht dem Verwendungszweck Kredite für den Wohnungsbau) zuzuordnen und zusätzlich in der / den Darunter-Position(en) „Hypothekarkredite“ zu zeigen.

Sonstige Ausweisvorgaben

Die zahlenmäßigen Übereinstimmungen zwischen den Krediten für den Wohnungsbau dieser Anlage **B 4** und der betreffenden Tabellen der Kreditnehmerstatistik ergeben sich aus ~~den in dieser Anlage enthaltenen~~ Abstimmgleichungen für Formalprüfungen; gleiches gilt für die Abstimmung der Ratenkredite, ~~der Nichtratenkredite (einschl. der Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten) und der Hypothekarkredite.~~

„Privatpersonen“, „Organisationen ohne Erwerbszweck“, „inländische“, Untergruppen sowie Konsumentenkredite, Kredite für den Wohnungsbau, sonstige Kredite, Hypothekarkredite, Ratenkredite, Nichtratenkredite, Debetsalden (auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten) siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“ und „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Diese Anlage ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich. ~~Von Bausparkassen ist sie nicht zu erstatten.~~

VII. Anlage B5

Vierteljährliche-Monatliche Ergänzungsmeldung über Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Grundpfandrechtlich besicherte Buchforderungen an sonstige Unternehmen und Privatpersonen nach Besicherung und Verwendungszweck

Schuldner

Hier sind die grundpfandrechtlich besicherten Buchforderungen gemäß Position **HV11/071** nach Kreditarten anzugeben. Unter grundpfandrechtlich besichert wird Folgendes verstanden:

Kredite, die bei Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes (KSA) oder des auf internen Ratings basierenden Ansatzes unter Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten bei Ausfall (F-IRBA) durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien, die vom Eigentümer gegenwärtig oder künftig selbst bewohnt

oder zu Wohnzwecken vermietet werden, oder durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besichert sind, gelten als grundpfandrechtlich besichert, wenn sämtliche der nachfolgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Für den Kreditbetrag ist eine grundpfandrechtliche Sicherheit in mindestens gleicher Höhe bestellt, verpfändet oder abgetreten. Für bankstatistische Zwecke wird eine derartige grundpfandrechtliche Besicherung bis höchstens zum Marktwert der Immobilie nach § 16 Abs. 2 Satz 4 des Pfandbriefgesetzes anerkannt. Alternativ zum Marktwert kann der Beleihungswert nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes oder ein anders ermittelter nachhaltiger erzielbarer Wert, der diesen Anforderungen genügt, herangezogen werden.
2. Der Wert der Immobilie hängt nicht wesentlich von der Bonität des Schuldners ab. Bei der Bestimmung der Wesentlichkeit einer solchen Abhängigkeit können Fälle ausgeklammert werden, in denen rein makroökonomische Faktoren sowohl den Wert der Immobilie als auch die Leistungsfähigkeit des Schuldners beeinträchtigen.
3. Das Risiko des Schuldners bei Wohn- und Gewerbeimmobilien hängt nicht wesentlich von der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Immobilie oder des Projekts ab, sondern von der Fähigkeit des Schuldners, seine Schulden aus anderen Quellen zurückzuzahlen, sodass auch die Rückzahlung nicht wesentlich von Zahlungsströmen abhängt, die durch die als Sicherheit gestellte Immobilie generiert werden. Für Wohnimmobilien im KSA müssen die Banken im Rahmen ihrer Kreditpolitik Höchstwerte für das Verhältnis zwischen Darlehenshöhe und Einkommen festlegen und bei der Kreditvergabe einen geeigneten Einkommensnachweis verlangen.
4. Für im Inland belegene Wohnimmobilien gelten die in Punkt 3 Satz 1 aufgeführten Anforderungen als erfüllt, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Nachweise dafür veröffentlicht hat, dass es im Inland einen gut entwickelten, seit langem etablierten Wohnimmobilienmarkt gibt, dessen Verlustraten die folgenden Obergrenzen nicht überschreiten:¹

- a) Die Verluste aus Darlehensgeschäften, die bis zu 80 % des Marktwertes oder 80 % des Beleihungswertes besichert sind, gehen in keinem Jahr über 0,3 % der ausstehenden, durch Wohnimmobilien besicherten Darlehen hinaus.
- b) Die Gesamtverluste aus Darlehensgeschäften, die durch Wohnimmobilien besichert sind, gehen in keinem Jahr über 0,5 % der ausstehenden, durch Wohnimmobilien besicherten Darlehen hinaus.

Gleiches gilt für in einem anderen Mitgliedsstaat belegene Wohnimmobilien, wenn die zuständigen Behörden für ihr Hoheitsgebiet die entsprechenden Nachweise veröffentlicht haben.

Ist eine dieser Anforderungen in einem bestimmten Jahr nicht erfüllt, darf diese Erleichterungsregel solange nicht angewendet werden, bis in einem Folgejahr beide Bedingungen wieder erfüllt sind.

5. Für im Inland belegene Gewerbeimmobilien gelten die in Punkt 3 Satz 1 aufgeführten Anforderungen als erfüllt, wenn die BaFin Nachweise dafür veröffentlicht hat, dass es im Inland einen gut entwickelten, seit langem etablierten Gewerbeimmobilienmarkt gibt, dessen Verlustraten folgende Obergrenzen nicht überschreiten:²
 - a) Die Verluste aus Darlehensgeschäften, die bis zu 50 % des Marktwertes oder 60 % des Beleihungswertes besichert sind, gehen in keinem Jahr über 0,3 % der ausstehenden, durch Gewerbeimmobilien besicherten Darlehen hinaus.
 - b) Die Gesamtverluste aus Darlehensgeschäften, die durch Gewerbeimmobilien besichert sind, gehen in keinem Jahr über 0,5 % der ausstehenden, durch Gewerbeimmobilien besicherten Darlehen hinaus.

Gleiches gilt für in einem anderen Mitgliedsstaat belegene Gewerbeimmobilien, wenn die zuständigen Behörden für ihr Hoheitsgebiet die entsprechenden Nachweise veröffentlicht haben.

¹ Vgl. hierzu: Artikel 125 Abs. 3 Buchstaben a und b (KSA) und Art. 199 Abs. 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b (IRBA) der [Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013CRR](#)

² Vgl. hierzu: Artikel 126 Abs. 3 Buchstaben a und b (KSA) und Art. 199 Abs. 4 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b (IRBA) der [Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013CRR](#)

Ist eine dieser Anforderungen in einem bestimmten Jahr nicht erfüllt, darf diese Erleichterungsregel solange nicht angewendet werden, bis in einem Folgejahr beide Bedingungen wieder erfüllt sind.

Für Institute, die ihre Eigenkapitalanforderungen nach dem IRBA unter Verwendung eigener Schätzungen von Verlustquoten bei Ausfall (A-IRBA) berechnen, gelten Kredite als grundpfandrechtlich besichert, wenn für den Kreditbetrag eine grundpfandrechtliche Sicherheit in mindestens gleicher Höhe bestellt, verpfändet oder abgetreten ist.

Für eine Berücksichtigung im Rahmen der BISTA ist ~~dabei~~ auf den Abschlusszeitpunkt des auf einer ~~derartigen grundpfandrechtlichen~~ Besicherung basierenden Kreditvertrages abzustellen, auch wenn zu diesem Termin die Besicherungswirkung noch nicht rechtswirksam ist.

Im Falle von Überziehungskrediten, revolvingenden Krediten und echten Kreditkartenkrediten gilt die maximal vereinbarte Kreditsumme als Kreditbetrag. Für bankstatistische Zwecke wird eine derartige grundpfandrechtliche Besicherung bis höchstens zum (institutsintern) ermittelten Wert der Immobilie anerkannt. Üblicherweise handelt es sich hierbei um den Marktwert der Immobilie.

Die einmal getroffene Entscheidung, einen (einer Verwendungszweck-Kategorie zugeordneten) Kredit als „grundpfandrechtlich besichert“ zu klassifizieren, ist im Zeitablauf beizubehalten („**Ursprungs-Besicherungsprinzip**“).

Im Inland tätige rechtlich unselbständige Zweigstellen ausländischer Banken (ZaB) und sonstige zur Bilanzstatistik meldepflichtige Institute, für die oben genannte Regelungen der ~~Richtlinie 2006/48/EGCRR beziehungsweise der Solv~~ nicht gelten, die auf die Anwendung der Kreditrisikominimierungstechniken verzichten oder die von der Anwendung dieser Regelungen aus sonstigen Gründen ausgenommen sind, weisen Kredite dann als „grundpfandrechtlich besichert“ aus, wenn für den Kreditbetrag bei Kreditausreichung eine grundpfandrechtliche Sicherheit in mindestens gleicher Höhe bestellt, verpfändet oder abgetreten wurde.

Diese Ergänzungsmeldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

„Unternehmen und Privatpersonen“, „inländische“, „ausländische“, Untergruppen sowie Konsumentenkredite, Kredite für den Wohnungsbau, sonstige Kredite siehe „Allgemeine Richtlinien“, ~~„I. Wirtschaftssektoren“ und „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“~~.

VIII. Anlage B6

~~Vierteljährliche~~ Monatliche Ergänzungsmeldung über Forderungen nach Ursprungslaufzeit, Restlaufzeit und Zinsanpassung

~~Schuldner~~ Buchforderungen (gemäß HV11/071) nach Ursprungslaufzeit, Restlaufzeit und Zinsanpassung (Spalten 01 bis 04)

Hier sind die auf Euro lautenden Buchforderungen gemäß Position HV11/071 nach Restlaufzeiten und Zinsanpassungsfristen untergliedert anzugeben.

Für die Berechnung der Restlaufzeiten können die Methoden angewendet werden, die für das bankaufsichtliche Meldewesen zugelassen sind. Nach diesen Vorgaben sind die Restlaufzeiten für jeden Quartalsendtermin-Berichtstermin kalendergenau zu berechnen. Sollte dies im Einzelfall Probleme bereiten, akzeptieren wir bei der Berechnung der jeweiligen Restlaufzeiten so sind wir bereit, auch die im BAKred-Rundschreiben 18/1999¹ zum Grundsatz II unter Punkt 10, Wahlmöglichkeit 1 dargestellte „30-Tage-Monatsmethode“ bei der Berechnung der jeweiligen Restlaufzeiten zu akzeptieren.

Eine Zinsanpassung ist als Änderung des Zinssatzes einer Buchforderung zu verstehen, die im betreffenden Kreditvertrag vorgesehen ist. Zu den Buchforderungen, die einer Zinsanpassung unterliegen, zählen unter anderem Buchforderungen mit Zinssätzen, die in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Entwicklung eines Index (z.B. Euribor), Buchforderungen mit Zinssätzen, die laufend („variable Zinssätze“) und Buchforderungen mit Zinssätzen, die nach dem Ermessen der Bank (MFI) angepasst werden.

Eine Meldepflicht ist dann gegeben, wenn nachfolgend aufgeführte Meldetatbestände erfüllt sind:

- Buchforderungen, die über eine Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr aber nur noch über eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr verfügen, sind in Spalte 01 des Meldeschemas / Vordrucks zu melden.
- Buchforderungen, bei denen Ursprungs- und Restlaufzeit über einem Jahr liegen, sind nur dann meldepflichtig (Spalte 02), wenn eine Zinsanpassung innerhalb der nächsten 12 Monate möglich ist.
- Buchforderungen, die über eine Ursprungslaufzeit von mehr als zwei Jahren aber nur noch über eine Restlaufzeit bis zwei Jahren einschl. verfügen, sind in Spalte 03 des Meldeschemas / Vordrucks zu melden.
- Buchforderungen, bei denen Ursprungs- und Restlaufzeit über zwei Jahren liegen, sind nur dann meldepflichtig (Spalte 04), wenn eine Zinsanpassung innerhalb der nächsten 24 Monate möglich ist.

Aufgrund der gewählten Abgrenzung der Ursprungslaufzeiten überlappen sich die in den Spalten 01/02 und 03/04 abgefragten Sachverhalte teilweise, während andere Sachverhalte gar nicht abgefragt werden.

Buchforderungen (gemäß Position HV11/071) mit Ursprungslaufzeit von über 2 Jahren

(Spalte 05)

Hier sind Buchforderungen mit einer Ursprungslaufzeit von über 2 Jahren zu zeigen. Die Kriterien Restlaufzeit und Zinsbindung sind nicht zu berücksichtigen.

Diese Ergänzungsmeldung B6 ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

„Unternehmen und Privatpersonen“, „inländische“, „andere Mitgliedsländertaaten der Europäischen Währungsunion“ sowie Ursprungslaufzeiten siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“ und „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“.

¹ http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_9918_ba.html

IX. Anlage B7

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) – Revolvierende Kredite, Überziehungskredite und Kreditkartenkredite

Schuldner

Hier sind die [auf Euro lautenden](#) als revolvierende Kredite und Überziehungskredite beziehungsweise als Kreditkartenkredite eingeräumten Buchforderungen gemäß Position [HV11/071](#) sektoral gegliedert zu zeigen. Die Kreditkartenkredite sind dabei nach unechten und echten Kreditkartenkrediten zu unterscheiden.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich. Von Bausparkassen ist diese Meldung nicht zu erstatten.

Revolvierende Kredite und Überziehungskredite, Kreditkartenkredite siehe „Allgemeine Richtlinien“ [„III. Allgemeine Ausweisungsgelungen und sonstige Erläuterungen“](#)

„Unternehmen und Privatpersonen“, „inländische“ sowie „andere Mitglieds[länderstaaten](#) der Europäischen Währungsunion“ siehe „Allgemeine Richtlinien“ [„I. Wirtschaftssektoren“](#).

Anlagen C1 bis C5

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Gläubiger

Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

Bei Weiterleitungskrediten (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Gläubiger jeweils die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet, nicht die Stelle, von der die Beträge ursprünglich stammen. So sind z.B. Gelder aus Länderhaushalten, wenn sie über eine Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank und Sparkasse/Kreditgenossenschaft an den Kreditnehmer weitergeleitet worden sind, von der Landesbank/Genossenschaftlichen Zentralbank in Anlage C1, Zeile 220, von der Sparkasse/Kreditgenossenschaft in [der](#) Anlage A2, Zeile 113 einzuordnen. Entsprechend sind aus ERP-Programmen stammende Gelder in [der](#) Anlage A2, Zeile 111 auszuweisen, wenn das berichtende Institut sie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder einer anderen Bank erhalten hat.

„Unternehmen und Privatpersonen“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“. „Zentrale Gegenparteien“ siehe: Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, [Juli 2015](#)[Juli 2013](#), S. [77](#), Übrige Finanzierungsinstitutionen (64G), Fußnote [2](#).

Fristigkeit

siehe „Allgemeine Richtlinien“ und unter „Nachrichtliche Angaben“

Im Falle einer „on-balance-true-sale“-Verbriefungstransaktion werden Kredite beziehungsweise andere Aktiva, die mittels „traditioneller Verbriefung“ veräußert worden sind, weiterhin in der Bilanz des Kreditverkäufers ausgewiesen. Die buchhalterischen Gegenposten sind in den Positionen C1/C3,

Zeile ~~413-713~~ beziehungsweise 421, Spalte 04 (jeweils einschl. „darunter“-Positionen) zu zeigen; ein Ausweis unter HV21/326 „Übrige Passiva“ ist für bankstatistische Zwecke nicht zulässig.

„Anteilige Zinsen“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Guthaben auf Kreditkartenkonten (echte und unechte Kreditkarten, auch Prepaid-Kreditkarten), die durch Einzahlung bzw. Überzahlung des Kunden entstehen, sind als „täglich fällig“ auszuweisen.

Nachrichtliche Angaben zu den Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)

In der Zeile 600 der Anlagen C1 und C2 beziehungsweise Zeile 400 der Anlagen C3 und C4 sind reine Kündigungsgelder zu zeigen.

In der Zeile 700 der Anlagen C1 und C2 beziehungsweise Zeile 500 der Anlagen C3 und C4 sind die Verbindlichkeiten zu zeigen, die neben einer vereinbarten Laufzeit auch eine Kündigungsfrist aufweisen, wobei die Kündigung noch nicht ausgesprochen wurde. Die Verbindlichkeiten – auch Teilbeträge – sind in der Fristigkeit zu zeigen, die der vereinbarten Laufzeit entspricht.

In der Zeile 800 der Anlagen C1 und C2 beziehungsweise Zeile 600 der Anlagen C3 und C4 sind die Verbindlichkeiten zu zeigen, die neben einer vereinbarten Laufzeit auch eine Kündigungsfrist aufweisen, wobei die Kündigungsmöglichkeit ausgeübt wurde. Die Verbindlichkeiten – auch Teilbeträge – sind in der Fristigkeit zu zeigen, die der Kündigungsfrist entspricht.

X. Anlage C1

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) ohne Spareinlagen

Hier sind die in Position HV21/222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ ~~des Hauptvordrucks (HV21)~~ ausgewiesenen Beträge, die auch die Verbindlichkeiten aus an Nichtbanken abgegebenen Namensschuldverschreibungen, Namensgeldmarktpapieren und Sparbriefen umfassen, nach Gläubigern und Fristigkeiten aufzugliedern.

Verbindlichkeiten gegenüber den Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt sind den „sonstigen Unternehmen“ (Zeile 114) zuzuordnen

Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos) (Spalte 06)

Hier sind die in Spalte 05 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken aus echten Pensionsgeschäften und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert auszuweisen.

XI. Anlage C2

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) - Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite; Nachrangige Verbindlichkeiten

Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen (Spalten 01 bis 03)

Hier sind die in Anlage C1, Spalte 05, und in Anlage C2, Spalte 05 (siehe hierzu auch Erläuterungen zur Position HV22/327 „nachrangig begebene Namensschuldverschreibungen“), enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken aus

- Sparkassenbriefen, Volksbank-Sparbriefen, Raiffeisen-Sparbriefen, Anlagezertifikaten des Genossenschaftssektors,
- Wachstums-Zertifikaten des Genossenschaftssektors (in Form von Termineinlagen), Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnlichen Namens-Gewinnschuldverschreibungen,
- anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen (unabhängig davon, ob die Worte „Spar“ oder „Brief“ in ihrer Bezeichnung vorkommen)

gesondert auszuweisen und nach Gläubigern und Fristigkeiten aufzugliedern.

Nicht einzubeziehen sind Sparkassenzertifikate sowie Wachstumszertifikate des Genossenschaftssektors in Form des Wachstums-Sparbuchs, soweit es sich um Spareinlagen gemäß § 21 Abs. 4 Rech-KredV handelt, die in den Anlagen D1 und D2 zu erfassen sind.

~~Fällige~~ Sparbriefe sind ab dem hier nicht aufzunehmen; sie sind vom Fälligkeitstag nicht mehr hier, sondern an in Anlage C1 unter „täglich fällige Verbindlichkeiten“ in Spalte 01 auszuweisen.

Die in Anlage C1, Spalte 05 enthaltenen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) abgegebenen nicht standardisierten und nicht kleingestückelten Namensschuldverschreibungen (jedoch ohne die zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen) sind nicht hier, sondern im Hauptvordruck (HV22) unter Position HV22/229 anzugeben.

Treuhandkredite (Spalte 04)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV21) unter Position HV21/241 ausgewiesenen Beträge, soweit sie Nichtbanken betreffen, nach Gläubigern aufzugliedern.

Gelder für Treuhandkredite, soweit sie am Ausweisstichtag noch nicht weitergeleitet worden sind, sind unter „täglich fällige Verbindlichkeiten“ in Anlage C1, Spalte 01 anzugeben.

Nachrangige Verbindlichkeiten (Spalte 05)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV21) unter Position HV21/280 ausgewiesenen nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit sie Nichtbanken betreffen und es sich nicht um nachrangig begebene Schuldverschreibungen (Positionen HV22/281 und HV22/282) handelt, nach Gläubigern aufzugliedern. Zu den hier aufzuführenden Verbindlichkeiten zählen auch nachrangig begebene Namenspapiere.

XII. Anlage C3

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion; „Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen“

In dieser Anlage, die in ihrem formalen Aufbau im Wesentlichen mit der Anlage C1 übereinstimmt, sind die Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen gegenüber Gläubigern in anderen EWU-Mitgliedsländern gesondert anzugeben und sektoral sowie fristenmäßig aufzugliedern. Die Meldedaten müssen mit den betreffenden Angaben im Auslandsstatus abgestimmt sein.

Verbindlichkeiten gegenüber jeglichen internationalen Organisationen (siehe Verzeichnis, S. 582f.) dürfen – unabhängig von ihrem Sitzland – in diese Anlage nicht einbezogen werden.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

XIII. Anlage C4

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion; „Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite; Nachrangige Verbindlichkeiten“

In dieser Anlage, die in ihrem formalen Aufbau im Wesentlichen mit der Anlage C2 übereinstimmt, sind die Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern in anderen EWU-Mitgliedsländern gesondert anzugeben und sektoral sowie fristenmäßig aufzugliedern. Die Meldedaten müssen mit den betreffenden Angaben im Auslandsstatus abgestimmt sein.

Verbindlichkeiten gegenüber jeglichen internationalen Organisationen (siehe Verzeichnis, S. 582f.) dürfen – unabhängig von ihrem Sitzland – in diese Anlage nicht einbezogen werden.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

XIV. Anlage C5

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) - Übertragbare Verbindlichkeiten

Hier sind die in Spalte 01 der Anlage C1 enthaltenen täglich fälligen Verbindlichkeiten zu zeigen, die unmittelbar auf Verlangen übertragbar sind, um Zahlungen gegenüber anderen Wirtschaftssubjekten durch üblicherweise genutzte Zahlungsinstrumente wie Überweisungen und Lastschriften, möglicherweise auch durch Kredit- oder Debitkarten, E-Geld-Transaktionen, Schecks oder ähnliche Mittel zu leisten, und zwar ohne nennenswerte Verzögerung, Einschränkung oder Vertragsstrafe. Verbindlichkeiten, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen, sind keine übertragbaren Verbindlichkeiten. Als Verfügungsbeschränkung ist zum Beispiel die Verpflichtung zu sehen, dass Guthaben nur auf ein bestimmtes Referenzkonto überwiesen oder nur zur Barabhebung genutzt werden können.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

Anlagen D1 und D2¹

Spareinlagen

XV. Anlage D1

Spareinlagenbestand

Gläubiger

„Unternehmen und Privatpersonen“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“ [„I. Wirtschaftssektoren“](#).

Spareinlagen

Hier sind die ~~im Hauptvordruck (HV21)~~ unter Position [HV21/221](#) ausgewiesenen Beträge nach Gläubigern, ~~und~~ Fristigkeiten [und Währungen](#) aufzugliedern.

Spareinlagen mit einer über die Mindest-/Grundverzinsung hinausgehenden Verzinsung (Zeile 600)

Hier sind alle Spareinlagen inländischer Nichtbanken auszuweisen, die nicht dem traditionellen Sparbuchsparen zugerechnet werden können, sondern für die ein über der Mindest-/Grundverzinsung liegender Zinssatz oder Staffelnzins und/oder ein Bonus, eine Prämie oder ein Zinszuschlag gezahlt wird. Spareinlagen sind auch dann als „Spareinlagen mit höherer Verzinsung“ hier auszuweisen, wenn die höhere Gesamtverzinsung nur beim Durchhalten der Sparpläne beziehungsweise beim Erreichen der Sparziele gewährt wird. Als Vergleichszins dient der Satz, der für entsprechend befristete traditionelle Sparverträge gezahlt wird. Spareinlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz und nach dem Altersvermögensgesetz sind hier nicht einzubeziehen.

XVI. Anlage D2

Sparverkehr

Die einbehaltenen Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge sind, soweit sie nicht von den Zinsgutschriften abgesetzt wurden, in Spalte 03 „Belastungen“ zu erfassen.

¹ Für Bausparkassen Meldeschemata „D1-BAUSP“ und „D2-BAUSP“; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S. [89ff.](#)).

Vorschusszinsen auf vorzeitig abgehobene Spareinlagen können in Spalte 04 „Zinsen im Berichtsmo-
nat“ – gegebenenfalls mit einem Minuszeichen versehen – oder in Spalte 03 „Belastungen“ ausgewie-
sen werden.

In den Spalten 02 „Gutschriften“ und 03 „Belastungen“ sollen sich die echten Spareinlagen-Zu- und -
Abgänge widerspiegeln. Umbuchungen innerhalb der Spareinlagen gelten nicht als Umsätze. Gleiches
gilt für Umbuchungen innerhalb der Spareinlagen unter Zwischenschaltung eines Girokontos.

Anlagen E1 bis ~~E4~~E5

Wertpapiere

Im Bestand befindliche Wertpapiere eigener Emissionen gehören nicht in die Anlagen E1 bezie-
hungsweise E2, sondern sind, soweit es sich um zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuldver-
schreibungen eigener Emissionen einschl. nachrangiger Papiere handelt, in den Anlagen E4 und E5
zu zeigen.

XVII. Anlage E1

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen

Schuldner beziehungsweise Emittent

Zu den von Inländern emittierten Wertpapieren gehören auch nicht auf D-Mark oder Euro lautende
Papiere, zu den von Ausländern emittierten Wertpapieren gehören auch auf D-Mark oder Euro lauten-
de Papiere.

Wegen Untergliederung in „inländische Banken (MFIs)“, „inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ und „Ausländer“ siehe „Allge-
meine Richtlinien“ „I. Wirtschaftssektoren“.

Fristigkeit

Wertpapiere mit nicht terminierter Endfälligkeit („ewige Renten“) sind in Spalte 04 („über 2 Jahre“) einzuordnen.

Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen (Spalte 01)

Hier sind die ~~im Hauptvordruck (HV11)~~ unter den Positionen HV11/040 und HV11/081 (Teilbetrag)
ausgewiesenen Schatzwechsel, unverzinslichen Schatzanweisungen und ähnlichen Schuldtitel öffent-
licher Stellen nach Schuldnern beziehungsweise Emittenten aufzugliedern.

Sonstige börsenfähige Geldmarktpapiere (Spalte 02)

Hier sind die ~~im Hauptvordruck (HV11)~~ in Position HV11/081 enthaltenen börsenfähigen Geldmarktpapiere (z.B. Commercial Paper, Certificates of Deposit, Euro-Notes und andere Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit von bis zu einem Jahr einschl.) nach Schuldnern beziehungsweise Emittenten aufzugliedern. Die ~~im Hauptvordruck (HV12)~~ unter der Position HV12/079 angegebenen Schuldverschreibungen der EZB sind in Zeile 134 einzuordnen.

Anleihen und Schuldverschreibungen (Spalten 03 bis 05)

Hier sind die ~~im Hauptvordruck (HV11)~~ unter der Position HV11/082 ausgewiesenen Wertpapiere nach Schuldnern beziehungsweise Emittenten sowie nach Fristigkeiten aufzugliedern. Die Zuordnung zu den beiden Fristigkeiten richtet sich nach dem Zeitraum zwischen dem Beginn der in den Emissionsbedingungen festgelegten vertraglichen Laufzeit und der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen (also nach der durch die Emissionsbedingungen festgelegten längsten Laufzeit und nicht nach der durchschnittlichen Laufzeit und auch nicht nach der Restlaufzeit am Meldestichtag). Wegen der Definition des Laufzeitbeginns siehe „Allgemeine Richtlinien“. Getrennt handelbare Zinsscheine sind wie Anleihen einzuordnen.

Da Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschl. als Geldmarktpapiere (Spalte 02) gelten, sind in Spalte 03 nur Titel mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bis zwei Jahre einschl. auszuweisen.

nachrichtlich: Bruttobestand (Spalte 07)

Hier ist der Bestand an entsprechenden Wertpapieren vor Abzug der Leerverkäufe zu zeigen.

Emissionen von inländischen Banken (MFIs) (Zeile 110)

Hier sind die von inländischen Banken emittierten börsenfähigen festverzinslichen Wertpapiere auszuweisen, z.B. Bankschuldverschreibungen, Geldmarktpapiere, Hypothekendarlehen, Öffentliche Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe, Sparobligationen, Medium Term Notes.

Emissionen von inländischen Unternehmen (Zeilen 121 bis 123)

Hier sind von Unternehmen emittierte Geldmarktpapiere (z.B. Commercial Paper), Medium Term Notes und Industrieobligationen (einschl. Wandelschuldverschreibungen) auszuweisen.

Emissionen der inländischen Sondervermögen des Bundes (~~ohne Extrahaushalte~~) (Zeile 125)

Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung sind nicht hier, sondern ~~im Hauptvordruck (HV11)~~ unter Position HV11/130 „Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (einschl. Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen)“ auszuweisen.

XVIII. Anlage E2

Aktien und Beteiligungen

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Hier sind die ~~im Hauptvordruck (HV11)~~ unter der Position HV11/090 ausgewiesenen Wertpapiere nach Emittenten und Arten aufzugliedern.

Emittent

Wegen Untergliederung in „inländische Banken (MFIs)“, „inländische Unternehmen (Nicht-MFIs)“, „inländische öffentliche Haushalte“ und „Ausländer“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Börsennotierte Anteile und Genuss-Scheine (Spalte 01)

Als börsennotierte Anteile gelten Dividendenwerte, die an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, außerdem Dividendenwerte, die an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden. Einzubeziehen sind auch als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete Genuss-Scheine, die an einer Börse zugelassen sind.

Von Investmentaktiengesellschaften emittierte Aktien sowie Exchange-traded funds (ETFs) sind nicht hier, sondern unter „Investmentfondsanteile“ auszuweisen.

Investmentfondsanteile (Spalten 02 und 03)

In ~~der~~ Spalte 02 sind die Anteilscheine von offenen Investmentfonds, die in Finanzinstrumente investieren, auszuweisen. Dazu gehören auch Anteilscheine von Spezialfonds (die Anwendung der für bestimmte bankaufsichtliche Zwecke zulässigen Möglichkeit der Durchschau entfällt), ~~sowie~~ von Investmentaktiengesellschaften emittierte Aktien sowie ETFs, auszuweisen.

In der Spalte 03 sind nur Anteile zu melden, die unter die besonderen Vorschriften des Artikels 3 Sonderregelungen, 3. „Geldmarktfonds“, der Richtlinie zur Festlegung von Fondskategorien gemäß § 4 Abs. 2 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erlassen hat, fallen; ~~Sonderregelungen, 3. „Geldmarktfonds“, der Richtlinie zur Festlegung von Fondskategorien gemäß § 4 Abs. 2 InvG, die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erlassen hat, fallen;~~ geldmarktnahe Wertpapierfonds zählen nicht zu den Geldmarktfonds. Für ausländische Geldmarktfonds gilt Entsprechendes.

~~Immobilienzertifikate sind nicht hier, sondern wie folgt auszuweisen~~ Nicht zu berücksichtigen sind:

- Zertifikate offener Investmentfonds, die nicht in Finanzinstrumente investieren, (gemeint sind insbesondere Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds) ausgegeben von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften im Sinne des KAGB. Diese sind in

- Spalte 04 „Sonstige Wertpapiere“, Zeile 613, 413 oder 135 zu melden Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds in Zeile 120 oder 130, Spalte 04 „Sonstige Wertpapiere“;
- Zertifikate geschlossener Investmentfonds Immobilienzertifikate der geschlossenen Immobilienfonds ausgegeben von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften im Sinne des KAGB in Form von Kommanditgesellschaften. Diese werden unter Position HV11/100 „Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ und in Spalte 07 „Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen“, Zeile 613, 413 oder 135 erfasst. im Hauptvordruck (HV11) unter Position 100 „Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ und in Anlage E2, Zeile 120 oder 130, Spalte 07 „Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen“;
 - Zertifikate geschlossener Investmentfonds ausgegeben von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften im Sinne des KAGB Immobilienzertifikate der geschlossenen Immobilienfonds in der Form von Bruchteilsgemeinschaften. im Hauptvordruck (HV11) unter Position 140 „Sachanlagen“; in die Anlage E2 sind sie nicht einzubeziehen. Diese sind unter Position HV11/140 „Sachanlagen“ zu melden; in die Anlage E2 sind sie folglich nicht einzubeziehen.

Sonstige Wertpapiere (Spalte 04)

Hier sind Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie nicht in den Spalten 01 bis 03 erfasst worden sind, nach Emittenten beziehungsweise Schuldnern aufzugliedern.

Anzugeben sind hier auch als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete Genuss-Scheine – soweit sie börsenfähig, aber nicht börsennotiert sind –, Optionsscheine, Bezugsrechte, vor Fälligkeit hereingekommene Dividendenscheine, ferner Zertifikate offener Investmentfonds, die nicht in Finanzinstrumente investieren (gemeint sind insbesondere Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds), ausgegeben von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften im Sinne des KAGB.

Nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte sind nicht hier, sondern im Hauptvordruck (HV11) unter Position HV11/176 „übrige Aktiva“ auszuweisen.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen (Spalten 07 und 08)

In Spalte 07 sind die im Hauptvordruck (HV11) in den Positionen HV11/100 und HV11/110 ausgewiesenen Beteiligungen (einschl. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften) und Anteile an verbundenen Unternehmen nach Wirtschaftssektoren aufzugliedern. Die in Spalte 07 enthaltenen in Aktien verbrieften Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen sind in Spalte 08 gesondert anzugeben.

bezüglich Zertifikate geschlossener Investmentfonds ausgegeben von Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften im Sinne des KAGB in Form von Kommanditgesellschaften siehe auch „XVIII. Anlage E2“, Investmentfondsanteile

nachrichtlich: Bruttobestand (Spalte 10)

Hier ist der Bestand an entsprechenden Wertpapieren (aus den Spalten 05 und 08) vor Abzug der Leerverkäufe zu zeigen.

in Spalte 04 „sonstige Wertpapiere“ enthaltene nicht börsennotierte Anteile und Genuss-Scheine (Spalte 11)

Als nicht börsennotierte Anteile und Genussscheine gelten Dividendenwerte, die an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, außerdem Dividendenwerte, die an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden. Einzubeziehen sind auch als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete Genuss-Scheine, die an einer Börse zugelassen sind.

Investmentfondsanteile, die nicht in Spalte 02 gezeigt werden (gemeint sind hier insbesondere Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds) sind nicht hier, sondern unter „Investmentfondsanteile, die nicht in Spalte 02 gezeigt werden“ (Spalte 12) auszuweisen.

börsennotiert siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; Wertpapiere, Geldmarktpapiere

in Spalte 04 „sonstige Wertpapiere“ enthaltene Investmentfondsanteile, die nicht in Spalte 02 gezeigt werden (Spalte 12)

Investmentfondsanteile, die nicht in Spalte 02 gezeigt werden (gemeint sind hier insbesondere Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds) sind zusätzlich in dieser Spalte (jedoch nicht in Spalte 11) auszuweisen.

XIX. Anlage E3

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen von anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU)

In dieser Anlage, die in ihrem formalen Aufbau im Wesentlichen mit der Anlage E1 übereinstimmt, sind die Schatzwechsel und Schuldverschreibungen gegenüber Schuldnern/Emittenten in anderen EWU-Mitgliedsländern gesondert anzugeben und sektoral sowie fristenmäßig aufzugliedern. Die Meldedaten müssen mit den betreffenden Angaben im Auslandsstatus abgestimmt sein.

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen von jeglichen internationalen Organisationen (siehe Verzeichnis, S. 582f.) dürfen – unabhängig von ihrem Sitzland – in diese Anlage nicht einbezogen werden. Die Europäische Investitionsbank (EIB) gilt als mindestreservspflichtiges MFI in der EWU. Folglich sind ihre Emissionen in der Anlage E3, Zeile 110 entsprechend zu berücksichtigen.

~~Schatzwechsel und Schuldverschreibungen von Sozialversicherungen mit Sitz in anderen Mitgliedsländern der EWU sind sektoral unter „Gemeinden“ auszuweisen.~~

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

XX. Anlage E4

Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren – Zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (IHS) eigener Emissionen / nachrangige Papiere (vgl. Anlage F1) – Ausweis zum Stand der Bücher

Hier sind zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Schuldverschreibungen eigener Emissionen, die in Position HV11/083 auszuweisen sind, fristenmäßig gegliedert anzugeben. Der Ausweis erfolgt gemäß den Wertansatzregelungen für Vermögensgegenstände gemäß § 253 Abs. 1 bzw. § 340e Abs. 3 HGB (Stand der Bücher).

Sofern die Anlage E4 gemeldet wird, ist zwingend auch die Anlage E5 zu melden.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

„Börsenfähigkeit“ „Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

XXI. Anlage E5

Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren – Zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (IHS) eigener Emissionen / nachrangige Papiere (vgl. Anlage F1) – Ausweis zum passivierten Wert

Hier sind zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Schuldverschreibungen eigener Emissionen, fristenmäßig gegliedert anzugeben. Der Ausweis erfolgt zum passivierten Wert, d.h. dem Bewertungsansatz für Verbindlichkeiten gemäß § 253 Abs. 1 (Erfüllungsbetrag) bzw. § 340e Abs. 3 HGB¹.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

„Börsenfähigkeit“ „Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; siehe Erläuterungen zu XXXII. Anlage H, Zeile 171

Anlagen F1 und F2

Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren

¹ i.V.m. Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS BFA 2“ v. 3.3.2010, Textziffer 34.

Nachrangabrede

Nachrangig begebene Schuldverschreibungen (siehe Position HV21/281) sind in der Anlage F1 gesondert anzugeben.

Nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen (siehe Position HV22/282) sind in der Anlage F2 gesondert anzugeben.

XXI. Anlage F1

Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen im Umlauf / nachrangige Papiere

„Börsenfähigkeit“ siehe „Allgemeine Richtlinien“: „III: Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Wertpapiere, Geldmarktpapiere“

Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere

Die Zuordnung zu den einzelnen Fristen richtet sich nach dem Zeitraum zwischen dem Beginn der in den Emissionsbedingungen festgelegten vertraglichen Laufzeit und der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen (also grundsätzlich nach der durch die Emissionsbedingungen festgelegten längsten Laufzeit und nicht nach der durchschnittlichen Laufzeit und auch nicht nach der Restlaufzeit am Meldestichtag).

Wegen wegen der Definition des Laufzeitbeginns siehe „Allgemeine Richtlinien“ „II. Fristengliederung“

Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (nicht nachrangig); auf eigene Rechnung begebene Papiere (Zeilen 100 bis 104)

Hier hat das berichtende Institut die im Hauptvordruck (HV21) in den Positionen HV21/231 und HV21/232 enthaltenen am Meldestichtag im Umlauf befindlichen börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere (einschl. verkaufter, noch zu liefernder Inhaberschuldverschreibungen) in der Gliederung nach der Laufzeit laut Emissionsbedingungen anzugeben. Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, sind hier ebenfalls einzusetzen.

Strippbare eigene Emissionen sind auch nach erfolgtem Stripping weiterhin in Zeile 100 nach Maßgabe der Anleihe cum fristenmäßig aufzugliedern; eine Aufnahme in die Zeile 102 entfällt.

Variabel verzinsliche Anleihen (Zeile 101)

Hier sind die in Zeile 100 erfassten Schuldverschreibungen auszugliedern, deren Verzinsung in bestimmten Zeitabständen in Anlehnung an einen bestimmten Referenzwert (zum Beispiel Geldmarktzinssatz) neu festgelegt wird.

Null-Kupon-Anleihen (Zeile 102)

Hier sind alle in Zeile 100 erfassten Schuldverschreibungen (mit Ausnahme der in Zeile 104 gezeigten Geldmarktpapiere) auszugliedern, deren Zinsen nicht laufend, sondern erst zum Zeitpunkt der Einlösung gezahlt werden, das heißt Abzinsungsanleihen und Aufzinsungsanleihen einschließlich Zins-sammlern. Wie im Hauptvordruck sind Null-Kupon-Anleihen auch hier mit ihrem Emissionswert bei Auflegung, das heißt ohne Berücksichtigung von Zinsen sowie Kursauf- oder -abschlägen bei späterem Absatz, auszuweisen.

Aufgelaufene aufgelaufene Zinsen und etwaige Kursauf- und -abschläge siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „II. Passiva (HV21 und HV22)“, Hauptvordruck (HV21) Position HV21/321

Fremdwährungsanleihen (Zeile 103)

Hier sind die in Zeile 100 erfassten auf Fremdwährung lautenden Inhaberschuldverschreibungen auszugliedern. Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Anleihen, Null-Kupon-Anleihen und Certificates of Deposit sind nicht nur hier, sondern zusätzlich in den Zeilen 101 beziehungsweise 102 oder 104 zu erfassen.

Fremdwährungsanleihen siehe „Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „I. Aktiva (HV11 und HV12)“, Hauptvordruck (HV12) Position HV12/086

Certificates of Deposit (Zeile 104)

Hier sind die in Zeile 100 erfassten Certificates of Deposit und ähnlichen Titel auszugliedern. Als ähnliche Titel kommen zum Beispiel begebene Euro-Notes, Commercial Paper und andere am internationalen Sekundärmarkt handelbare Depositenzertifikate infrage.

darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100_% (Zeile 105)

Hier sind die in Zeile 100 erfassten Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100_% auszugliedern.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisungen und sonstige Erläuterungen“

darunter: auf EURO lautend (Zeile 106)

Hier sind die in Zeile 105 erfassten auf Euro lautenden Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100_% auszugliedern.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100_%“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisungen und sonstige Erläuterungen“

Nachrangige börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (gemäß HV22 281) (Zeilen 200 bis 203)

Hier sind die in HV22/281 ausgewiesenen nachrangig begebenen börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen fristenmäßig gegliedert anzugeben.

darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100_% (Zeile 201)

Hier sind die in Zeile 200 erfassten Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100_% auszugliedern.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100_%“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

darunter: auf EURO lautend (Zeile 202)

Hier sind die in Zeile 201 erfassten auf Euro lautenden Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100_% auszugliedern.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100_%“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

darunter: auf EURO lautend (Zeile 203)

Hier sind die in Zeile 200 erfassten auf Euro lautenden nachrangig begebenen börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen anzugeben.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100_%“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

XXII. Anlage F2

Verbindlichkeiten aus nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen (IHS) / nachrangige Papiere

Emittierte Inhaberschuldverschreibungen, die nicht an der Börse eingeführt werden sollen beziehungsweise dürfen, aber gleichwohl börsenfähig im Sinn dieser Richtlinien sind, sind nicht in die Anlage F2, sondern in die Anlage F1 aufzunehmen.

Nicht nachrangige nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (Spalten 01 bis 04)

Hier hat das berichtende Institut die ~~im Hauptvordruck (HV21)~~ in den Positionen HV21/231 und HV2/232 enthaltenen nicht börsenfähigen Schuldverschreibungen und nicht börsenfähigen Geldmarktpapiere gesondert anzugeben und nach Wirtschaftssektoren der Gläubiger aufzugliedern; die sektorale Zuordnung ist nach der Person des Ersterwerbers vorzunehmen. ~~Emittierte Inhaberschuldverschreibungen, die nicht an der Börse eingeführt werden sollen beziehungsweise dürfen, aber gleichwohl börsenfähig im Sinn dieser Richtlinien sind, sind nicht in die Tabelle F2, sondern in die Tabelle F1 aufzunehmen.~~

„Börsenfähigkeit“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Wertpapiere, Geldmarktpapiere“

Nachrangige nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere (Spalte 05)

Hier hat das berichtende Institut die ~~im Hauptvordruck (HV22) in der Position HV22/282 enthaltenen nicht börsenfähigen nachrangigen Schuldverschreibungen und nicht börsenfähigen nachrangigen Geldmarktpapiere gesondert anzugeben und nach Wirtschaftssektoren der Gläubiger aufzugliedern; die sektorale Zuordnung ist nach der Person des Ersterwerbers vorzunehmen. **Emittierte Inhaberschuldverschreibungen, die nicht an der Börse eingeführt werden sollen beziehungsweise dürfen, aber gleichwohl börsenfähig im Sinn dieser Richtlinien sind, sind nicht in die Tabelle F2, sondern in die Tabelle F1 aufzunehmen.**~~

„Börsenfähigkeit“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Wertpapiere, Geldmarktpapiere“

Anlagen I1 und I2

Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbestands

Wirtschaftssektoren, d.h. Unternehmen und Privatpersonen, öffentliche Haushalte, inländische, ausländische sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

XXIV. Anlage I1

Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbestands

(gemäß HV12/186)

Hier hat das berichtende Institut die in der Position HV12/186 enthaltenen Handelsbestandsderivate nach Wirtschaftssektoren der Geschäftspartner aufzugliedern.

siehe Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, I. Aktiva (HV11 und HV12), Position HV12/186

XXV. Anlage I2

Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbestands

(gemäß HV22/505)

Hier hat das berichtende Institut die in der Position HV22/505 enthaltenen Handelsbestandsderivate nach Wirtschaftssektoren der Geschäftspartner aufzugliedern.

siehe Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, II. Passiva (HV21 und HV22), Position HV22/505

Anlage L1

XXVI. Anlage L1

Unwiderrufliche Kreditzusagen (gemäß HV21/390)

Hier hat das berichtende Institut die in der Position HV21/390 enthaltenen unwiderruflichen Kreditzusagen nach Wirtschaftssektoren der Geschäftspartner aufzugliedern.

„Unwiderrufliche Kreditzusagen“ siehe Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks, II. Passiva (HV21 und HV22), Position HV21/390

„Unternehmen und Privatpersonen“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Anlagen O1, O2, P1, Q1, S1

XXIVIII. Anlage O1

Forderungsverkäufe und -käufe ~~an/von Geschäftspartner(n) ohne MFI-Status (sonstige Geschäftspartner)~~, (die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) im Berichtszeitraum
– Aggregierter Saldo –

Hier ist der aggregierte Saldo aller im Berichtszeitraum ~~an sonstige Geschäftspartner~~ verkauften und ~~von sonstigen Geschäftspartnern~~ angekauften Kredite beziehungsweise Kreditportfolien zu melden, die keiner von einer Verbriefungszweckgesellschaft durchgeführten „traditionellen“ Verbriefungstransaktion (True-Sale) zugrunde liegen. ~~Mit „Geschäftspartner ohne MFI-Status“ sind Nicht-MFIs innerhalb der EWU und Banken sowie Nichtbanken außerhalb der EWU gemeint.~~ In die Berechnung des Saldos sind Kreditverkäufe mit positivem, Kreditankäufe mit negativem Vorzeichen einzubeziehen. Sofern es sich um auf Fremdwährungen lautende Forderungen handelt, ist der in Fremdwährung ermittelte Saldo mit dem Referenzkurs am Meldestichtag umzurechnen.

Erwirbt die meldepflichtige Bank (MFI) von Geschäftspartnern des finanziellen Sektors ohne MFI-Status (meist Factoring-Unternehmen) Forderungen gegenüber Nicht-MFIs, die ursprünglich aus echten Factoringgeschäften stammen, ist der Tatbestand in der Anlage O1 zu melden. Werden hingegen Forderungen aus echten Factoringgeschäften von Geschäftspartnern des nichtfinanziellen Sektors oder Forderungen aus unechten Factoringgeschäften erworben, so sind dies keine Tatbestände der Anlage O1.

Diese Ausweisvorgaben gelten sinngemäß auch für Finanzierungsleasing- (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 KWG) bzw. Forfaitierungsgeschäfte.

„Factoring“ siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Anlage O1-relevante Kreditportfolien, die innerhalb eines Berichtszeitraums vollständig ~~von „Geschäftspartnern ohne MFI-Status, die keine Verbriefungstransaktion betreffen“~~ an- und anschließend betragsgleich wieder ~~an entsprechende Geschäftspartner~~ verkauft werden (durchgeleitete Kreditportfolien), ohne dass sie am Meldestichtag noch in den Büchern der meldepflichtigen Bank stehen, sind nicht in der Anlage O1 zu melden.

Dies gilt nicht, wenn der in der Anlage O1 zu meldende Ankauf des Kreditportfolios für Zwecke der unmittelbar nachgelagerten Verbriefung (Anlage O2) erfolgt. Hier besteht die Meldepflicht sowohl für den Ankauf in der Anlage O1 als auch den Verkauf des verbrieften Portfolios in der Anlage O2. Allerdings kann die Zuordnung solcher Kreditportfolien nach Schwerpunktbetrachtung (Sektor, Laufzeit, Sitzland) erfolgen, sofern An- und Verkauf innerhalb eines Berichtszeitraums erfolgen. Gedacht ist zum Beispiel an Ankäufe von „Kundenforderungen“, die an ein ABCP-Programm (meist ein Conduit) weiterverkauft werden.

„Referenzkurs am Meldestichtag“ siehe „Allgemeine Richtlinien“: „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro“

Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Banken“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“

Fristigkeit

siehe „Allgemeine Richtlinien“ [„II. Fristengliederung“](#)

Buchforderungen (Spalten 01 bis 04)

Hier sind Verkauf und Ankauf von Buchforderungen (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/071 beziehungsweise HV11/061) nach Schuldner, Verwendungszweck und Fristigkeit aufzugliedern, soweit die verkauften beziehungsweise angekauften Buchforderungen keine Verbriefungstransaktion betreffen.

Es sind dabei die Nettoveränderungen im jeweiligen Berichtsmonat zu zeigen, das heißt die Differenz zwischen verkauften und angekauften Krediten.

Wechselkredite (Spalte 05)

Hier sind Verkauf und Ankauf von Wechselkrediten (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/072 beziehungsweise HV11/062) nach Schuldnern aufzugliedern, soweit die verkauften beziehungsweise angekauften Wechselkredite keine Verbriefungstransaktion betreffen.

Wechseldiskontkredite, die im Rahmen des Einreicherobligos einem Nichtbankkunden im originären Kreditverhältnis gewährt werden, sind hier **nicht** zu erfassen. Diese Transaktionen gelten als Kreditgewährung und nicht als Forderungsankauf. Veräußert ein MFI allerdings einen im eigenen Bestand befindlichen Wechsel an einen Geschäftspartner ~~ohne MFI-Status~~ weiter, ist diese Transaktion immer als Forderungsverkauf ~~an ein Nicht-MFI~~ mit positivem Vorzeichen in der BISTA-Anlage O1 zu melden, da hier ein durch den finanziellen Sektor (hier ein MFI) gewährter Kredit zugrunde liegt.

Es sind dabei die Nettoveränderungen im jeweiligen Berichtsmonat zu zeigen, das heißt die Differenz zwischen verkauften und angekauften Wechselkrediten.

Auswirkungen auf die Bilanz (Zeile 905)¹

Kennziffern für:	Kennziffer
Der Saldo aller Transaktionen, <u>mit die</u> Auswirkungen auf die Bilanz (Bilanzabgang bzw. -zugang) <u>(ohne Servicing durch das meldepflichtige MFI) haben.</u>	1
Der Saldo aller Transaktionen, <u>ohne Auswirkungen auf die Bilanz (Bilanzabgang bzw. -zugang) (ohne Servicing durch das meldepflichtige MFI) die keine Auswirkungen auf die Bilanz¹⁾ (kein Bilanzabgang bzw. -zugang) haben.</u>	2
<u>Saldo aller Transaktionen, mit Auswirkungen auf die Bilanz (Bilanzabgang bzw. -zugang) (mit Servicing durch das meldepflichtige MFI)</u>	3
<u>Saldo aller Transaktionen, ohne Auswirkungen auf die</u>	4

¹ Gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung.

Bilanz (Bilanzabgang bzw. -zugang) (mit Servicing durch das meldepflichtige MFI)

Wenn es in einem Berichtszeitraum zu beiden Arten von Transaktionen gekommen ist, so sind getrennte Meldungen für die beiden Kennziffern zu erstatten.

Sofern das meldepflichtige Institut weiterhin das „Servicing“ der Kredite übernimmt (Ausprägungsformen 3 und 4 der Kennziffer 905), ist zusätzlich die Anlage Q1 zu melden.

Transaktionen, bei denen die Bank (MFI) lediglich die Dienstleistung „Servicing“ übernommen hat, ohne zusätzlich Forderungsverkäufer oder -käufer zu sein, sind nicht auf der Anlage O1, aber auf der Anlage Q1 (dort mit der Ausprägungsform 3 der Kennziffer 905) auszuweisen.

siehe Verwaltungskredite, „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Art des/r Geschäftspartner(s) (Zeile 906)¹

<u>Kennziffern für:</u>	<u>Kennziffer</u>
<u>Bank(en) (MFI) mit Sitz in Deutschland</u>	<u>1</u>
<u>Bank(en) (MFI) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern der EWU (ohne eigene Auslandsfilialen)</u>	<u>2</u>
<u>Eigene Auslandsfiliale(n) mit MFI-Status und Sitz in anderen Mitgliedsländern der EWU</u>	<u>3</u>
<u>Eigene Auslandsfiliale(n) mit Sitz außerhalb der EWU</u>	<u>4</u>
<u>Sonstige(r) Geschäftspartner</u>	<u>5</u>

Wenn es in einem Berichtszeitraum zu mehreren O1-relevanten Transaktionen gekommen ist, so ist für jede Ausprägungskombination der Kennziffern 905 und 906 eine separate aggregierte O1-Meldung zu erstatten. Gleiches gilt für eine ggf. erforderliche Anlage Q1.

Die inländische Zweigstelle einer ausländischen Bank, die (eine) O1-relevante Transaktion(en) mit ihrer im Euroraum ansässigen Zentrale (Mutterinstitut) durchführt, wählt die Ausprägungsform 2 der Kennziffer 906; befindet sich der Sitz der Zentrale (Mutterinstitut) außerhalb des Euroraums, so ist die Ausprägungsform 5 der Kennziffer 906 zu wählen.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

„Kreditankauf“, „Kreditverkauf“, „Verbriefung“, „traditionelle Verbiefung“, Kredite nach Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

XXIVIII. Anlage O2

„Traditionelle“ Verbiefungen im Berichtszeitraum

¹ Gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung.

Hier sind im Berichtszeitraum vorgenommene Kreditverkäufe („traditionelle“ Verbriefungen), die eine bestimmte Verbriefungstransaktion betreffen, zu zeigen. Kreditportfolio-Rückkäufe, die diese Verbriefungstransaktion betreffen, sind mit den Verkäufen zu saldieren. Banken, die als Originatoren Kredite in das verbrieft Portfolio einer „Multi-Seller-Transaktion“ eingebracht haben, erfassen Ankäufe aus diesem Portfolio immer als Rückkauf. In die Berechnung des Saldos sind Kreditverkäufe mit positivem, Kreditankäufe mit negativem Vorzeichen einzubeziehen. Sofern es sich um auf Fremdwährungen lautende Forderungen handelt, ist der in Fremdwährung ermittelte Saldo mit dem Referenzkurs am Meldestichtag umzurechnen.

Es ist für jede einzelne Verbriefungstransaktion eine separate Meldung zu erstellen.

Selbst wenn die meldende Bank (MFI) ursprünglich nicht der Verkäufer der Forderungen war, sind Ankäufe von Kreditportfolien oder Teilen davon, die eine Verbriefungstransaktion betreffen, hier zu zeigen.

Zur Behandlung durchgeleiteter Kreditportfolien siehe Ausführungen zu XXVII. Anlage O1.

„Referenzkurs am Meldestichtag“ siehe „Allgemeine Richtlinien“: „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; „Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro“

Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Banken“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“: „I. Wirtschaftssektoren“

Fristigkeit

siehe „Allgemeine Richtlinien“: „II. Fristengliederung“

Buchforderungen (Spalten 01 bis 04)

Hier ist der Verkauf beziehungsweise Ankauf von Buchforderungen (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/071 beziehungsweise HV11/061) nach Schuldner, Verwendungszweck und Fristigkeit aufzugliedern, soweit die verkauften beziehungsweise angekauften Buchforderungen als Referenzportfolio für eine Verbriefungstransaktion dienen.

Es sind dabei die Nettoveränderungen im jeweiligen Berichtsmonat zu zeigen, das heißt die Differenz zwischen verkauften und angekauften Krediten.

Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“: „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Wechselkredite (Spalte 05)

Hier ist der Verkauf beziehungsweise Ankauf von Wechselkrediten (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/072 beziehungsweise HV11/062) nach Schuldner aufzugliedern, soweit die verkauften beziehungsweise angekauften Wechselkredite als Referenzportfolio für eine Verbriefungstransaktion dienen.

Es sind dabei die Nettoveränderungen im jeweiligen Berichtsmonat zu zeigen, das heißt die Differenz zwischen verkauften und angekauften Wechselkrediten.

Angaben zur Verbriefungstransaktion (Zeilen 901 bis 909)

Bankinterne Kenn-Nummer (Zeile 901)

Hier ist das von der meldenden Bank (MFI) intern gewählte Unterscheidungsmerkmal, das im Zeitablauf nicht verändert werden darf, für die entsprechende Verbriefungstransaktion einzusetzen [entspricht Spalte 010 des Meldebogens C 14.00 (Detaillierte Angaben zu Verbriefungen) gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014].

Name/Firma (Zeile 902)

Hier ist die Kennung/Bezeichnung der Verbriefung beziehungsweise externe Schlüsselung, unter der die Verbriefungstransaktion „am Markt bekannt ist“, aufzuführen [entspricht Spalte 020 des Meldebogens C 14.00 (Detaillierte Angaben zu Verbriefungen) gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 des E-VERSO/ Q-VERSO (Sonderangaben zu den Verbriefungspositionen) im Rahmen der Meldungen gemäß Anlage 3 zur Solvabilitätsverordnung (SolvV)].

Straße, Nr. beziehungsweise Postfach (Zeile 903)

In den Zeilen 903, 908 und 909 ist die Adresse der Firma der „Verbriefungstransaktion“ anzugeben.

Sitzland (ISO-Code) (Zeile 904)

Hier ist der ISO-Code des Sitzlandes anzugeben. Die zugehörigen ISO-Codes, die für die elektronische Übertragung der Meldungen benötigt werden, sind im Verzeichnis der Länder (siehe S. 577f.) aufgeführt.

Auswirkungen auf die Bilanz / Angaben zum Servicing (Zeile 905)

In dieser Zeile ist anzugeben, wie sich eine im Berichtszeitraum vorgenommene „traditionelle“ Verbriefungstransaktion auf den Ausweis in der Bilanz auswirkt und ob die Dienstleistungsfunktion des „Servicing“ übernommen wurde. Die Kennziffern sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Kennziffern 1 bis 4 für:	Kennziffer	
	Zusätzliches „Servicing“ durch die meldepflichtige Bank?	
	ja	nein
Im Berichtszeitraum vorgenommene „traditionelle“	1	2

Verbriefungstransaktion <u>mit</u> Bilanzabgang (abzüglich Rückkäufe), bei der die meldepflichtige Bank Forderungsverkäufer (Originator) ist.		
Im Berichtszeitraum vorgenommene „traditionelle“ Verbriefungstransaktion <u>ohne</u> Bilanzabgang ¹⁾ (abzüglich Rückkäufe), bei der die meldepflichtige Bank Forderungsverkäufer (Originator) ist.	3	4

Falls in Zeile 905 die Kennziffer 1, 2, 3 oder 4 vergeben wurde, ist in Zeile 907 nachrichtlich das von der „traditionellen“ Verbriefung betroffene (Teil)Volumen anzugeben, das zum Vortermin nicht in den Bilanzstatistik-Beständen (Forderungen bzw. Wechsel (Positionen [HV11/060 bzw. HV11/070](#) ~~bzw. A1/123/05 und 07~~)) enthalten war.

Kennziffer 5 für:	Kennziffer
Kauf eines Kreditportfolios von einer Verbriefungstransaktion (Ausweis mit negativem Vorzeichen); die meldende Bank war nicht der Forderungsverkäufer	5

Fallgruppe der Verbriefungsdefinition (Zeile 906)

Die „Allgemeinen Richtlinien“ zur monatlichen Bilanzstatistik enthalten im Abschnitt „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“ eine Definition des Begriffs „Verbriefung“. Diese Definition umfasst die Ausprägungsformen „I.) traditionelle Verbriefung i.S. der [SoWVCCR](#)“ und „II.) Verbriefung i.S. der ‚Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften‘ gemäß der Bundesbank-Mitteilung Nr. 80032/201409“.

Kennziffern für:	Kennziffer
„Traditionelle“ Verbriefung i.S. der Ausprägungsform „II.“ (d.h. Verbriefung i.S. der „Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften“)	1
Alle anderen „traditionellen Verbriefungen“ im Sinne der Bankenstatistik-Richtlinien	2

„Kreditankauf“, „Kreditverkauf“, „Verbriefung“, „traditionelle Verbriefung“, Kredite nach Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“ [„III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“](#)

¹ Gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung.

Verbrieftes Volumen, das nicht im BISTA-Bestand des Vorterminals enthalten war (Zeile 907)

siehe Beschreibung zu Zeile 905

Postleitzahl (Zeile 908)

siehe Beschreibung zu Zeile 903

Ort (Zeile 909)

siehe Beschreibung zu Zeile 903

XXVXXIX. Anlage P1

„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände)

Hier sind die Bestände aus einer „traditionellen“ Verbriefungstransaktion **ohne** Bilanzabgang¹ aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) zu zeigen.

Es ist für jede einzelne Verbriefungstransaktion eine separate Meldung ([Anlage P1](#)) zu erstellen.

Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Banken“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“ - [„I. Wirtschaftssektoren“](#)

Fristigkeit

siehe „Allgemeine Richtlinien“ - [„II. Fristengliederung“](#)

Buchforderungen (Spalten 01 bis 04)

Hier ist der Bestand an betroffenen Buchforderungen (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/071 bzw. HV11/061) nach Schuldner, Verwendungszweck und Fristigkeit aufzugliedern.

[Verwendungszweck](#) siehe „Allgemeine Richtlinien“, [„III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“](#)

Wechselkredite (Spalte 05)

¹ Gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung.

Hier ist der Bestand an betroffenen Wechselkrediten (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/072 bzw. HV11/062) nach Schuldner aufzugliedern.

Angaben zur Verbriefungstransaktion (Zeilen 901 bis 906, 908 und 909)

Angaben zu 901 bis 904, 906, 908 und 909 siehe Abschnitt „XVIII. Anlage O2“

Servicing (Zeile 905)

Hier ist anzugeben, ob das meldende Institut noch das Servicing betreibt oder nicht. Es sind die in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Kennziffern zu verwenden.

Kennziffern für:	Kennziffer	
	„Servicing“ durch meldepflichtige Bank	
	Ja	Nein
„Traditionelle“ Verbriefungstransaktion ohne Bilanzabgang; die meldende Bank ist Forderungsverkäufer (Originator).	1	2

„Kreditankauf“, „Kreditverkauf“, „Verbriefung“, „traditionelle Verbriefung“, Kredite nach Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“, [„III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“](#)

XXX. Anlage Q1

Bestand an verwalteten („Servicing“) Krediten (ohne Verbriefungen)

Hier sind die Bestände an verwalteten Buchforderungen und Wechseln zu zeigen, die entweder Kreditübertragungen (ohne Verbriefungen) des Meldepflichtigen zugrunde liegen oder für die der Meldepflichtige lediglich die Verwaltungsdienstleistung als Servicer für Andere wahrnimmt, ohne selbst der Kreditgläubiger gewesen zu sein.

siehe „XXVII. Anlage O1“; Verwaltungskredite: „Allgemeine Richtlinien“; „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“; „Richtlinien zu den Hauptvordrucken (HV1 und HV2)“; „II. Passiva“, Position HV22/420

Falls am jeweiligen Meldestichtag mehrere Q1-relevante Transaktionen Bestand haben, so ist für jede Ausprägungskombination der Kennziffern 905 und 906 eine separate aggregierte Q1-Meldung (Anlage Q1) zu erstatten.

Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Banken“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, „I. Wirtschaftssektoren“.

Fristigkeit

siehe „Allgemeine Richtlinien“, „II. Fristengliederung“

Buchforderungen (Spalten 01 bis 04)

Hier ist der Bestand an betroffenen Buchforderungen (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/071 bzw. HV11/061) nach Schuldner, Verwendungszweck und Fristigkeit aufzugliedern.

Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Wechselkredite (Spalte 05)

Hier ist der Bestand an betroffenen Wechselkrediten (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/072 bzw. HV11/062) nach Schuldner aufzugliedern.

Auswirkungen auf die Bilanz (Zeile 905)

Kennziffern für:	Kennziffer
Die meldepflichtige Bank (MFI) ist der Forderungsverkäufer; Forderungsverkauf /-verkäufe erfolgte(n) mit Bilanzabgang	<u>1</u>
Die meldepflichtige Bank (MFI) ist der Forderungsverkäufer; Forderungsverkauf /-verkäufe erfolgte(n) ohne Bilanzabgang	<u>2</u>
Die meldepflichtige Bank (MFI) nimmt die Dienstleistungsfunktion des Servicings wahr, ist aber nicht der Forderungsverkäufer	<u>3</u>

Im Falle der Kennzifferausprägung 3 der Zeile 905 sind nur Forderungspositionen zu erfassen, die mit oder ohne Bilanzabgang von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen veräußert worden sind und bei denen das meldepflichtige MFI die Funktion des Servicing übernommen hat, ohne Forderungsverkäufer oder -käufer zu sein.

siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, Verwaltungskredite, Kredite nach Verwendungszweck, Kreditankauf, Kreditverkauf; siehe „XXVII. Anlage O1“

Art des/r Geschäftspartner(s) (Zeile 906)

siehe Abschnitt „XXVII. Anlage O1“

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

XXVIXXXI. Anlage S1

„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände)

Hier sind Bestände von Buchforderungen und Wechseln zu zeigen, die einer „traditionellen“ Verbriefung als Referenzportfolio dienen und bei der die meldepflichtige Bank das „Servicing“ übernommen hat. Gemeint sind einerseits „traditionelle“ Verbriefungstransaktionen mit Bilanzabgang, bei denen die meldepflichtige Bank Forderungsverkäufer (Originator) ist und das Servicing betreibt und andererseits „traditionelle“ Verbriefungstransaktionen, bei denen die meldepflichtige Bank nur die Dienstleistungsfunktion „Servicing“ wahrnimmt, ohne selbst Forderungsverkäufer (Originator) zu sein.

Es ist für jede einzelne Verbriefungstransaktion eine separate Meldung [\(Anlage S1\)](#) zu erstellen.

Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Banken“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“, [„I. Wirtschaftssektoren“](#).

Fristigkeit

siehe „Allgemeine Richtlinien“, [„II. Fristengliederung“](#)

Buchforderungen (Spalten 01 bis 04)

Hier ist der Bestand an betroffenen Buchforderungen (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/071 bzw. HV11/061) nach Schuldner, Verwendungszweck und Fristigkeit aufzugliedern.

[Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“](#)

Wechselkredite (Spalte 05)

Hier ist der Bestand an betroffenen Wechselkrediten (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/072 bzw. HV11/062) nach Schuldner aufzugliedern.

Angaben zur Verbriefungstransaktion (Zeilen 901 bis 906, 908 und 909)

Angaben zu 901 bis 904, 906, 908 und 909 siehe Abschnitt „[XXVIII. Anlage O2](#)“

Servicing (Zeile 905)

Kennziffern für:	Kennziffer
Die meldende Bank ist Forderungsverkäufer (Originator) und gleichzeitig Servicer einer traditionellen Verbriefungstransaktion mit Bilanzabgang.	1
Die meldende Bank nimmt die Dienstleistungsfunktion des Servicing wahr, ist aber nicht der Forderungsverkäufer (Originator) der zugrunde liegenden	2

traditionellen Verbriefungstransaktion.	
---	--

„Kreditankauf“, „Kreditverkauf“, „Verbriefung“, „traditionelle Verbriefung“, Kredite nach Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“, [„III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“](#)

XX~~XII~~^{XIII}VII. Anlage H

Ergänzungsblatt zum Hauptvordruck und zu den Anlagen

Diese Anlage nimmt Positionen auf, die sich nicht oder nur recht kompliziert in die Struktur der anderen Meldevordrucke einfügen lassen. Gegenwärtig sind fast ausschließlich Positionen enthalten, die Mindestreservezwecken dienen:

In den Zeilen 111 bis 133 sind die ~~im Hauptvordruck (HV21)~~ in der Position [HV21/210](#) ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Banken nach Verbindlichkeiten gegenüber reservepflichtigen und nicht reservepflichtigen MFIs sowie nach Arten, Fristen und geographischer Gliederung nach dem Sitz der Geschäftspartner aufzugliedern. Für die Zwecke dieser Anlage gilt die Europäische Investitionsbank als mindestreservepflichtiges MFI in der Europäischen Währungsunion.¹

In den Zeilen 141 bis 162 sind die ~~im Hauptvordruck (HV21)~~ in der Position [HV21/220](#) ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken nach Arten, Fristen und geographischer Gliederung nach dem Sitz der Geschäftspartner aufzugliedern.

In den Zeilen 171 und 172 sind von den ~~im Hauptvordruck (HV21)~~ in der Position [HV21/230](#) ausgewiesenen verbrieften Verbindlichkeiten mit Laufzeit bis zwei Jahre einschl. diejenigen auszugliedern, die sich im eigenen Bestand beziehungsweise nachweisbar im Bestand anderer mindestreservepflichtiger Banken befinden.

[Erläuterungen siehe „Richtlinien zu den Anlagen der monatlichen Bilanzstatistik“, „XXI. Anlage E5“](#)

Im rechten Teil mit der Berechnung des Reserve-Solls sind die Betragsangaben in den Feldern [H.270/03](#) und [H.280/03](#) nicht in Tsd Euro, sondern in vollen Euro (gerundet, ohne Cent) einzutragen.

Die Anlage H ist von Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts zu erstatten.

XX~~XIII~~^{XIV}VIII. Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmo- nat

In den Anlagen

¹ Siehe Rundschreiben Nr. 16/2009
(http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2009/2009_06_08_rs_16.pdf?__blob=publicationFile).

A1B = Ergänzung zur Anlage A1
B1B = Ergänzung zur Anlage B1
B3B = Ergänzung zur Anlage B3
B4B = Ergänzung zur Anlage B4
B5B = Ergänzung zur Anlage B5
B6B = Ergänzung zur Anlage B6
B7B = Ergänzung zur Anlage B7
E1B = Ergänzung zur Anlage E1
E2B = Ergänzung zur Anlage E2
E3B = Ergänzung zur Anlage E3

sind alle Zu- oder Abgänge bei Forderungs- und Wertpapierbeständen auszuweisen, die aus Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat resultieren; Abgänge sind durch ein negatives Vorzeichen kenntlich zu machen.

Von den aufgeführten Anlagen bestehen für Bausparkassen gesonderte Vordrucke A1B, B1B und B2B; die Anlagen ~~B4 und B7 einschließlich der Anlagen B4B und B7B~~ entfallen entfällt bei Bausparkassen.

Als Bewertungskorrekturen sind zu berücksichtigen:

- Veränderungen von Einzelwertberichtigungen sowie im Berichtszeitraum vorgenommene Abschreibungen und/oder Zuschreibungen auf Not leidende Forderungen,
- Bewertungsänderungen auf Finanzinstrumente des Handelsbestands im Sinne des § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB,
- Neubewertungen von Wertpapieren wegen Marktwertänderungen.

Wertänderungen aufgrund von Wechselkursänderungen sind **nicht** einzubeziehen.

siehe auch „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Umrechnung von auf Fremdwährung lautende Aktiv- und Passivpositionen in Euro“

Bewertungskorrekturen sind nur in dem Monat beziehungsweise den Monaten auszuweisen, in dem/denen sie bei den gemeldeten Bestandsangaben tatsächlich vorgenommen worden sind. Falls im Berichtszeitraum keine Veränderungen von Bewertungskorrekturen vorkamen, kann der Vordruck „Veränderung der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat“ entfallen; „Fehlanzeigen“ sind nicht erforderlich.

Diese Vordrucke sind von Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts einzureichen.

Hinweis: ~~Die Einführung der Vordrucke für den~~ Der Ausweis von Bewertungskorrekturen bedeutet nicht, dass künftig – abweichend von der üblichen Bewertungspraxis des berichtenden Instituts – Bewertungen der Bestände regelmäßig vorzunehmen sind.

Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik

Die vorstehenden Richtlinien für die Meldungen der Banken (MFIs) zur monatlichen Bilanzstatistik gelten sinngemässsinngemäß für die Meldungen der Bausparkassen, vor allem hinsichtlich der Definition der in der Bilanzstatistik verwendeten Begriffe, der Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Wirtschaftssektoren und Fristigkeiten sowie der Angabe von Bewertungskorrekturen. Die nachfolgenden Erläuterungen tragen den Besonderheiten des Bauspargeschäfts Rechnung und sollen den Bausparkassen das Ausfüllen der Vordrucke erleichtern.

Hauptvordruck (HV1 und HV2)

I. Aktiva (HV11)

Bauspardarlehen, Vor- und Zwischenfinanzierungskredite und sonstige Kredite sind je nach Schuldnern unter Position HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position HV11/071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen. Zu den sonstigen Krediten gehören neben den sonstigen Darlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen und Darlehen an Beteiligungsunternehmen insbesondere

- Forderungen an Bausparer aus Abschlussgebühren,
- ~~—~~ Forderungen an Belegschaftsmitglieder, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie an Vertreter aus Darlehen, Vorschüssen und dergleichen.

II. Passiva (HV21)

Bauspareinlagen von ~~Kreditinstituten-Banken~~ (MFIs) sind unter Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“, Bauspareinlagen von Nichtbanken unter Position HV22/221 „Spareinlagen“ zu erfassen. Auf Sonderkonten gutgeschriebene Wohnungsbauprämien sind wie Bauspareinlagen auszuweisen.

Abschlussgebühren sind nicht unter den Verbindlichkeiten einzuordnen, sondern als Erträge in den Saldo der Aufwands- und Ertragskonten (Position HV11/175 beziehungsweise HV21/325) einzubeziehen. Ansprüche der Bausparer auf Rückzahlung von Abschlussgebühren bei Darlehensverzicht sowie gutgeschriebene Boni, auf deren Auszahlung die Bausparer bis zur Zuteilung der Verträge verzichten können, sind unter Position HV21/260 „Rückstellungen“ auszuweisen.

Verbindlichkeiten gegenüber Vertretern aus Provisionsforderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten sind unter Position HV21/326 „übrige Passiva“ auszuweisen. Zu den „übrigen Passiva“ gehören auch die im „Fonds zur bauspartechischen Absicherung“ angesammelten Beträge. Deren Umfang soll gesondert formlos angegeben werden.

Eine Kreditzusage aus einem Bausparvertrag ist in Position 390 „Unwiderrufliche Kreditzusagen“ ein-zubeziehen, wenn die Bausparkasse dem Bausparer nach Prüfung des Darlehensantrags mitgeteilt hat, dass er das zugeteilte Bauspardarlehen erhält.

siehe „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, XXVI. Anlage L1

Rechtlich unselbständige Bausparkassen haben die Beziehungen zu ihren eigenen Häusern unter den infrage kommenden Sachpositionen so auszuweisen, als ob es sich um Geschäftsbeziehungen zu selbständigen Banken handeln würde.

Anlagen A1 und A2 („A1-BAUSP“ und „A2-BAUSP“)

Die Forderungen und Verbindlichkeiten der rechtlich unselbständigen Bausparkassen gegenüber ih-ren eigenen Häusern sind in den Anlagen A1 und A2 jeweils in Ziffer-Zeile 113 gesondert darzustellen.

III. Anlage A1 („A1-BAUSP“) – Forderungen an Banken (MFIs)

Auszuweisen sind die bei Banken (MFIs) angelegten verfügbaren Mittel in der Gliederung nach Fris-tigkeiten, ferner Bauspardarlehen, Vor- und Zwischenfinanzierungskredite und sonstige Kredite an Banken (MFIs).

IV. Anlage A2 („A2-BAUSP“) – Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)

Neben den Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs) aus laufender Rechnung sind hier die nach Fristen gegliederten Globaldarlehen sowie Bauspareinlagen von Banken (MFIs) anzugeben.

Anlagen B1 und B2 („B1-BAUSP“ und „B2-BAUSP“)

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

V. Anlage B1 („B1-BAUSP“) – Kurz- und mittelfristige Forderungen

Aufzugliedern sind die an Nichtbanken gewährten kurz- und mittelfristigen Vor- und Zwischenfinanzie-rungskredite und sonstigen Kredite nach Schuldnergruppen und Fristigkeiten.

Vor- und Zwischenfinanzierungskredite sind bei der Fristengliederung der Erfahrung nach zuzuordnen, das heißt in der Regel wohl dem mittelfristigen Bereich, sofern nicht grundsätzlich nur kurzfristige Vor- und Zwischenfinanzierungskredite gewährt werden.

VI. Anlage B2 („B2-BAUSP“) – Langfristige Forderungen

Hier sind unter anderem die an Nichtbanken gewährten Bauspardarlehen, langfristigen Vor- und Zwischenfinanzierungskredite sowie sonstigen langfristigen Kredite nach Schuldnergruppen aufzugliedern.

Anlagen D („D1-BAUSP“ und „D2-BAUSP“)

Spareinlagen

VII. Anlage D1 („D1-BAUSP“) – Spareinlagenbestand

Hier sind die Bauspareinlagen und Spareinlagen von Nichtbanken, die ~~im Hauptvordruck (HV21)~~ unter Position HV21/221 ausgewiesen werden, nach Gläubigern, Fristigkeiten und Währungen aufzugliedern, und zwar die Bauspareinlagen gesondert in Spalte 01, die anderen Spareinlagen in den Spalten 02 und 03 jeweils auch nach Kündigungsfristen.

siehe auch „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XV. Anlage D1“

VIII. Anlage D2 („D2-BAUSP“) – Sparverkehr

Die Umsätze im Sparverkehr beziehen sich nur auf andere Spareinlagen als Bauspareinlagen. In der Spalte 04 „Zinsen im Berichtsmonat“ sind nur die diesen Spareinlagen in dem betreffenden Monat tatsächlich gutgeschriebenen Zinsen zu erfassen. Die einbehaltenen Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge sind, soweit sie nicht von den Zinsgutschriften abgesetzt wurden, in Spalte 03 „Belastungen“ zu erfassen.

siehe auch „Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik“, „XVI. Anlage D2“

IX. Anlage J („J-BAUSP“)

Entwicklung des Bauspargeschäfts

In dieser Anlage sind Angaben über die Entwicklung der Bauspareinlagen und Baudarlehen sowie über Zuteilungen und Auszahlungsverpflichtungen zu machen.

Unter der Position J.130 „Zinsgutschriften auf Bauspareinlagen“ sind nur die tatsächlich im Berichtsmonat den Bauspareinlagen gutgeschriebenen Zinsen – brutto, das heißt vor Abzug der Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge – auszuweisen. Die einbehaltenen Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge sind von den „Eingezahlten Bausparbeträgen ...“ (Position J.120) abzusetzen.

In die Position J.160 „Saldo sonstiger Zu- und Abgänge“ sind auch Zu- beziehungsweise Abgänge aufgrund der Währungsumrechnung bei Auslandsverträgen einzubeziehen.

siehe auch „Allgemeine Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“, „Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro“

X. Anlage K („K-BAUSP“)

Neuabschlüsse der Bausparkassen

In dieser Anlage sind Angaben über Anzahl und Vertragssumme (Bausparsumme) der im Berichtsmo-
nat neu abgeschlossenen Verträge in der Gliederung nach Bausparergruppen zu machen. Als Neuab-
schlüsse zählen nur die Bausparverträge, bei denen die Abschlussgebühr voll eingezahlt ist („eingelöstes Neugeschäft“); Vertragserhöhungen gelten als Neuabschlüsse. Der Gliederung der Neuab-
schlüsse nach Bausparergruppen liegt dieselbe Systematik zugrunde wie der Gliederung nach
Schuldnern oder Gläubigern in den anderen Anlagen.

Wegen der Zuordnung der Bausparer zu den einzelnen Bausparergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“ [„I. Wirtschaftssekto-
ren“](#).

Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandsfilialen inländischer Banken (MFIs) (AUSFIs)

Für die einzelnen Sitzländer (auch EWU-Mitgliedsländer) sind gesonderte Meldungen zu erstatten; die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen sind in einer Meldung zusammenzufassen. ~~„Auf den Vordrucken HV1 für die einzelnen Sitzländer sollen die Gesamtzahl der Filialen und die Namen ihrer Niederlassungsorte in dem betreffenden Sitzland gesondert angegeben werden.“~~

In den Meldungen ist die gleiche Abgrenzung für „Inland“ und „Ausland“ anzuwenden wie in der Meldung für den inländischen Teil des Instituts; als „Ausland“ gilt somit auch das Sitzland der jeweiligen Auslandsfiliale. Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Meldungen die Richtlinien und Einzelstellungen zur monatlichen Bilanzstatistik der Banken (MFIs) unter Berücksichtigung folgender Besonderheiten anzuwenden:

In den Meldungen über die Auslandsfilialen eines Sitzlands sind die Geschäftsbeziehungen zur inländischen Zentrale, zu inländischen Schwesterfilialen und zu Schwesterfilialen in anderen Sitzländern wie Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber fremden Banken zu behandeln. Diese Beziehungen sind brutto auszuweisen, das heißt, die Kontobeziehungen der Auslandsfilialen eines Sitzlands zu der Zentrale und zu den Schwesterfilialen in Deutschland sind unsaldiert in den Anlagen A1/A2 als Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Banken (Zeile 111) und die Kontobeziehungen zu Schwesterfilialen in anderen ausländischen Sitzländern als Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Banken (Zeile 120) zu zeigen.

Transaktionen zwischen den Auslandsfilialen eines Sitzlands und der inländischen Zentrale beziehungsweise Schwesterfilialen schlagen sich also sowohl in den Meldungen der Auslandsfilialen als auch in den Meldungen für den inländischen Teil des Instituts stets als Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber inländischen/ausländischen Banken nieder; lediglich in der Meldung für das Gesamtinstitut sind die schwebenden Verrechnungen als solche in die Position HV11/174 beziehungsweise HV21/324 „Saldo der schwebenden Verrechnungen“ einzubeziehen.

Die Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat werden nicht erhoben.

Hauptvordruck

Position 061 Buchforderungen an Banken (MFIs)

Hier sind auch die Forderungen an die inländische Zentrale sowie an in- und ausländische Schwesterfilialen einzubeziehen.

Position 210 Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)

Hier sind auch die Verbindlichkeiten gegenüber der inländischen Zentrale – mit Ausnahme des empfangenen Betriebskapitals – sowie in- und ausländischen Schwesterfilialen einzubeziehen.

Betriebskapital siehe auch „Allgemeine Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)“, „I. Aktiva (HV11 und HV12)“, Position HV12/188

Position 230 Verbriefte Verbindlichkeiten (Positionen HV231 – HV21/234)

Hier sind alle Wertpapiere zu erfassen, die unmittelbar von den Auslandsfilialen in den Verkehr gebracht wurden.

Position 233 Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf

Hier sind auch die Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten gegenüber der inländischen Zentrale sowie in- und ausländischen Schwesterfilialen auszuweisen.

Position 410 Zins- und Währungsswaps

(Positionen HV22/411 – HV22/413)

Zins- und Währungsswaps der Zweigstellen im Ausland mit den im Inland gelegenen Teilen des Instituts sind nicht anzugeben.

Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter inländischer Banken (MFIs) (Meldeschema/Vordruck THV1 und THV2 sowie TA und TB) **(AUSLT)**

Gegenstand der Erhebung sind ausgewählte Aktiva, Passiva, Eventualverbindlichkeiten und andere Vermerkpositionen sowie eine Aufgliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Sektoren und Fristigkeiten. Die Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat werden nicht erhoben.

Für jedes einzelne Tochterinstitut (einschl. seiner Zweigstellen) ist eine gesonderte Meldung zu erstellen. Die Beträge sind in 1.000 Einheiten der Währung anzugeben, in der die Bücher des Tochterinstituts geführt werden. Auf Antrag kann das berichtende Institut die jeweiligen Fremdwährungsbeträge auch zum ESZB-Referenzkurs am Meldestichtag in Euro umgerechnet angeben.

In den Meldungen ist die gleiche Abgrenzung für „Inland“ und „Ausland“ anzuwenden wie in der Meldung für das Mutterinstitut; als „Ausland“ gilt somit auch das Sitzland des jeweiligen Tochterinstituts. Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Meldungen für die Definition der einzelnen Sachpositionen, die Fristengliederung und alle allgemeinen Ausweisfragen die Richtlinien für die Meldungen der Banken (MFIs) zur monatlichen Bilanzstatistik sinngemäß und unter Berücksichtigung folgender Besonderheiten anzuwenden:

Positionen THV1/030 und THV1/040 Forderungen an Banken ... und Forderungen an Nichtbanken ...

Die darin enthaltenen Wechseldiskontkredite setzen sich zusammen aus den im Bestand befindlichen Wechseln, den Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln sowie den aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandten Wechseln. Die beiden letzteren Komponenten müssen – um Summengleichheit zwischen den Aktiva und Passiva (Positionen THV1/130 und THV2/310) zu erzielen – auch unter den Passiva erscheinen, und zwar in Position THV2/200 „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ oder in Position THV2/300 „Sonstige Passiva“.

Position THV2/290 Eigenkapital

Hierher gehören auch der Fonds für allgemeine Bankrisiken und ähnliche offen ausgewiesene Mittel der allgemeinen Risikovorsorge.

Positionen	THV2/380	Anteil der berichtenden Bank am Kapital des ausländischen Tochterinstituts, über das berichtet wird
	und <u>THV2/390</u>	Weitere inländische oder ausländische Banken, die am Kapital des ausländischen Tochterinstituts beteiligt sind

Diese Angaben sind nur bei erstmaliger Meldung sowie in der Meldung für den Berichtsmonat Dezember zu machen.

Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) zur monatlichen Bilanzstatistik

Meldeschema/Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/der Anlage	Seite
HV11	Monatliche Bilanzstatistik Aktiva	HV11, Blatt 1	403
HV12	Monatliche Bilanzstatistik Zusatzangaben zu Aktiva	HV12, Blatt 2	403
HV21	Monatliche Bilanzstatistik Passiva	HV21, Blatt 3	405
HV22	Monatliche Bilanzstatistik Zusatzangaben zu Passiva	HV22, Blatt 4	405
<u>A1, Blatt 1</u>	Forderungen an Banken (MFIs)	<u>A1, Blatt 1</u>	407
<u>A1, Blatt 2</u>	<u>Forderungen an Banken (MFIs)</u>	<u>A1, Blatt 2</u>	
<u>A2, Blatt 1</u>	Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)	<u>A2, Blatt 1</u>	407
<u>A2, Blatt 2</u>	<u>Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)</u>	<u>A2, Blatt 2</u>	
A3	Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs) Übertragbare Verbindlichkeiten	A3	409
<u>B1, Blatt 1</u>	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	<u>B1, Blatt 1</u>	411
<u>B1, Blatt 2</u>	<u>Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)</u>	<u>B1, Blatt 2</u>	
B3	Ergänzungsmeldung über Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion	B3	411
<u>B4, Blatt 1</u>	Ergänzungsmeldung über Forderungen an inländische Privatpersonen (Nicht-MFIs) <u>Forderungen an Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU) nach Kreditarten</u>	<u>B4, Blatt 1</u>	413
<u>B4, Blatt 2</u>	<u>Forderungen an Privatpersonen (Nicht-MFIs)</u> <u>Forderungen an Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Wäh-</u>	<u>B4, Blatt 2</u>	

	<u>rungsunion (EWU) nach Kreditarten</u>		
B5	Vierteljährliche-Monatliche Ergänzungsmeldung über Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Grundpfandrechlich besicherte Buchforderungen an sonstige Unternehmen und Privatpersonen nach <u>Besicherung und Verwendungszweck</u>	B5	413
B6	Vierteljährliche-Monatliche Ergänzungsmeldung über Forderungen nach Ursprungslaufzeit, Restlaufzeit und Zinsanpassung	B6	415
B7	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Revolvierende Kredite, Überziehungskredite und Kreditkartenkredite	B7	415
C1, <u>Blatt 1</u>	Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) <u>Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen</u>	C1, <u>Blatt 1</u>	417
<u>C1, Blatt 2</u>	<u>Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)</u> <u>Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen</u>	<u>C1, Blatt 2</u>	
C2, <u>Blatt 1</u>	Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) <u>Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite, nachrangige Verbindlichkeiten</u>	C2, <u>Blatt 1</u>	417
<u>C2, Blatt 2</u>	<u>Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)</u> <u>Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite, nachrangige Verbindlichkeiten</u>	<u>C2, Blatt 2</u>	
C3, <u>Blatt 1</u>	Ergänzungsmeldung über Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion <u>Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen</u>	C3, <u>Blatt 1</u>	419
<u>C3, Blatt 2</u>	<u>Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion</u> <u>Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen</u>	<u>C3, Blatt 2</u>	
C4, <u>Blatt 1</u>	Ergänzungsmeldung über Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion <u>Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite;</u>	C4, <u>Blatt 1</u>	419

	<u>nachrangige Verbindlichkeiten</u>		
<u>C4, Blatt 2</u>	<u>Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-banken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion</u> <u>Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite; nachrangige Verbindlichkeiten</u>	<u>C4, Blatt 2</u>	
C5	Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-banken (Nicht-MFIs) Übertragbare Verbindlichkeiten	C5	424
<u>D1, Blatt 1</u>	Spareinlagen Spareinlagenbestand	<u>D1, Blatt 1</u>	423
<u>D1, Blatt 2</u>	<u>Spareinlagen</u> <u>Spareinlagenbestand</u>	<u>D1, Blatt 2</u>	
D2	Spareinlagen Sparverkehr	D2	423
<u>E1, Blatt 1</u>	Wertpapiere Schatzwechsel und Schuldverschreibungen	<u>E1, Blatt 1</u>	425
<u>E1, Blatt 2</u>	<u>Wertpapiere</u> <u>Schatzwechsel und Schuldverschreibungen</u>	<u>E1, Blatt 2</u>	
<u>E2, Blatt 1</u>	Wertpapiere Aktien und Beteiligungen	<u>E2, Blatt 1</u>	425
<u>E2, Blatt 2</u>	<u>Wertpapiere</u> <u>Aktien und Beteiligungen</u>	<u>E2, Blatt 2</u>	
E3	Ergänzungsmeldung über Schatzwechsel und Schuldverschreibungen von anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion <u>Schatzwechsel und Schuldverschreibungen</u>	E3	427
E4	Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren Zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen eigener Emissionen/nachrangige Papiere <u>- Ausweis zum Stand der Bücher -</u>	E4	427
<u>E5</u>	<u>Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren</u> <u>Zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen eigener Emissionen/nachrangige Papiere</u> <u>- Ausweis zum passivierten Wert -</u>	<u>E5</u>	
F1	Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren Börsenfähige Inhaberschuldverschrei-	F1	429

	bungen im Umlauf / <u>nachrangige Papiere</u>		
F2, <u>Blatt 1</u>	Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren Verbindlichkeiten aus nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen (IHS) / <u>nachrangige Papiere</u>	F2, <u>Blatt 1</u>	429
<u>F2, Blatt 2</u>	<u>Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren Verbindlichkeiten aus nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen (IHS) / nachrangige Papiere</u>	<u>F2, Blatt 2</u>	
H, Blatt 1	Ergänzungsblatt zum Hauptvordruck und zu den Anlagen Zusatzangaben über Verbindlichkeiten und eigene Schuldverschreibungen	H ₁ Blatt 1	434
H, Blatt 2	Ergänzungsblatt zum Hauptvordruck und zu den Anlagen Zusatzangaben für Mindestreserve-zwecke: Berechnung des Reserve-Solls	H ₁ Blatt 2	434
<u>I1</u>	<u>Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbestands (gemäß HV12/186)</u>	<u>I1</u>	
<u>I2</u>	<u>Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten des Handelsbestands (gemäß HV22/505)</u>	<u>I2</u>	
<u>L1, Blatt 1</u>	<u>Unwiderrufliche Kreditzusagen (gemäß HV21/390)</u>	<u>L1, Blatt 1</u>	
<u>L1, Blatt 2</u>	<u>Unwiderrufliche Kreditzusagen (gemäß HV21/390)</u>	<u>L1, Blatt 2</u>	
O1, Blatt 1	Forderungsverkäufe und -käufe <u>(die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) an/von Geschäftspartner(n) ohne MFI-Status (die keine Verbriefungstransaktionen betreffen)</u> im Berichtszeitraum – <u>Monatliche Meldepflicht Aggregierter Saldo –</u>	O1 ₁ Blatt 1	433
O1, Blatt 2	<u>Forderungsverkäufe und -käufe (die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) im Berichtszeitraum</u> <u>Monatliche Meldepflicht Forderungsverkäufe und -käufe an/von Geschäftspartner(n) ohne MFI-Status (die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) im Berichtszeitraum – Aggregierter Saldo –</u>	O1 ₁ Blatt 2	433

O2, Blatt 1	„Traditionelle“ Verbriefungen im Berichtszeitraum: <u>Monatliche Meldepflicht</u>	O2, Blatt 1	435
O2, Blatt 2	„Traditionelle“ Verbriefungen im Berichtszeitraum: <u>Monatliche Meldepflicht</u>	O2, Blatt 2	435
P1, Blatt 1	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände) ohne Bilanzabgang aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator)	P1, Blatt 1	437
P1, Blatt 2	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände) ohne Bilanz-abgang aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator)	P1, Blatt 2	437
<u>Q1, Blatt 1</u>	<u>Bestand an verwalteten („Servicing“) Krediten (ohne Verbriefungen)</u>	<u>Q1, Blatt 1</u>	
<u>Q1, Blatt 2</u>	<u>Bestand an verwalteten („Servicing“) Krediten (ohne Verbriefungen)</u>	<u>Q1, Blatt 2</u>	
S1, Blatt 1	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände); Bestände von in einer Verbriefung verwalteten Krediten („Servicing“) (sowohl aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) als auch bei reiner Übernahme der „Servicing“-Dienstleistung)	S1, Blatt 1	439
S1, Blatt 2	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände); Bestände von in einer Verbriefung verwalteten Krediten („Servicing“) (sowohl aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) als auch bei reiner Übernahme der „Servicing“-Dienstleistung)	S1, Blatt 2	439
<u>A1B, Blatt 1</u>	Forderungen an Banken (MFIs) Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	<u>A1B, Blatt 1</u>	441
<u>A1B, Blatt 2</u>	<u>Forderungen an Banken (MFIs) Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat</u>	<u>A1B, Blatt 2</u>	
<u>B1B, Blatt 1</u>	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs); <u>Ergänzung zur Anlage B1</u> ; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	<u>B1B, Blatt 1</u>	441
<u>B1B, Blatt 2</u>	<u>Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs); Ergänzung zur Anlage B1; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat</u>	<u>B1B, Blatt 2</u>	
B3B	<u>Ergänzungsmeldung über</u> Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) <u>in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion; Ergänzung zur Anlage B3</u> ; Veränderungen durch Bewertungskor-	B3B	443

	rekturen im Berichtsmonat		
B4B, Blatt 1	Ergänzungsmeldung über Forderungen an inländische Privatpersonen (Nicht-MFIs) und Organisationen ohne <u>Erwerbszweck mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU) nach Kreditarten; Ergänzung zur Anlage B4;</u> Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B4B, Blatt 1	443
B4B, Blatt 2	<u>Forderungen an Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU) nach Kreditarten; Ergänzung zur Anlage B4; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat</u>	B4B, Blatt 2	
B5B	Vierteljährliche Ergänzungsmeldung über Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs); <u>Ergänzung zur Anlage B5;</u> Grundpfandrechlich besicherte Buchforderungen an sonstige Unternehmen und Privatpersonen nach <u>Besicherung und Verwendungszweck;</u> Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsquartal <u>Berichtsmonat</u>	B5B	445
B6B	Vierteljährliche Ergänzungsmeldung über Forderungen nach Ursprungslaufzeit, Restlaufzeit und Zinsanpassung; <u>Ergänzung zur Anlage B6;</u> Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsquartal <u>Berichtsmonat</u>	B6B	445
B7B	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Revolvierende Kredite, Überziehungskredite und Kreditkartenkredite; <u>Ergänzung zur Anlage B7;</u> Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B7B	447
E1B, Blatt 1	Wertpapiere; <u>Schatzwechsel und Schuldverschreibungen; Ergänzung zur Anlage E1;</u> Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	E1B, Blatt 1	449

E1B, Blatt 2	Wertpapiere; Schatzwechsel und Schuldverschreibungen; Ergänzung zur Anlage E1; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	E1B, Blatt 2	
E2B, Blatt 1	Wertpapiere; Aktien und Beteiligungen; Ergänzung zur Anlage E2; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	E2B, Blatt 1	449
E2B, Blatt 2	Wertpapiere; Aktien und Beteiligungen; Ergänzung zur Anlage E2; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	E2B, Blatt 2	
E3B	Ergänzungsmeldung über Schatzwechsel und Schuldverschreibungen von anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion; Ergänzung zur Anlage E3; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	E3B	451
A1-BAUSP, Blatt 1	Forderungen an Banken (MFIs)	A1, Bausparkassen, Blatt 1	453
A1-BAUSP, Blatt 2	Forderungen an Banken (MFIs)	A1, Bausparkassen, Blatt 2	
A2-BAUSP, Blatt 1	Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)	A2, Bausparkassen, Blatt 1	453
A2-BAUSP, Blatt 2	Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)	A2, Bausparkassen, Blatt 2	
B1-BAUSP, Blatt 1	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B1, Bausparkassen, Blatt 1	455
B1-BAUSP, Blatt 2	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B1, Bausparkassen, Blatt 2	
B2-BAUSP, Blatt 1	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B2, Bausparkassen, Blatt 1	455
B2-BAUSP, Blatt 2	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B2, Bausparkassen, Blatt 2	
D1-BAUSP, Blatt 1	Spareinlagen Spareinlagenbestand	D1, Bausparkassen, Blatt 1	457
D1-BAUSP, Blatt 2	Spareinlagen Spareinlagenbestand	D1, Bausparkassen, Blatt 2	
D2-BAUSP	Spareinlagen Sparverkehr (ohne Bauspareinlagen)	D2, Bausparkassen	457
J-BAUSP	Entwicklung des Bauspargeschäfts	J	459
K-BAUSP	Neuabschlüsse der Bausparkassen	K	459
A1B-BAUSP, Blatt 1	Forderungen an Banken (MFIs); Ergänzung zur Anlage A1 Bausparkassen; Veränderungen durch Bewertungskor-	A1B, Bausparkassen, Blatt 1	461

	rekturen im Berichtsmonat		
A1B-BAUSP, Blatt 2	Forderungen an Banken (MFIs); Ergänzung zur Anlage A1 Bausparkassen; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	A1B, Bausparkassen, Blatt 1	
B1B-BAUSP, Blatt 1	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs); Ergänzung zur Anlage B1 Bausparkassen ; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B1B, Bausparkassen, Blatt 1	464
B1B-BAUSP, Blatt 2	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs); Ergänzung zur Anlage B1 Bausparkassen; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B1B, Bausparkassen, Blatt 2	
B2B-BAUSP, Blatt 1	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs); Ergänzung zur Anlage B2 Bausparkassen ; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B2B, Bausparkassen, Blatt 1	463
B2B-BAUSP, Blatt 2	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs); Ergänzung zur Anlage B2 Bausparkassen; Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B2B, Bausparkassen, Blatt 2	
THV1	Monatliche Bilanzstatistik über Auslandstöchter	THV1 Auslandsstöchter	465
THV2	Monatliche Bilanzstatistik über Auslandstöchter	THV2 Auslandsstöchter	465
TA	Forderungen und Verbindlichkeiten nach Schuldern und Gläubigern Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Banken	TA Auslandsstöchter	467
TB	Forderungen und Verbindlichkeiten nach Schuldern und Gläubigern Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken	TB Auslandsstöchter	467